Ded. 460 (20.

Actenmäſſiger Verlauf

derer von des regierenden

Fürſten von Anhalt-Cöthen hochfürſtlicher Durchlaucht

und Höchſtdero nachgeſetzter Regierung

der löblichen Ritterſchaft

des Fürſtenthums Anhalt

Cöthniſchen Antheils

währenden letzten Krieges

zugefügten Beſchwerden

nebſt denen daraus entſpringenden

rechtlichen Folgerungen.

1765.

Inhalt.

I. Von dem, was vom Nov. 1757. bis in den Sept. 1759. vorgefallen; und zwar

1. Von der erſten Preuſſiſchen Mehl- und Fourage-Lieferung vermöge Ausſchreibens des Generals von Retzow vom 10. Nov. 1757., und von deſſen Erfolg bis zum 17. Jan. 1758., p. 1.

Zur Preuſſiſchen Armee wurde von Anhalt-Bernburg, Deſſau und Cöthen eine Mehl- und Fourage-Lieferung gefordert §. 1. p. 1., mittelſt Schreibens des Preuſſiſchen Generals von Retzow vom 10. Nov. 1757. §. 1.* p. 2. Ohngeachtet nun zu Abwendung dieſer Lieferung keine Hofnung war; ſo ward doch deren Vertheilung der Landes-Verfaſſung überlaſſen §. 2. p. 3.; und hätte ſich alſo gebühret die geſammte Landſchaft, der Grundverfaſſung der Anhaltiſchen Lande gemäß, zu Rathe zu ziehen §. 3. p. 4. ohne daß davon eine Eile entſchuldigen konnte §. 4. p. 5 Es ſchien aber durch üble Rathgebungen ein anderer Vorſatz gefaßt zu ſeyn §. 5. p. 5.; indem mit Geheimhaltung des Retzowiſchen Schreibens und gegen das wahre Landes-Verhältniß Cöthen nicht allein ein Drittheil gegen Bernburg und Deſſau übernahm §. 6. p. 7.; ſondern auch von dieſem Drittheile wieder einſeitig und bloß willkührlich die Hälfte der Ritterſchaft zugetheilet wurde §. 7. p. 8., ohne erſt im geringſten nach der Landesverfaſſung zu erörtern: ob und wie viel ſelbige zu übernehmen ſchuldig ſey? §. 8. p. 9. Da doch der Ritterſchaft bey weitem nicht die Hälfte zufallen konnte §. 9. p. 10.: indem ſie mit ihren Hinterſaſſen kaum ein Drittheil von liegenden Gründen des Landes hat, und doch auch andere Landes-Mitglieder in die Mitleidenheit zu ziehen ſind §. 10. p. 10. Ueber das alles gieng man aber im Cabinete hinaus §. 11. p. 11., und repartirte ſo gar die der Ritterſchaft aufgebürdete Hälfte auf jede einzelne adeliche Güter §. 12. p. 12. Dabey ward 1) wieder ſchlechterdings willkührlich verfahren §. 13. p. 13.; und 2) den fürſtlichen Rittergütern eine unerfindliche Exemtion geſtattet §. 14. p. 13.; auch 3) mit der Ritterſchaft nicht in corpore gehandelt, ſondern jeden Mitgliedern eigne Reſcripte zugefertiget §. 15. p. 14.; wie ſolches a) ein an Fürſtliche Regierung erlaſſenes Cabinets-Reſcript vom 11ten Jan. 1758. §. 16. p. 14., und b) das darauf unter eben dem dato an jeden adelichen Guts-Beſitzer erfolgte Regierungs-Reſcript §. 17. p. 16., ſodann c) ein nochmaliges Cabinets-Reſcript vom 13ten Jan. 1758. §. 18. p. 17. und d) ein gleichmäſſiges Regierungs-Reſcript von eben dem dato zeiget §. 19. p. 17. Welches die Ritterſchaft zuſammen zu kommen und Sereniſſimo Vorſtellung zu thun nöthigte §. 20. p. 18.

2. Von der zu Bernburg den 17. Jan. 1758. mit dem engern Ausſchuſſe gehaltenen Conferenz, und dem, was darauf weiter in Anſehung der erſten Mehl- und Fourage-Lieferung erfolget, p. 20.

Conferenz mit dem engern Ausſchuſſe, und demſelben gethane Propoſition §. 21. p. 20.

Erklärung des engern Ausſchuſſes §. 22. p. 21., und deſſen nachherige Mißdeutung §. 23. p. 22.

Vorwürfe, ſo der Cöthniſchen Ritterſchaft gemacht wurden §. 24. p. 23., und deren Beantwortung von Seiten des engern Ausſchuſſes §. 25. p. 24.

Vorwand der Eilfertigkeit und künftig zu machender Parification, §. 26. p. 25.

Mißbrauch des Vorſchlages wegen Repartition auf die Hufen- und Morgenzahl, §. 27. p. 26.

Ungrund der hierauf gebaueten Regierungs-Befehle, §. 28. p. 27.

Harte Anklage der Ritterſchaft bey des Prinzen Henrichs Königl. Hoheit, §. 29. p. 28.

Anſuchen der Ritterſchaft um Mittheilung des Preuſſiſchen Ausſchreibens, und um Veranſtaltung eines Landtages 1758. Febr., §. 30. p. 29.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

Fruchtlos angeſetzter Deputationstag 1758. März, §. 31. p. 30.

Fernere Erklärung des Prinzen Henrichs, und Fürſtlich-Anhalt Cöthniſche Aeuſſerungen beym Preuſſiſchen Feld-Kriegs-Commiſſariate, §. 32. p. 31.

Darauf würklich verhängte Execution mit dem Preuſſiſchen Frey-Bataillon von Rappin 1758. Apr., §. 33. p. 31.

Vergebliche Bemühungen dargegen beym Könige in Preuſſen, §. 34. p. 32. und um Herſtellung des Deputationstages §. 35. p. 33.

Beſondere Bewandtniß im Deſſauiſchen, und Vergleich der Bernburgiſchen Ritterſchaft mit ihrem Fürſten 1758. Apr. 25., §. 36. p. 33.

Mißliche Umſtände der Cöthniſchen Ritterſchaft, und deren Troſt in einem Preuſſiſchen Miniſterial-Schreiben 1758. Jul. 7., §. 37. p. 35.

Fürſtlich Anhalt-Cöthniſche Reſolution 1758. Aug. 18., §. 38. p. 35.

Quitungen über die würklich geſchehene Lieferungen, §. 39. p. 36.

3. Von den drey erſten Recrouten-Stellungen im März und Dec. 1758., p. 37.

Zu den Mehl- und Fourage-Lieferungen kamen noch Recroutenſtellungen §. 40. p. 37., wozu ebenfalls der Landſchaft Bewilligung nothwendig geweſen wäre, vermöge Receſſes 1687. §. 41. p. 37., und 1698. §. 42. p. 38.

Aber auch dieſes ward bloß einſeitig und Befehlsweiſe verhandelt §. 43. p. 39., und auf eine bloß willkührliche Art vorgeſchrieben 1758. März 13., §. 44. p. 39.; auch gleich darauf das zweytemal wiederholet 1758. März 20. §. 45. p. 41., ſo daß beyde Repartitionen ſelbſt einander widerſprechend waren §. 46. p. 42. Die Ausführung geſchah ſo gar von einem fürſtlichen Unterofficier §. 47. p. 43., mittelſt harter Execution von der fürſtlichen Schloßgarde §. 48. p. 43., und an ſelbige zu erſetzender Mannſchaft §. 49. p. 44.

Auf gleiche Art folgte die dritte Recrouten-Stellung 1758. Dec. §. 50. p. 45.

4. Von denen zwiſchen Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht von Anhalt-Cöthen und Dero Ritterſchaft wegen deren Prägravation verſuchten gütlichen Unterhandlungen ſeit dem Dec. 1758. bis in den Sept. 1759., p. 45.

Bey allen dem machte die Fürſtliche Zuſage: den Beſchwerden abzuhelfen, der Ritterſchaft noch einige Hoffnung §. 51. p. 45.; und ohngeachtet ſich hierbey viele voraus zu ſehende Bedenklichkeiten äuſſerten §. 52. p. 46.; ſo bot dennoch die Ritterſchaft in einer abſeiten ihrer überreichten Bittſchrift vom 16. Dec. 1758. die Hand dazu §. 53. p. 47.; Ihre Hoffnung ward aber bald vereitelt §. 54. p. 47.; denn die fürſtliche Commiſſion wollte nur entſcheiden und ſich in keine Vergleichs-Vorſchläge einlaſſen §. 54. *I. p. 48., auch überdem von allgemeiner Mitleidenheit und den Vorzügen der Ritterſchaft nichts wiſſen §. 54. *II. p. 48., indem ſie in dieſer Abſicht lauter unerfindliche Ausflüchte hervorſuchte §. 54. *III. p. 49.

II. Von dem, was vom Sept. 1759. bis in den Oct. 1760. vorgefallen; nemlich

1. Von dem, was im Sept. und Oct. 1759. an Schanzgräbern mit ihren Werkzeugen, und an Gelde geliefert werden müſſen, nebſt einer im Nov. 1759. vorgeweſenen neuen Mehl- und Fourage-Lieferung, p. 50.

1) Schanzgräber mit ihren Werkzeugen im Sept. 1759., §. 55. p. 50.

2) Geldforderung von 700. Rthlr. im Oct. 1759., §. 56. p. 51.

3) Neue Mehl- und Fourage-Lieferung, ſo im Werke war, §. 57. p. 52.

2. Von Wagenſtellungen im Nov. Dec. 1759. und im Jan. Febr. 1760., p. 53.

1) Forderung von 28 Wagen, und 1000. Rthlr. vom Nov. 1759. §. 58. p. 53., unter dem Vorwande daß es ein Drittheil von denen zu ſtellenden Wagen ſey, §. 59. p. 54.

2) Neue

2) Neue Wagenſtellung vom Dec. 1759. und Jan. 1760., und Vorſchlag alle Wagen der Unterthanen zu verzeichnen §. 60. p. 54., dergleichen Verzeichniß jedoch die Commiſſion nicht aushändigen wollte §. 61. p. 55.; auch wurden die Fürſtlichen Rittergüter hiebey übergangen §. 62. p. 56.

3) Noch 50 Wagen mußte die Ritterſchaft allein ſtellen 1760. Febr., §. 63. p. 56.

3. Von der zweyten Mehl- und Fourage-Lieferung, und was deshalber vom Febr. bis im April 1760. verhandelt worden, p. 57.

Zweyte Mehl- und Fourage-Lieferung vom Febr. 1760. §. 64. p. 57., wozu eine abſchlägliche Proviſional-Lieferung willkührlich repartiret ward §. 65. p. 58. mit der Auflage, die Hufenzahl anzugeben §. 66. p. 59., ſo die Ritterſchaft von ihren Hinterſaſſen auch bewerkſtelligte §. 67. p. 59., worauf aber eine harte Reſolution erfolgte §. 68. p. 60., ohne daß die Ritterſchaft das gedrohete Reſſentiment verdienet §. 69. p. 62.; denn die dabey vorgegebene Landes-Defenſion war unerfindlich §. 70. p. 62., und der Unterſchied Schatzpflichtiger und anderer Güter ward ohne Grund beſtritten §. 71. ſq. p. 63. ſq. auch aller billigen Vorſchläge nicht geachtet §. 73. p. 64.

4. Von einer Wagenſtellung im April 1760., und was wegen der zweyten Preuſſiſchen Mehl- und Fourage-Lieferung, ſodann mit Lieferungen für die Würtenbergiſche Trouppen bis im Oct. 1760. vorgegangen, p. 65.

1) Stellung von 67. Wagen zu 200., §. 74. p. 65.

2) Neue Unterhandlungen wegen der zweyten Mehl- u. Fourage-Lieferung, §. 75. p. 66.

3) Lieferungen für die Würtenbergiſche Trouppen 1760. Oct §. 76. p. 67.

III. Von dem, was ſeit dem 26ten Oct. 1760. bis in den Julius 1761. vorgegangen, als

1. Von denen in dieſer Zeit der Ritterſchaft zur Laſt gefallenen Forderungen zur dritten Mehl- und Fourage-Lieferung, ingleichen zu Wagenſtellungen, Artillerie-Knechten und Pferde-Lieferungen, p. 68.

Neue Preuſſiſche Forderungen ſeit dem Oct. 1760. §. 77. p. 68. 1) von 80. Wagen §. 78. p. 69.; 2) Rückſtand der zweyten und neue dritte Mehl- und Fourage-Lieferung §. 79. p. 69.; 3) von 306. Artillerie-Knechten und 400. Pferden §. 80. p. 70.; Deren ungleiche Vertheilung auf die Ritterſchaft §. 81. p. 71. wider alle Landes-Verfaſſung §. 82. p. 72., unter lauter nichtigen Vorwänden und Vertröſtungen §. 83. p. 72.; und mit widerrechtlicher Verſchonung der Fürſtlichen Rittergüter §. 84. p. 73.

Erfolg der Lieferungen 1) in Anſehung der Mannſchafts-Stellungen §. 85. p. 74.; 2) in Anſehung der Mehl- und Fourage- auch Pferde-Lieferungen §. 86. p. 75.; wobey a) die Subrepartion der Ritterſchaft auf ihre Unterthanen beſtritten wird §. 87. p. 75., ohne dabey die mindeſte Rückſicht auf die Anhaltiſchen Landes-Receſſe zu nehmen §. 88. p. 77. b) Zu den aufgenommenen Capitalien ward der Lehns-Conſens verſagt §. 89. p. 77., und blieb bey ſo bewandten Umſtänden der Ritterſchaft nichts übrig, als ſich den Regreß vorzubehalten § 90. p. 79.

2. Von denen in dieſer Zeit verſuchten gütlichen Unterhandlungen, p. 80.

Gütliche Unterhandlungen a) vom 16. Dec. 1760., §. 91. *I. p. 80.; b) vom 27. Febr. 1761., §. 91. *II. p. 81.; c) Conferenz vom 7. März 1761., §. 91. *III. p. 81. d) Ritterſchaftliche Vorſtellung vom 31. März 1761. und darauf erfolgte fürſtliche Erklärung vom 8ten May 1761. §. 91. *IV. p. 82.

Harte Anklage der Ritterſchaft beym Preuſſiſchen Commiſſariate §. 92. p. 82. Desfalls an Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen von der Ritterſchaft überreichte Bittſchrift, und deren Erfolg §. 93. p. 83.

Neue Hinderniſſe, ſo der Ritterſchaft wegen Unterzeichnung ihrer Schriften gemacht wurden §. 94. p. 87.

IV. Von dem, was vom Oct. 1761. bis zum Auguſt 1762. vorgefallen, p. 88.

1. Von der in dieſer Zeit vorgefallenen vierten Mehl- und Fourage-Lieferung, nebſt Wagenſtellungen, Recrouten und Artillerie-Pferden, p. 88.

I) Wagenſtellungen vom 27. Oct. 1761., und deren executiviſche Beytreibung mit allerley Exceſſen, §. 95. p. 88.;

II) Vierte Mehl- und Fourage-Lieferung vom 23. Dec. 1761., und darüber anfangs gefordertes Gutachten §. 96. p. 89., aber bald darauf unterm 10. und 12ten Jan. 1762. erfolgte willkührliche Vorſchrift und militariſche Execution §. 97. p. 90.

III) Recrouten- Pferde- und Wagenſtellung vom 2. Jan. und 31. März 1762., §. 98. p. 91.

2. Von gütlichen Unterhandlungen im Febr. und März 1762., p. 92.

Gütliche Unterhandlungen vom 8. Febr. und 15. März 1762. §. 99. p. 92.

V. Von dem, was ſeit dem Aug. 1762. vorgefallen, p. 95.

I) Fünfte Mehl- und Fourage-Lieferung vom Aug. und Sept. 1762., §. 100. p. 95.

II) Recrouten-Stellung vom 17 Nov. 1762., §. 101. p. 96.

III) Zu denen unterm 22. Nov. geforderten 480. Artillerie-Pferden ſollte die Ritterſchaft 229. Stück ſtellen, §. 102. p. 97.

IV) Wagenſtellungen nach ganz willkührlicher Vertheilung §. 103. p. 97. und mit widerrechtlicher Execution und Beſtrafung §. 104. p. 98.

V) Vergebliche Conferenz vom 20. Jun 1763., §. 105. p. 99.

VI. Rechtliche Folgerungen aus der bisher vorgetragenen Geſchichts-Erzehlung, p. 99.

I) Den Rechten nach ſind 1) neue Auflagen nie ohne Bewilligung der Landſtände zu machen §. 106. p. 99.; Daher nicht allein im Nothfall das Verfaſſungsmäſſige Verhältniß zu beobachten, und die Vertheilung landſchaftlich zu behandeln iſt §. 107. p. 100.; ſondern ſelbſt proviſoriſche Verfügungen demnächſt mit den Landſtänden ausgeglichen werden müſſen §. 108. p. 101.

2) Ritter- und Bauern-Güter ſind nicht auf einerley Art zu behandeln, §. 109. p. 101.

II) De facto hat Anhalt-Cöthen die Anlagen im letzten Kriege Befehlsweiſe vorgeſchrieben, und den Rittergütern, wie den Bauergütern aufgebürdet §. 110. p. 102., ohne desfalls einigen Rechtsgrund oder Entſchuldigung für ſich zu haben §. 111. p. 103. Folglich iſt

A) Die Hauptbeſchwerden ſelbſt betreffend,

1) alles, was gegen die Landes-Receſſe geſchehen, als null und nichtig aufzuheben §. 112. p. 104.;

2) In der Ritterſchaft die ihr aufgebürdete Uebermaaſſe zu erſtatten §. 113. p. 105., und zwar ſelbſt von Sr. hochfürſtl. Durchl von Anhalt-Cöthen §. 114. p. 106.;

3) Müſſen auch die fürſtlichen Rittergüter zum Ritterſchaftlichen Quanto das ihrige beytragen §. 115. p. 107., endlich ſind

4) Die Executions-Koſten, Strafgelder und Schäden ebenfalls zu erſetzen §. 116. p. 108.

B) Den modum betreffend wäre

1) Zur Liquidation eine Commiſſion ex officio zu erkennen §. 117. p. 108.;

2) Die Ritterſchaft in die fürſtlichen Rittergüter zu immittiren §. 118. p. 113.;

3) Die Hauptſache per mandatum S C. einzuleiten §. 119. p. 113., ohne darüber erſt Bericht zu fordern, und vielmehr mit einer anzuhängenden proviſoriſchen Verfügung §. 120. p. 114.

C) Nebenbeſchwerden

1) wegen verſagten Lehensherrlichen Conſenſes §. 121. p. 115.;

2) wegen der Proceſſe mit den Hinterſaſſen über die Subrepartition §. 122. p. 116.;

3) über andere demnächſt näher zu erörternde Beſchwerden §. 123. p. 116.

Erſtes Hauptſtück

von dem, was vom Nov. 1757. bis in den Sept. 1759. vorgefallen.

I. Abſchnitt,

von der erſten Preuſſiſchen Mehl- und Fourage-Lieferung vermöge Ausſchreibens des Generals von Retzow vom 10. Nov. 1757., und von deſſen erſtern Erfolg bis zum 17. Jan. 1758.

§. 1.

Zur Preuſſiſchen Armee wird von Anhalt-Bernburg, Deſſau und Cöthen eine Mehl- und Fourage-Lieferung gefordert 1757. Nov. 10.

Die erſte Veranlaſſung derer nachher immer weiter gegangenen Beſchwerden, welche einer löblichen Anhalt-Cöthniſchen Ritterſchaft von ihrem eignen durchlauchtigſten Landes-Fürſten und deſſen nachgeſetzter Regierung ſeit den erſten Jahren des letzten Krieges zugefüget worden, gab ein Schreiben, ſo der Königlich Preuſſiſche General-Lieutenant von Retzow als damaliger Directeur des Preuſſiſchen Feld-Kriegscommiſſariats unterm 10. Nov. 1757. an des ohnlängſt mit Tode abgegangenen damaligen Fürſten zu Anhalt-Bernburg, wie auch an der Fürſten von Anhalt-Deſſau und Anhalt-Cöthen hochfürſtliche Durchlauchten erlaſſen hatte.

In dieſem Schreiben ward (wie man lange nachher erſt in Erfahrung gebracht) auf Befehl Sr. Königlich Preuſſiſchen Majeſtät darauf angetragen, daß die hochfürſtlich Anhaltiſchen Höfe von Bernburg, Deſſau und Cöthen, (immaſſen mit Zerbſt, als dem ſonſtigen vierten An-

1757. Nov. 10. haltiſchen Hofe, eine beſondere Vereinigung würde getroffen werden,) zur Verpflegung der Königlich Preuſſiſchen Armee 49091. Centner Mehl, 9900. Wiſpel Hafer, 91309. Centner Heu, und 10463 Schock Stroh, das Bund zu 20. ℔. aus Dero Landen nach Torgau und Leipzig zu reguliren, und desfalls ſo gleich an Dero collegia und Beamten die nöthigen Befehle zu ſtellen ſich bereit finden laſſen möchten.

Wobey zugleich geäuſſert wurde, daß Se. Königliche Majeſtät zwar gedachten hochfürſtlichen Höfen überlieſſen, unter ſich zu reguliren, wie viel zu der vorgeſchriebenen Lieferung jedes Land auf ſeinen Antheil zu liefern habe; Doch würde nothwendig ſeyn, mit der Lieferung ſo gleich anzufangen, und ſolche nicht bis zur gemachten Repartition auszuſetzen ꝛc.

mittelſt Schreibens des Preuſſiſchen Generals von Retzow.

* Seinem vollſtändigen Inhalte nach war dieſes Schreiben, wie es die Ritterſchaft einige Monathe nachher mitgetheilt bekommen, folgendermaſſen abgefaſſet:

„Durchlauchtigſter Fürſt,
„Gnädigſter Fürſt und Herr,

„Es finden meines allergnädigſten Königs und Herren Majeſtät nach „der nunmehro ohnweit Weißenfels über die combinirten Kayſerliche, Fran„zöſiſche, und Reichs-Armeen erhaltenen Victorie für Dero Armee die Sub„ſiſtenz in hieſigen Gegenden zu reguliren nöthig. Es iſt aber denen Chur„Sächſiſchen Kreyſen bey denen Zeithero von ſo verſchiedenen Armeen ge„habten Einquartierungen und Durchmärſchen nicht möglich, dazu die „Nothdurfft allein zuſammen zu bringen, und haben dahero Seine Königli„che Majeſtät in Anſehung derer zwiſchen Höchſtdenenſelben und denen „Fürſtlich Anhaltiſchen Höfen ſubſiſtirenden Freundſchaft und Harmonie zu „Denenſelben das Vertrauen, daß ſie höchſtgedachter Seiner Königlichen „Majeſtät darunter gerne adſiſtiren werden. Höchſtdieſelben haben mir „dahero anbefohlen, Eure Hochfürſtliche Durchlauchten ſogleich zu benach„richtigen, wie Dieſelben hoffen und ganz gewiße Rechnung darauf machen, „daß die hochfürſtlich Anhaltiſche Höfe zu Verpflegung der Armee gemein„ſchaftlich Eine Lieferung von 49091. Centner Mehl, 9900. Wiſpel Hafer, „91309. Centner Heu und 10463. Schock Stroh, das Bund à 20. ℔ aus „Dero Landen nach Torgau und Leipzig zu reguliren und desfalls ſogleich „an Dero Collegia und Beamten die nöthigen Ordres zu ſtellen ſich bereit „finden laſſen werden; Wobey Eurer Hochfürſtlichen Durchlauchtigkeit ich „jedoch auf Seiner Königlichen Majeſtät höchſte Ordre zu melden die Gna„de habe, wie Höchſtdieſelben ſich mit des Fürſten von Anhalt-Zerbſt „Durchlauchten wegen des Beytrages aus Dero Landen beſonders vereinigen „werden, und es alſo höchſt nöthig ſey, daß vorerwehntes Quantum an

„Mehl

„Mehl, Hafer, Heu, und Stroh, nur gleich aus denen Fürſtlich Bern- 1757. Nov. 10.
„burgiſchen, Deſſauiſchen und Cöthniſchen Landen geliefert werde; Wieviel „dazu jedes Land auf ſeinen Antheil zu liefern habe, ſolches überlaſſen Seine „Königliche Majeſtät gedachten hochfürſtlichen Höfen unter ſich zu reguliren; „Nur haben Höchſtdieſelben mir zugleich in Erinnerung zu bringen auf- „getragen, daß höchſt nothwendig ſey, mit der Lieferung ſogleich anzufan- „gen, und ſolche nicht bis zur gemachten Repartition auszuſetzen, weilen „bey der bereits verſtrichenen beſten Jahreszeit der Transport äuſſerſt zu be- „ſchleunigen, damit zwey Drittheil des ganzen Quanti ſoweit immer mög- „lich noch bey offenem Waſſer nach Torgau und Wittenberg gebracht, doch „auch in ſolcher Zeit ⅓ theil dieſes, ſo nach Leipzig deſtiniret iſt, dahin ge- „ſchafft werde. Sollte indeſſen in dieſer Zeit alles zu transportiren nicht „möglich ſeyn, ſo werden Eure Hochfürſtliche Durchlauchten den Reſt durch „Landfuhren fortzuſchaffen ſich wohl gefallen laſſen. In eben dieſer Art habe „ich auch denen regierenden Herren Fürſten zu Anhalt-Deſſau und Cöthen „um gleichmäßige Verfügungen in Dero Landen Nahmens Seiner Königli- „chen Majeſtät geſchrieben. Und wie ich hoffe, daß Hochdieſelben Sr. Kö- „niglichen Majeſtät Dero gute Geſinnung und Freundſchaft ohnfehlbar zu „bezeigen geneigt ſeyn werden; So zweifele ich auch nicht, Eure Hochfürſtl. „Durchlauchten ohne zuvor mit Denenſelben das eigentliche Quantum ſo auf „das Antheil der Anhalt-Bernburgiſchen Lande kömmt, ausgemittelt zu „haben, ſogleich die Einmahlung des Rogkens auch die Abſendung der „Fourage zu veranlaſſen, und möglich zu beſchleunigen geruhen. Eurer „Hochfürſtlichen Grace empfehle ich mich übrigens unterthänigſt und verhar- „re mit vollkommenſten Reſpect ꝛc.

von Retzow

Leipzig den 10. Nov.
1757.

An
Des Regierenden Fürſten zu Anhalt-
Bernburg Durchlauchten.

Abgegangen des Morgens
früh den 11. Nov.

§. 2.

Wenn nach Empfang dieſes Schreibens die hochfürſtlichen Höfe keine Mühe geſpahret haben, um wenigſtens einen Verſuch zu machen, ob nicht dieſe Laſt von ihren Landen abgewandt, oder gemildert werden möchte; ſo iſt ſolches allerdings mit dem gröſten Lobe und devoteſten Danke zu verehren.

Zu Abwendung dieſer Lieferung war keine Hoffnung; Deren Vertheilung war aber der Landesverfaſſung überlaſſen.

Man kann aber nach der damaligen Lage der Sachen leicht urthei-

1757. Nov. len, wie bald mit Ueberzeugung zu erkennen geweſen ſeyn möge, daß dazu keine Hoffnung ſeyn werde.

Und da Se. Majeſtät, der König in Preuſſen, in gedachtem Schreiben ausdrücklich äuſſern laſſen, wie Sie die Repartition der Lieferung den drey hochfürſtlichen Höfen überlieſſen; So verſtand ſich von ſelbſten, daß man Königlich Preuſſiſcher Seits demjenigen, was die Verfaſſung ſowohl der hochfürſtlich Anhaltiſchen Häuſer und Länder insgeſammt, als eines jeden Landes-Antheils für ſich erfordern möchte, keinen Eintrag zu thun gemeynt ſey; Mithin wäre nichts übrig geblieben, als nur je eher je lieber dasjenige ins Werk zu richten, was zu ſchleuniger Erreichung des Zweckes dienlich, und der Grundverfaſſung der Anhaltiſchen Lande gemäß geweſen wäre.

§. 3.

Mithin hätte ſich gebühret, die Landſchaft zu Rathe zu ziehen.

Nach dieſer Anhaltiſchen Grundverfaſſung war es nun keine Sache, die bloß für die hochfürſtlichen Höfe und Regierungen gehörte, daß ſie unter ſich eine Repartition ſowohl unter einander, als demnächſt ein jeder in ſeinem Landes-Antheile feſtſetzten;

Sondern wenn man nur irgend einem Schatten der bisherigen Landes-Grundgeſetze, inſonderheit des von Kayſer und Reich beſtätigten Hauptreceſſes von 1652., und ſowohl dem vor- als nachherigen Herkommen hätte nachgehen wollen; ſo hätte ſich gebühret, bey einer ſo wichtigen Landes-Angelegenheit ſofort die geſammte Landſchaft zuſammen zu berufen, derſelben die Forderung vorzulegen, und erſt mit deren Zuziehung die allgemeine Vertheilung unter den dreyen Landes-Antheilen feſtzuſetzen, ſodann mit derſelben über die Mittel, wie in jedem Landes-Antheile der darauf gelegte Beytrag herbeyzubringen ſeyn möchte, ſich zu vereinigen. Wobey ſich alsdann, was inſonderheit die Ritterſchaft betrifft, bald würde gefunden haben, theils ob ſie zu dieſer Forderung aus Schuldigkeit, oder nur aus gutem Willen einen Beytrag zu übernehmen, theils auch wie hoch ſie darinn zu gehen, und wie ſie ſolchen unter ſich zu vertheilen haben würde. (a)

(a) Wegen deſſen, was die Anhaltiſche Landes-Verfaſſung und inſonderheit das Haupt-Landes-Grundgeſetz von 1652. anbetrifft, kann eine ohnlängſt zum Druck beförderte Schrift unter dem Titel: Grundfeſte der Anhaltiſchen Landes- und Steuer-Verfaſſung ꝛc. 1765. ihrem vollſtändigen Inhalte nach hiermit verglichen werden; wie man denn auch auf einzelne Stellen derſelben hier hin und wieder ſich kurz beziehen wird.

§. 4.

§. 4.

1757. Nov.

Man könnte ſich hiebey vielleicht den Einwurf machen, ob nicht die Eilfertigkeit der ſo fort ins Werk zu richten begehrten Lieferungen und die Beſorgniß einer bey dem geringſten Verzuge zu erwartenden militariſchen Execution hier eine Ausnahme von der Regel gemacht, und die hochfürſtlichen Höfe genöthiget habe, diesmal nicht erſt auf die Weitläuftigkeit der Zuſammenberufung der Landſtände es ankommen zu laſſen, ſondern in dem frangenti nur mit Vorbehalt eines jeden Gerechtſamen ganz auſſerordentliche Maaßregeln zu ergreifen, um nur ſo kurz als möglich zu dem vorhabenden Zwecke zu gelangen. Wovon auch keine Eile entſchuldigen konnte.

Allein da fürs erſte die Zuſammentretung der geſammten Ritter- und Landſchaft nach den Umſtänden der Anhaltiſchen Lande ohne groſſe Weitläuftigkeit und in gar kurzer Zeit hätte bewerkſtelliget werden können, auch wohl zu glauben iſt, daß der geſammten Landſchaft die dringende Nothwendigkeit der Kriegs-Umſtände und die auf dem geringſten Verzuge haftende Gefahr nicht weniger, (und in Betracht ihrer eignen hierunter periclitirenden Perſonen und Güter vermuthlich noch mehr,) als den hochfürſtlichen Regierungen eingeleuchtet, und einen Trieb zur Beſchleunigung des Geſchäfftes gegeben haben würde; So läßt ſich mit groſſer Zuverſicht behaupten, daß die ganze Sache, wenn ſie den ordentlichen Weg der Landſchaftlichen Berathſchlagungen gegangen wäre, wie ſolches vormals in den eben ſo dringenden Zeiten des dreyſſigjährigen Krieges geſchehen, eben ſo geſchwind und mit weit glücklicherem Succeß von ſtatten gegangen ſeyn würde, als wie es nunmehro geſchehen, da zumal der Erfolg bis zum Erſtaunen ausweiſen wird, wie dennoch die würkliche Verhängung militariſcher Executionen keinesweges abgewandt worden, und wie übrigens von der Zeit des obgedachten vom königl. Preuſſiſchen General von Retzow erlaſſenen Schreibens doch noch zwey volle Monathe, ehe im Lande ſelbſt deshalben Verfügungen gemacht worden, und bis zur würklichen Ablieferung gar fünf Monathe vergangen, in welcher Zeit wohl niemand zweifeln wird, daß alle mögliche Landſchaftliche Berathſchlagungen hätten überflüſſig gepflogen werden können.

§. 5.

Wenn man über alle dieſe Umſtände und über das ganze Verfahren, ſo inſonderheit in dem Anhalt-Cöthniſchen Landes-Antheile bey dieſer Gelegenheit wahrzunehmen geweſen, nur zum voraus einige Be- Aber durch üble Rathgebungen ſchien ein anderer Vorſatz gefaßt zu ſeyn.

1757. Nov. Betrachtung anſtellt; ſo läßt ſich faſt nicht anders urtheilen, als daß von Anfang an ein gefliſſentlich gefaßter Vorſatz dabey zum Grunde gelegen, die ganze bisherige Landesverfaſſung zu untergraben, und inſonderheit die Anhalt = Cöthniſche Ritterſchaft um alle Freyheiten, Gerechtſamen und Kräfte zu bringen.

So wenig aber nurgedachte Ritterſchaft ſammt und ſonders durch dieſe ſchmerzliche Vorſtellungen, ſo ihr aus der That ſelbſten und aus dem Verlaufe der ganzen Sache je länger je mehr nothwendig beygehen müſſen, ſich im geringſten von ihrer unwandelbaren Treue, Devotion und unterthänigſten Vaſallen = Pflicht gegen die geheiligte Perſon ihres durchlauchtigſten Lehens = und Landes = Herrn abbringen laſſen; So nöthig iſt es hier gleich anfangs zu bemerken, wie allem Anſehen nach der Grund der ganzen Sache nur in üblen Rathgebungen von ſolchen zu ſuchen iſt, die vielleicht das wahre Wohl des Landes, ſo ohne Beybehaltung deſſen althergebrachter und ſelbſt von Kayſer und Reich als heilſam erkannter Landes=Grundgeſetze doch ſchwerlich beſtehen dürfte, nicht von der rechten Seite angeſehen; Immaſſen die hochfürſtlich Anhalt = Cöthniſche Landes = Regierung dermalen und ſchon ſeit geraumer Zeit mit keinem adelichen Mitgliede, wie ſonſt wohl in Teutſchen Fürſtenthümern, und ſelbſt in den übrigen fürſtlich Anhaltiſchen Landes = Antheilen beobachtet zu werden pfleget, beſetzet, auch auſſerdem weder ein adelicher Geheimer Rath, noch im hochfürſtlichen Cabinete, (welches ohnehin nur aus einem einzigen Cabinets = Secretär und etlichen Copiſten beſtehet,) jemand von Adel, mithin unter allen denen, die Se. hochfürſtliche Durchlaucht von Anhalt = Cöthen zu berathen haben, gänzlich niemand iſt, von dem man einige Vermuthung haben könnte, daß er, im Fall ſolche der Landſchafts = Verfaſſung und der Aufrechthaltung einer löblichen Ritterſchaft zuwiderlaufende Rathſchläge im Werke ſeyn möchten, die Sache dargegen etwa auch von einer andern Seite vorzuſtellen ſich angelegen ſeyn laſſen würde. Daher man, um in der Folge weniger Räthſel zu finden, billig dahin geſtellt ſeyn läßt, ob nicht nach dem Reichskundigen Beyſpiele von Anhalt = Deſſau, wo ſchon ſeit geraumer Zeit keine Ritterſchaft mehr exſiſtiret, ſondern alle adeliche Güter nach und nach durch Kauf oder ſonſten in Landesherrliche Hände gebracht ſind, auch hier eine bis dahin ſonſt noch in ziemlichem Flor geweſene Anhalt = Cöthniſche Ritterſchaft entweder in ein Nichts zu verwandeln, oder doch möglichſt zu entkräften, eine der vornehmſten Triebfedern alles in der Folge zu erzehlenden Betragens geweſen ſey.

§. 6.

§. 6.

1757. Nov.

Mit Geheimhaltung des Retzowiſchen Schreibens, und gegen das wahre Landes-Verhältniß übernahm Cöthen ⅓ gegen Bernburg und Deſſau.

Um alſo wieder auf das Retzowiſche Schreiben zu kommen, ſo ward davon nicht nur der Ritter- und Landſchaft gar keine Eröffnung gethan; Sondern es ward vielmehr ein ſolches Geheimniß daraus gemacht, daß ſelbſt noch lange hernach deſſen Mittheilung, da die Cöthniſche Ritterſchaft darum gebeten, von ihrem Landesherrn ausdrücklich abgeſchlagen, und nur erſt von des damaligen Herrn Oberdirectors, des Fürſten von Anhalt-Bernburg hochfürſtlicher Durchlaucht nachher im Januar. 1758. ſolche zu erhalten geweſen.

Ohne demnach der geſammten Landſchaft oder auch nur der gleichwohl hauptſächlich dabey in die Mitleidenheit geſetzten Ritterſchaft das mindeſte davon wiſſen zu laſſen, war das erſte, daß die drey hochfürſtlichen Höfe unter ſich die Abrede nahmen, daß ſie die ihnen insgeſammt angeſonnene Laſt in drey gleiche Theile unter ſich vertheilten, mithin Anhalt-Cöthen ſo gut als Anhalt-Bernburg und Deſſau ein völliges Drittheil von obgedachter Lieferung übernahm.

Es iſt kaum anders abzuſehen, als daß man hiebey auf die Gleichheit des Antheils, ſo ein jedes Fürſtliches Haus an der Geſammten Fürſtlich Anhaltiſchen Stimme auf der Reichsverſammlung nimmt, vielleicht einige Rückſicht genommen.

Wenn man aber erweget, daß in ſolchen Fällen, wie der gegenwärtige, da Lieferungen von des Landes Einwohnern und von deſſen Grund und Boden erfordert werden, es keinesweges auf die Proportion ſolcher Vorrechte, wie Sitz und Stimme auf dem Reichstage, ſondern auf die wahre Stärke oder Schwäche des Landes ankömmt; ſo iſt in facto ganz unleugbar, daß unter den ſämmtlichen Fürſtlich Anhaltiſchen Landes-Antheilen der von Cöthen den übrigen bey weitem nicht beykömmt, ſondern nicht nur der bey dieſem Vorfalle ausgenommene Zerbſtiſche, ſondern auch der Bernburgiſche und Deſſauiſche Antheil an ſich ungleich ſtärker ſind; wie man davon nur ganz kurz zum Beweiſe anführen darf, daß nach dem im Jahre 1703. revidirten Anhaltiſchen Steuerfuß zu einer vollen ordentlichen Steuer von 30200. Rthlrn. Anhalt-Bernburg nebſt dem ehemals ſubdividirt geweſenen Antheile von Harzgerode mit 8458. Rthlr. 18. ggr., Anhalt-Zerbſt mit 9114. Rthlr. 11. ggr., und Anhalt-Cöthen nur mit 6852. Rthlr. 8. ggr., ſodann Anhalt-Deſſau zwar nur mit 5744. Rthlr. 11. ggr. angeſetzt, letzteres aber ſeitdem mit dem von

1757. Nov. Anhalt-Bernburg adquirirten Amte Gröbzig beträchtlich verſtärket worden.

Mithin ergibt ſich ſchon daraus eine inſonderheit der Anhalt-Cöthniſchen Ritterſchaft zur Laſt fallende offenbare Beſchwerde:

Daß die drey hochfürſtlichen Höfe die Proportion der auf ihre drey Landes-Antheile zu vertheilenden Lieferungen einſeitig und ohne Zuziehung der Ritterſchaft und Landſchaft feſtgeſetzet,

und daß durch dieſe einſeitige Feſtſtellung dem Anhalt-Cöthniſchen Landes-Theile über das wahre Verhältniß ſeiner Kräfte Ein Drittheil von der ganzen Summe aufgebürdet, und darnach alle folgende Lieferungen zur beſonderen übermäſſigen Prägravation der Anhalt-Cöthniſchen Ritterſchaft behandelt worden.

§. 7.

Und von dieſem $\frac{1}{3}$ ward wieder einſeitig und bloß willkührlich die Hälfte der Ritterſchaft zugetheilet,

Was aber vollends, ſo lange der Name einer Anhaltiſchen Landes-Verfaſſung beſtehet, unerhört iſt; ſo ward nunmehro die Special-Vertheilung des übernommenen Drittheils für den Cöthniſchen Landes-Antheil wiederum nichts weniger, als mit der Ritter- und Landſchaft überleget; Sondern ganz eigenmächtig und einſeitig ward dieſe ganze Sache im hochfürſtlichen Cabinete behandelt, und, wie wenigſtens das formale zeiget, durch ein aus ſothanem Cabinete erlaſſenes Reſcript der hochfürſtlichen Regierung Befehlsweiſe vorgeſchrieben, ohne daß man übrigens wiſſen kann, ob zwiſchen der Regierung und dem Cabinete ſchon vorher etwas vorgegangen, und jene etwa mit dabey zu Rathe gezogen, oder was ſonſt für Rathgeber dabey gebraucht worden.

Gnug, es ward ohne alles Zuthun und ſelbſt ohne Vorbewuſt der Ritterſchaft bloß unter einſeitiger Auctorität des Fürſten von Anhalt-Cöthen Hochfürſtlicher Durchlaucht eine Repartition gemacht, nach welcher von dem bereits über die Gebühr übernommenen $\frac{1}{3}$ der ganzen Lieferung der Cöthniſchen Ritterſchaft wieder die Hälfte beſage folgender Repartitions-Tabelle zugetheilet wurde:

Summa der geforderten Lieferung von den drey Antheilen Bernburg, Cöthen und Deſſau.	Summa des dritten Theils welchen Ihro Hochfürſtliche Durchl. von Anhalt Cöthen auf den Cöthniſchen Antheil übernommen.	Summa der Hälfte, welche Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht von Anhalt Cöthen, der Cöthniſchen Ritterſchaft nach der folgenden individual-Tabelle zugetheilet.
49090 Centner 90 ℔ . Mehl	16363 Centner 66 ℔ . Mehl	8181 Centner 88 $\frac{1}{3}$ ℔ . Mehl
9900 Wiſpel . . Hafer	3300 Wiſpel . . Hafer	1650 Wiſpel . . Hafer
91308 Centner . . Heu	30436 Centner . . Heu	15218 Centner 16 $\frac{2}{3}$ ℔ . Heu
10463 Schock . . Stroh	3487 Schock 40. Garb. . Stroh	1743 Schock 50 Garb. . Stroh

§. 8. 1757. Nov.

Hier ward alſo nicht erſt gefraget: Ob auch die Ritterſchaft einen Beytrag zu dieſer Lieferung zu übernehmen ſchuldig ſey? oder, genauer nach der Sprache der Anhaltiſchen Landes-Grundgeſetze zu reden: Ob hier einer von denen caſibus reſeruatis vorhanden ſey, worinn der Landes-Fürſt auſſer der vorhin bewilligten ordentlichen Landſteuer einen Beytrag vom Lande begehren könne (a)? und ob inſonderheit wiederum einer von denen caſibus reſeruatis ſpecialibus eintrete, worinn auch die Ritterſchaft ſich ihrer althergebrachten Freyheit nicht bedienen könne (b)?

ohne erſt im geringſten nach der Landesverfaſſung zu erörtern: ob und wie viel die Ritterſchaft zu übernehmen ſchuldig ſey?

Ueber alles dieſes wäre ſonſt in vorigen Zeiten nach buchſtäblicher Vorſchrift der heiligſten Landes-Geſetze auf keine Weiſe der Landesfürſt einſeitiger Richter geweſen; Sondern es hätte ſich nach ſo vielen Beyſpielen der durchlauchtigſten Vorfahren des Hauſes nothwendig gebühret, ſelbſt über die quaeſtionem: an? der Landſchaft und Ritterſchaft Beyſtimmung zu verlangen. Und ſo wenig die Ritterſchaft nach gleichmäſſigen Beyſpielen ihrer Vorfahren die mindeſte Schwierigkeit gemacht haben würde, ſich aller ihrer Freyheiten ungeachtet zu einem erheblichen Beytrage, ſo viel nur immer ihrem Vermögen und einem billigen Verhältniß mit den übrigen Landes-Kräften gemäß geweſen wäre, in Gutwilligkeit zu verſtehen, maſſen ſie ſich dann von Anfang an, und den ganzen Krieg hindurch dazu jedesmal bereit und willig erkläret; ſo unerträglich muß es ihr doch nothwendig fallen, ſich in ſolche Umſtände verſetzt zu ſehen, da über alles das hinausgegangen wird, was die von ihren Vorfahren theuer erworbene Freyheiten und Privilegien mit ſich bringen, und was ſowohl den Anhaltiſchen wohlgefaßten Landes-Grundgeſetzen, als einer faſt allgemeinen löblichen Teutſchen Verfaſſung gemäß iſt.

(a) Grundfeſte der Anhaltiſchen Landes- und Steuer-Verfaſſung §. 11. 15. 21.

(b) Grundfeſte der Anhalt. Landes- und Steuer-Verf. §. 27.

§. 9.

Geſetzt aber auch, daß man die quaeſtionem: an? nach den dringenden Umſtänden der Kriegsläufte und gleichſam aus vermutheter gutwilligen Bewilligung der Ritter- und Landſchaft für bekannt hätte annehmen wollen; wie war es möglich, ohne die ganze Anhaltiſche Landesver-

Da doch der Ritterſchaft bey weitem nicht die Hälfte zufallen konnte;

1757. Nov.

faſſung übern Haufen zu werfen, gleich breui manu im Cabinet die Summe des Beytrages für die Ritterſchaft quaſi ex tripode zu beſtimmen? Und wie war es vollends möglich, der Ritterſchaft die Hälfte der ganzen Lieferung des Einen Drittheils, ſo ſich Anhalt-Cöthen aufdringen laſſen, ſo ſchlechthin aufzubürden?

So lange Land- und Ritterſchaft ſtehet, iſt es unerhört, daß jemals die Ritterſchaft zu Beyträgen gezogen worden, ohne ſie ſelbſt bewilliget, und beſtimmt, und unter ſich vertheilt zu haben. Und ſo lange der Name von Anhalt-Cöthen bekannt iſt, wird man nie einige Spuhren eines ſolchen Beyſpiels antreffen, daß der Ritterſchaft die Hälfte von einer dem ganzen Lande zugefallenen Laſt nur jemals wäre zugemuthet worden.

§. 10.

indem ſie mit ihren Hinterſaſſen kaum $\frac{1}{7}$ von liegenden Gründen des Landes hat,

Wenn man bis auf die erſten Quellen des Anhaltiſchen Steuerfuſſes und deſſen Verhältniſſes im Anhalt-Cöthniſchen Landes-Antheile zurückgehet; ſo iſt fürs erſte was die Proportion der liegenden Gründe im Lande anbetrifft, mit Gewißheit anzunehmen, daß die Anzahl derer eigentlich Steuerpflichtigen Aecker der Ritterſchaftlichen Hinterſaſſen, die etwa 324. Hufen betragen mögen, gewiß nicht den zwölften Theil vom ganzen Lande ausmacht. Und wenn man auch die Ritterſchaftlichen Proper-Güter dazu rechnet, die doch ſo wenig nach der Anhaltiſchen, als nach irgend eines Teutſchen Fürſtenthums Landes- und Steuer-Verfaſſung den Bauerngütern in der Steuer gleich zu ſetzen ſind; ſo würde dennoch alles, was die Ritterſchaft für ſich ſelbſt und ſammt ihren Hinterſaſſen beſitzt, gewiß nicht den fünften Theil vom ganzen Lande ausmachen.

und doch auch andere Landes-Mitglieder in die Mitleidenheit zu ziehen ſind;

Wenn man aber vollends bedenket, daß eine allgemeine Landes-Beſchwerde, als dergleichen hier in Frage ſtehet, doch unmöglich alleine auf die Beſitzer von Aeckern vertheilet werden kann; ſondern daß, wenn irgend Recht und Billigkeit gelten ſoll, auch jede andere Einwohner des Landes, ſie mögen Aecker, oder Häuſer, Gärten, Wieſen, Mühlen, oder andere Grundſtücke, oder auch Capitalien und Baarſchaften beſitzen; oder ſie mögen auch Handlung oder andere Nahrung treiben, billig das Ihrige zu einer ſolchen Landes-Beſchwerde Verhältnißmäſſig beytragen müſſen;

Und wenn man ferner annimmt, daß eine ſolche Landes-Noth vorhanden ſey, woran ſelbſt die Ritterſchaft ihrer Befreyungen und Vorrechte ungeachtet Antheil zu nehmen habe; ſo ſind nach eben dem Grundſatze unſtreitig auch alle andere Landes-Mitglieder, ſie ſeyen beſteuert

oder

oder unbeſteuert, geiſtlich oder weltlich, Fürſtliche oder andere Bediente, einzelne Einwohner oder ganze Gemeinheiten, Zünfte, Innungen u. ſ. f. in ebenmäſſige Mitleidenheit zu ziehen. 1757. Nov.

Ja man darf nur in ähnliche Beyſpiele der vorigen Zeiten zurückgehen, um überführet zu werden, wie in ſolchen Fällen ſelbſt die durchlauchtigſten Fürſten von Anhalt bereits mehrmalen kein Bedenken getragen, ihre eigenen Fürſtlichen Tafel- und Cammergüter von ſolcher allgemeinen Mitleidenheit nicht entziehen zu laſſen (a).

(a) Grundfeſte der Anhalt. Landes- u. Steuer-Verf. §. 10. 36.

§. 11.

Ueber das alles gieng man alſo im Cabinete hinaus.

Nun mag ein jeder Unpartheyiſcher urtheilen, was von dieſer Art zu verfahren zu halten ſey, da I) aus einem Fürſtlichen Cabinete, das zu einſeitigen Steuer-Anlagen und Repartitionen offenbar ganz und gar nicht, und am allerwenigſten in Anſehung der Ritterſchaft berechtiget iſt, dennoch Befehlsweiſe eine Steuer-Anlage gemacht und repartiret wird, und da II) vermöge dieſer Repartition der Ritterſchaft, welche mit Einrechnung ihrer Hinterſaſſen gewiß **nicht den fünften Theil** von den liegenden Gründen im Lande beſitzt, gleichwohl **die Hälfte** von der dem ganzen Lande aufgelegten Laſt aufgebürdet, und da III) alle übrige Steuer-Quellen ſowohl als andere von Steuern ſonſt ordentlicher Weiſe, jedoch gewiß nicht bündiger, als die Ritterſchaft, befreyte Landes-Mitglieder, ſchlechterdings mit Stillſchweigen übergangen werden, mithin die Disproportion der bloß auf die liegenden Gründe gelegten Laſt dadurch noch über alle Maaſſe erhöhet worden.

§. 12.

und repartirte ſo gar die der Ritterſchaft aufgebürdete Hälfte auf jede einzelne adeliche Güter.

Um aber das Maaß der Ritterſchaftlichen Beſchwerden recht voll zu machen, und um alles in möglichſte Dunkelheit und Verwirrung zu ſetzen, ließ man es ferner diesmal auch darauf nicht ankommen, daß, wie in vorigen Zeiten, die Ritterſchaft ſelbſt das überhaupt auf ſie repartirte Quantum unter ſich zu vertheilen hätte.

Sondern auch dieſes ward im Cabinete beſorget, indem man eine auf alle und jede adeliche Güter mit Benennung ihrer Beſitzer eingerichtete ſpecifique Repartitions-Tabelle entwarf, worinn wiederum einem jeden Rittergute vorgeſchrieben ward, wie viel von jedem an Mehl, Haber, Heu und Stroh zu obgedachter der Ritterſchaft insgeſammt zugelegten Hälfte der ganzen Preuſſiſchen Forderung geliefert werden ſollte; wie es denn der Mühe werth ſeyn wird, dieſe Tabelle hier ganz einzurücken:

Namen der Ritter-Güter und deren Beſitzer, welchen Jhro Hochfürſtl. Durchl. die dabey angemerkte Quanta zugetheilet.	Mehl		Hafer			Heu		Stroh	
	Centner	℔	Wiſpel	Schl.	Metz.	Centner	℔	Schock	Garb.
Groß Badegaſt - - -	199	69	40	1	2	342	39	41	48
Herr von Zanthier zu Proſigk - -	56	29	11	5	12	104	51	12	32
Böttgers Erben zu Fernsdorff - -	50	99	10	3	13	94	59	10	21
Hermanniſche Erben zu Piethen - -	64	49	12	21	7	120	89	14	8
Hr. von Zerbſt zu Klein Weißand. - -	46	72	9	7	4	87	105	10	34
Hr. von Veldheim zu Groß Weißand -	566	52	114	23	6	1056	12	120	-
Hr. von Rabiel zu Coſe - - -	118	80	24	-	8	222	65	25	36
Fr. Gräfin von Schlieben zu Edderitz -	52	84	10	12	13	97	100	11	42
Hr. von Kroſigk zu Hohsdorff - -	161	$12\frac{1}{3}$	32	11	2	300	6	33	59
Hr. von Schlegel zu Mertzin - -	220	7	43	23	4	409	65	45	57
Hr. von Schlegel zu Zehringen - -	126	27	35	7	15	327	49	37	13
Frl. von Oeppen zu Hohsdorff - -	92	23	18	9	3	178	42	19	41
Hr. Stubenrauch zu Oſternienburg -	52	86	10	10	6	85	98	11	45
Hr. von Milaxheim zu Trebbichau - -	107	44	21	9	5	198	41	23	10
Hr. von Raumer zu Klein Wülcknitz -	70	37	13	23	5	119	94	16	6
Hr. von Wuthenau zu Peſchleben und Thurau	139	104	28	-	4	261	41	29	25
Hr. v. Wietersheim zu Wörbzig - -	576	94	115	22	1	1075	62	120	33
Hr. von Wietersheim zu Frentz -	192	49	38	14	6	357	59	41	22
Hr. Hunecke zu Wendorff - -	50	61	9	23	4	93	84	11	37
Hr. Hauptmann / Hr. Regierungs-Rath } v. Biederſee zu Jlberſtedt - -	218	39	43	19	12	407	42	46	13
Hr. Auguſt von Biederſee wegen Kroſigk - -	39	71	7	23	13	73	84	9	40
Hr. von Bergen zu Jlberſtedt - -	18	77	3	9	1	33	4	4	31
Der Adl. Rath zu Staßfurth - -	256	94	51	23	2	477	63	54	37
Hr. von Börſtel in Güſten - -	227	101	45	13	13	439	34	48	1
Der Richteriſche Hof in Güſten - -	74	42	14	19	4	138	48	16	20
Fr. von Natzmer zu Güſten - -	68	82	14	14	3	127	96	15	41
Hr. Amtmann Brauberens zu Giersleben -	217	12	43	13	11	396	33	46	3
Hr. Baron von Ende zu Trinum - -	240	18	48	-	8	447	31	51	17
Hr. von Freyberg zu Elsdorff - -	263	65	53	2	-	490	18	56	2
Hr. von Wülcknitz zu Krüchern - -	212	87	42	12	1	396	102	43	13
Hr. von Schnurbein zu Klein Badegaſt - -	85	71	17	1	9	158	68	17	41
Hr. von Wülcknitz zu Reinsdorff nebſt Dorffſchaften - - -	1077	104	216	14	2	2014	$6\frac{2}{3}$	228	37
Hr. Graf von Hagen zu Biendorff und Wohlsdorff - - -	426	84	85	15	10	715	18	89	38
Hr. Baron von Wendhauſen zu Görtzig - -	428	50	85	13	12	798	36	90	55
Hr. von Britzke zu Groß Wülcknitz - -	52	51	10	11	6	97	37	11	49
Hr. von Buſch zu Köſiz und Zeundorff -	481	68	96	16	15	898	1	100	31
Hr. von Eſebeck zu Liebene und Locherau -	301	-	60	6	14	561	38	63	22
Hr. von Stammer zu Wedlitz Vorder und Mittelhoff - - -	317	44	60	16	11	592	11	64	1
Hr. von Stammer zu Wedliz - -	66	109	13	12	2	124	64	14	33
Die Unterthanen zu Pfriemsdorff - -	158	105	32	3	3	296	1	33	36
Summa - -	8181	$88\frac{1}{3}$	1650	-	-	15218	$16\frac{2}{3}$	1743	50

§. 13.

§. 13.

1757. Nov.

Dabey ward 1) wieder ſchlechterdings willkührlich verfahren;

Wenn man bey dieſer Tabelle I) darüber einige Betrachtung anſtellt, nach welcher Proportion ſie entworfen ſeyn möchte; So wäre wohl zu vermuthen, daß man den Steuer-Fuß, mithin die Proportion derer Beyträge, welche die Ritterſchaft von ihrem ſo genannten Properquid gibt, dabey zum Grunde geleget hätte.

In der That iſt auch nicht abzuſehen, was man irgend ſonſten für eine nur einigermaſſen zu rechtfertigende Proportion angenommen haben wollte; Und man ſcheinet auch würcklich darauf einige Rückſicht genommen zu haben.

Allein durchgängig trifft dieſe Proportion bey beſagter Tabelle dennoch nicht ein, indem bey manchem einzelnen Rittergute zu-, bey manchem abgethan iſt.

Man ſollte alſo faſt daraus urtheilen, es ſey gleich von Anfang die Abſicht geweſen, das ganze Steuerweſen und inſonderheit die Anlage der Ritterſchaft ſchlechterdings ſo willkührlich als einſeitig in die unumſchränkte Gewalt des Fürſten zu ſetzen.

Was könnte aber gefährlicher für die Ritterſchaft, bedenklicher für die ganze Landes-Verfaſſung, Geſetzwidriger für ein Teutſches Fürſtenthum erdacht werden!

§. 14.

und 2) den fürſtlichen Rittergütern eine unerfindliche Exemtion geſtattet;

Demnächſt wird II) wegen der Folge dienſam ſeyn, hier auch dieſes annoch zu bemerken, wie Se. Hochfürſtliche Durchlaucht von Anhalt-Cöthen vor dem letzten Kriege, mithin zur Zeit vorberührter Repartitions-Tabelle, bereits zwölf Rittergüter ſelbſt beſeſſen (wozu hernach währenden Krieges und ſeither noch ſechs andere Rittergüter hinzugekommen, ſo ebenfalls durch Kauf und ſonſten in Fürſtliche Hände gebracht worden).

Dieſe Rittergüter haben zu der Zeit, als der Grund zum heutigen Anhaltiſchen Steuerfuß geleget worden, ſammt denen dazu gehörigen Hinterſaſſen, lauter adeliche Beſitzer gehabt, und ſind alſo, wenn man die liegenden Gründe, ſo die Ritterſchaft und ihre Hinterſaſſen beſeſſen, als den vierten oder fünften Theil vom ganzen Lande angenommen, damals unſtreitig mit in Anſchlag gekommen.

1757. Nov. Es findet ſich daher auch in dem Landtags-Abſchiede 1611. §. 1. und in dem von 1652. §. 1. die ausdrückliche Verordnung: daß von denen Fürſtlicher Seits erkauften oder heimgefallenen Gütern die volle Land-ſteuer, oder der von der Ritterſchaft übernommene Beytrag unweigerlich entrichtet werden ſolle (a).

Gleichwohl wird jetzo, da man den Ritterſchaftlichen Gütern ſo gar die Hälfte der Laſt vom ganzen Lande aufbürdet, von allen denen Gütern, die aus Ritterſchaftlichen in Fürſtliche Hände gekommen, nicht mit einer Sylbe gedacht.

Was kann daraus anders, als der unfehlbare Umſturz der ganzen Ritterſchaft dieſes Fürſtenthums erwachſen, wenn man auf der einen Seite ihre Kräfte durch ſo beträchtlichen Abgang an Gütern vermindert, und auf der andern Seite ihre Laſt gegen alle Proportion der vorigen Zeiten noch weit mehr als über das alterum tantum vergröſſert!

(a) Grundfeſte der Anhalt. Landes- u. Steuer-Verfaſſ. §. 51. p. 49. ſq.

§. 15.

auch 3) mit der Ritterſchaft nicht in corpore gehandelt, ſondern jeden Mitgliedern eigene Reſcripte zugefertiget,

Um aber auch III) zu verhüten, daß die Ritterſchaft ja nicht etwa geſammter Hand zu Erhaltung ihrer wohlhergebrachten Freyheiten dienliche Maaßregeln ergreifen möchte; Vielleicht auch, damit das ganze Werk nicht einmal ſo leicht zu überſehen ſeyn möchte; war man weit entfernt, der löblichen Ritterſchaft obige Repartitions-Tabelle in ihrer Vollſtändigkeit vorzulegen;

Sondern nach der weiſen Maxime: Diuide et impera, ward der wohl ausgeſonnene Weg eingeſchlagen, an einen jeden Vaſallen ins beſondere ein eigenes Reſcript zu erlaſſen, und ihm nur das auf ſeine Güter beſonders vertheilte Quantum zu wiſſen zu thun, mit der Auflage, ſofort binnen 8. Tagen mit deſſen Ablieferung den Anfang zu machen.

§. 16.

wie gegenwärtiges Cabinets-Reſcript an die Regierung zeiget 1758. Jan. 11.

Auf dieſen Fuß ward alſo I) aus dem Fürſtlichen Cabinete unterm 11. Jan. 1758. folgendes Reſcript an die Fürſtliche Regierung erlaſſen:

„Von Gottes Gnaden Carl George Lebrecht, Regierender Fürſt zu Anhalt ꝛc.

Wir mögen Euch nicht verhalten, wird Euch auch allbereits wiſſend ſeyn; Wasmaßen des Königs von Preuſſen Majeſtät von denen Fürſtlich Anhaltiſchen

tiſchen Landen Bernburg, Cöthen, und Deſſauiſchen Antheils, eine Mehl- und Fourage-Lieferung an 49090 Centner 90 ℔ Mehl, 9900 Wiſpel Haſer, 91308 Centner Heu, und 10463 Schock Stroh a Bund 20. ℔ anverlanget, auch ſolche im Verweigerungs-Fall, mittelſt militariſcher Execution beyzutreiben, in denen nachdrücklichſten terminis zu erkennen gegeben. 1758. Ian. 11. Ob Wir nun zwar zeithero zu gänzlicher Abwendung dieſer gemachten Forderung alle nur erſinnliche Mittel vorgekehret; So haben jedennoch ſolche wenig gefruchtet, daß, wofern Wir nicht die würckliche Einrückung der Executions-Trouppen den 9ten huius ohnausbleiblich abwarten, und dadurch Unſere Lande noch größern zu befürchtenden Unruhen und Devaſtationen bloß ſtellen wollen, Wir Uns gemüßiget geſehen, einen Deputirten nacher Leipzig abzuſenden, um ſich mit dem daſigen Preußiſchen Feld-Kriegs-Commiſſariat, der unſerm Lande zugedachten Lieferung wegen, näher zu vernehmen, das geforderte Quantum möglichſt zu vermindern, einſtweilen aber die Uns angedrohete executiviſche Mittel in ſuſpenſo zu erhalten. Da aber nach dem von Unſerm Deputirten, dem Amts-Hauptmann v. Rappold, Uns par Eſtaffette eingeſandten unterthänigſten Bericht zu einiger Minderung der erheiſchten Fourage wenig, zu gänzlicher deren Aufhebung aber gar keine Hoffnung gemacht, vielmehr von dem Preußiſchen Feld-Kriegs-Commiſſariat, daß einſtweilen mit würcklicher Ablieferung des geforderten Mehl- und Fourage-Quanti längſtens binnen Dato und 6. Tagen der Anfang gemachet werde, anverlanget wird; Und dann auf Unſer Fürſtlich Antheil der dritte Theil der in folle angeſetzten Lieferung zurückfällt; Wir aber ſolchen ohne Beytritt Unſerer Vaſallen abzutragen auſſer allem Stande, Dieſe auch des von Ihnen hierunter anzuverlangenden Beyſtandes, Sich um ſo weniger zu entſchütten vermögen, jemehr Sie zu Unſerer Landesväterlichen Vorſorge Sich verſichert halten werden, daß, woferne bey dieſen durchgängig calamiteuſen Zeiten ein anderweitiges Auskommen irgend ausfindig zu machen geweſen, Wir Sie mit dergleichen Anſinnen lieber verſchont wiſſen mögen; Als begehren Wir hiermit von Euch, Ihr wollet alſo fort nach Eingang dieſes, einen jeden Unſerer Vaſallen ins beſondere, mittelſt an Sie zu erlaſſenden Reſcripts und Beyfügung des auf jeden Ort beſonders repartirten, und aus beygehender Tabelle zu erſehenden Quanti, hiervon ſchleunige Nachricht ertheilen, und Ihnen zugleich aufgeben, daß Sie mit würcklicher deſſen Ablieferung, wovon ein Drittheil nacher Leipzig, eines nacher Torgau, und eines nacher Wittenberg, Königlich Preußiſcher Intention gemäß, geſchaffet werden ſoll, binnen Dato und 8. Tagen längſtens den Anfang machen, widrigenfalls aber alle, aus irgend einer Ihrer Cunctation zu befürchtende und entſtehende bedenkliche Folgen, Ihnen ſelbſten beymeſſen ſollen: Hieran vollführet Ihr Unſern Willen und Meynung, und bleiben wir Euch in Gnaden gewogen. Nienburg den 11. Januarii 1758.

Carl G. L. F. z. Anhalt"

1758. Ian. 11.

§. 17.

und das darauf erfolgte Regierungs-Reſcript an die adelichen Guts-Beſitzer Ian. 11.

Darauf erfolgte ſodann II) von Fürſtlicher Regierung ebenfalls unterm 11. Jan. 1758. an jeden adelichen Guts-Beſitzer ein beſonderes Reſcript, dergleichen folgendes ein Beyſpiel iſt:

„Unſere freundliche Dienſte zuvor

Wohl Edler und Veſter, ſonders guter Freund.

Demnach des Durchlauchtigſten Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn, Herrn Carl George Lebrecht, Fürſten zu Anhalt, Herzogen zu Sachſen, Engern und Weſtphalen ꝛc. Hochfürſtliche Durchlauchten in Betreff der von Sr. des Königs von Preuſſen Majeſtät von denen Fürſtlich Anhaltiſchen Landen, Bernburg, Cöthen und Deſſauiſchen Antheils anverlangten Mehl- und Fourage-Lieferung ein gnädigſtes Reſcript an Fürſtliche Landes-Regierung erlaſſen:

Als wird von wegen höchſtgedachter Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht Demſelben ſothanes gnädigſt Landesherrliche Reſcript hiermit abſchriftlich zugefertiget, und derſelbe zu deſſen ſtrecklicher Befolgung nebſt Beyfügung des auf Cöſitz und Zeundorff nach der Tabelle repartirten Quanti angewieſen, wobey Ihme unverhalten bleibt, wie man wegen des Hafers mit dem Feld-Kriegs-Commiſſariat zu Leipzig dahin einig worden, daß ſolches anſtatt 1. Wiſpel Hafer 18. Scheffel Gerſte annehmen will, ratione des Strohes und Heues aber für 1. Centner Heu 1. Thaler und für jedes Schock Stroh 5 Thlr. prätendiret worden. Die Wir übrigens Demſelben zu freundlichen Dienſten willig. Cöthen den 11. Jenner 1758.

Fürſtlich Anhaltiſche zur Landes-Regierung verordnete Cantzley-Director, Hof- und Cantzley-Räthe daſelbſt.

A. Müller.

Dem Wohl-Edeln und Veſten Herrn von den Buſch zu Cöſitz und Zeundorff, Unſerm ſonders guten Freunde.

Extract
der Repartitions-Tabelle

Herr von Buſch zu Cöſitz und Zeundorff 481 Centner 68 ℔ Mehl, 96 Wiſpel 16 Scheffel 15. Metzen Hafer, 898 Centner 1 ℔ Heu, 100. Schock 31 Bund Stroh.“

§. 18.

1758. Ian. 13.

§. 18.

Ehe noch dieſe Reſcripte auf allen adelichen Gütern inſinuiret wa- ren, erfolgte III) ſchon unterm 13. Jan. 1758. folgendes abermalige Fürſtliche Reſcript an die Regierung:

ſodann ein nochmaliges Cabinets-Reſcript 1758. Ian. 13.

Von Gottes Gnaden, Carl George Lebrecht, regierender Fürſt zu Anhalt ꝛc.

Wir zweifeln nicht, Ihr werdet Unſer unterm 11ten huius an Euch erlaſſenes, die von des Königs in Preuſſen Majeſtät Unſern Landen angeſonnene Mehl- und Fourage-Lieferung betroffenes Reſcript nunmehro befolget, und Unſerer ſämmtlichen Ritterſchaft, das auf ſie repartirte dazu zu contribuirende Quantum behörig communiciret haben. Da nun zu Abwendung der Uns neuerlich alles Ernſtes angedroheten militariſchen Execution die andringendeſte Nothwendigkeit erheiſchet, mit würcklicher Ablieferung des gedachten Mehl- und Fourage-Quanti nunmehro Montags als den 16. huius den Anfang zu machen, und Uns dieſerhalb gleich Unſerer Herrn Vettern zu Anhalt-Bernburg und Deſſau Liebden Liebden entſchloſſen, gedachten Tages den erſten Transport nach Leipzig abzuſenden: Als begehren Wir hiermit von Euch, Ihr wollet mittelſt beſonders zu erlaſſender Verordnung, die von der Ritterſchaft alles Ernſtes anhalten, daß ein jeder derſelben, nach beygehender Repartition, wovon Ihr jeden Orts beſonders einen Extract mit zu inſinuiren habt, auf Sie vertheilte Wagens, deren ein jeder mit 2. Wiſpel Hafer, oder ſtatt deſſen mit 2½ Wiſpel Gerſte, geſtrichenen Maaßes beladen ſeyn muß, bemeldeten Tages, benebſt Unſern ebenfalls dahin abgehenden Vorwercks- und andern Geſchirren ohnausbleiblich dahin abfahren laſſe, ſoviel Futter als Er auf dieſer Reiſe zu conſumiren gedenket, mitnehme, in Anſehung der darüber einzuhebenden Quittungen an Unſeren zugleich mit dahin beorderten Verwalter Dieterich aus Wülcknitz, ſo wir darüber beſonders inſtruiren werden, halten, übrigens aber ein jeder ſo an würcklicher Mittbefolgung dieſes erſten Transports ſich ſäumig finden laſſen würde, den Ihm dadurch unausbleiblich zuwachſenden Verdruß, Schaden und Nachtheil ihm ſelbſten lediglich beymeſſen ſolle. Hieran vollbringet Ihr Unſern Willen und Meynung, und bleiben Wir Euch in Gnaden gewogen. Datum Nienburg den 13ten Jan. 1758.

Carl G. L. F. z. Anhalt."

§. 19.

In deſſen Gefolg erſchienen IV) unter eben dem dato die gleichmäſſige anderweite Fürſtliche Regierungs-Reſcripte an jede einzelne adeliche Guts-Beſitzer, die folgendermaſſen abgefaßt waren:

und ein gleichmäſſiges Regierungs-Reſcript 1758. Ian. 13.

 „Unſere

1758. Ian. 13. „Unſere Freundliche Dienſte zuvor,

Wohl-Edler und Veſter ſonders guter Freund.

Demnach des durchlauchtigſten Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn, Herrn Carl George Lebrechts, Fürſten zu Anhalt, Hertzogen zu Sachſen, Engern und Weſtphalen ꝛc. Hochfürſtliche Durchlauchtigkeit, nach dem am 11. huius an Fürſtliche Regierung erlaſſenen, die von des Königs in Preuſſen Majeſtät aus hieſigen Landen anverlangte Mehl- und Fourage-Lieferung betroffenen gnädigſten Reſcript, ein anderweites an Fürſtliche Landes-Regierung erlaſſen: Als wird von wegen höchſtgedachter Ihro Hochfürſtlichen Durchlauchtigkeit Demſelben das hochfürſtliche Reſcript nebſt Extract der Repartition, wieviel nunmehro Derſelbe zu den auf den 16. huius nach Leipzig abzuſendenden erſten Transport beyzutragen, abſchrifftlich zugefertiget, mit der angefügten Auflage, deſſen Inhalt ſo gewiß unterthänigſt nachzukommen, als lieb Ihm ſeyn mag den ſonſt unvermeidlich erfolgenden Verdruß, Schaden und Nachtheil zu vermeiden. Die Wir übrigens Demſelben zu freundlichen Dienſten willig. Cöthen den 13. Jenner 1758.

Fürſtlich Anhalt- zur Landes-Regierung verordnete Cantzley-Director Hoff- und Cantzley-Räthe daſelbſt.

A. Müller.

Dem Wohl-Edlen und Veſten Herrn von dem Buſch zu Köſitz, Unſerm ſonders guten Freunde.

Extract

Was die vom Adel ſamt Ritter-Gütern und Hinterſaſſen zu der auf den 16ten Jenner 1758. angeſetzten Fourage-Lieferung beyzutragen haben:

Der Herr von Buſch zu Cöſitz

6. Wiſpel Haſer.

§. 20.

Worauf die Ritterſchaft zuſammenkam, und Smo. Vorſtellung that.

Eine wahre phyſiſche Unmöglichkeit, in Gefolg eines unterm 15. Jan. ausgefertigten kaum inſinuirten Befehls ſchon den 16ten würklich zu liefern; Eine allgemeine Beſtürzung, worein dieſe ſo bedrohliche als harte Befehle die Ritterſchaft ſammt und ſonders ſetzte; Mithin eine Noth, die nicht dringender ſeyn konnte, ſetzte die bedrängte Ritterſchaft von ſelbſten in Bewegung, daß ſich deren ſämmtliche Mitglieder in der Beſtürzung in aller Eile zur Fürſtlichen Reſidenz nach Cöthen begaben, wo ſie zwar ihres gnädigſten Fürſten Hochfürſtliche Durchlaucht, ſo ſich indeſſen nach Nienburg begeben hatten, nicht mehr antraffen, jedoch bey der mit einander nunmehro beſeufzten Noth keinen andern Rath fanden, als

als in einem in aller Eile zu entwerfenden Schreiben Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht nur die wahre Unmöglichkeit der Befolgung derer ihnen zugekommenen Befehle vorzuſtellen, und nur um gnädigſte Mittheilung des ihnen bisher ganz unbekannt gebliebenen Preuſſiſchen Anforderungs-Schreibens zu bitten, damit ſie nach Befinden der Sache deſto eher unter ſich möchten Rath ſchaffen können, wie auf eine der Landes-Verfaſſung gemäſſe und wenigſtens phyſice mögliche Art der Sache geholfen werden möchte. 1758. Ian. 15.

Sie erlieſſen alſo an ihren gnädigſten Landesherrn nachſtehendes ſubmiſſeſte Schreiben:

„Durchlauchtigſter Fürſt
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Ew. Hochfürſtlichen Durchlauchtigkeit iſt gnädigſt gefällig geweſen, der geſammten Ritterſchaft Cöthenſchen Antheils durch Höchſtdero nachgeſetzte hochlöbliche Landes-Regierung mittelſt zweyer ſub dato Cöthen den 11. und 15ten huius erlaſſenen Reſcripte, welche zum Theil erſt geſtern Abend und noch heute früh inſinuiret worden, zu intimiren, daß die Ritterſchaft Cöthenſchen Antheils einen höchſt anſehnlichen und ſchweren Beytrag zu denen von dem Königlich Preuſſiſchen General-Feld-Kriegs-Commiſſariat anbegehrten Mehl- und Fourage-Lieferungen thun, auch ſo gar mit würcklicher Ablieferung morgenden Tages den Anfang machen ſolle. Ew. Hochfürſtliche Durchlauchtigkeit werden ſonder Zweifel höchſt erleuchteſt ermeſſen, daß geſammte Ritterſchaft hierdurch um ſo mehr in die größeſte Beſtürtzung verſetzet worden, da derſelben von der eigentlichen Geſtalt der von des Königs in Preuſſen Majeſtät anbegehrten Lieferung bis an dato nicht das geringſte zur Wiſſenſchaft gekommen, um welcher willen denn geſammte Ritterſchaft des Cöthenſchen Antheils allhier eine Zuſammenkunft veranlaßet; Und es gelanget demnach an Eure Hochfürſtliche Durchlaucht des geſammten Cöthenſchen Antheils treugehorſamſten Ritterſchaft unterthänigſtes Bitten: Höchſtdieſelben wollen gnädigſt geruhen, der geſammten Ritterſchaft zuförderſt den Einhalt des Königlich Preuſſiſchen Lieferungs-Anſinnens benebſt dem, ſo dieſerhalb bis anhero ergangen, gnädigſt bekannt zu machen; Es wird nach deſſen unterthänigſt anhoffenden Erfolg geſammte Ritterſchaft, ſo bis zu gnädigſt einlangender Antwort dahier verſammlet bleiben wird, nicht ermangeln, ſich ratione dieſer wichtigen Angelegenheit ſelbſt nach unterthänigſt hegender patriotiſch-Geſinntheit näher zu erklären, da inzwiſchen es wegen der Kürtze der Zeit ohnmöglich fallen will, gnädigſt angeſonnener maaßen mit der Hafer-Lieferung nach Leipzig morgen den Anfang zu machen. Wir verſehen uns aus angeführten Urſachen gnädigſt baldigſter Erhörung,

1758. Ian. 17. hörung, und verbleiben dagegen in tiefſter Devotion und Treue Zeitlebens

Durchlauchtigſter Fürſt, Gnädigſter Fürſt und Herr,
Ew. Hochfürſtlichen Durchlauchten

Cöthen
den 15. Jan.
1758.

unterthänigſt treugehorſamſte
Geſammte Ritterſchaft des Fürſtlich-Cöthenſchen Antheils."

II. Abſchnitt

von der zu Bernburg den 17. Jan. 1758. mit dem engern Ausſchuſſe gehaltenen Conferenz, und dem, was darauf weiter in Anſehung der erſten Mehl- und Fourage-Lieferung erfolget.

§. 21.

Conferenz mit dem engern Ausſchuſſe, und demſelben gethane Propoſition 1758. Jan. 17.

Während dieſer Zeit, und da im Anhalt-Cöthniſchen alle Lieferungen ſchon repartirt und vorgeſchrieben waren, hatten des ohnlängſt verſtorbenen regierenden Fürſten zu Anhalt-Bernburg, als damaligen Seniors und Oberdirectors hochfürſtliche Durchlaucht den engern Ausſchuß der Stände aus eigner Bewegung zu einer Conferenz auf den 17. Jan. 1758. nach Bernburg eingeladen, wobey von den drey hochfürſtlichen Häuſern, Bernburg, Cöthen und Deſſau, abgeordnete Räthe und aus eben dieſen dreyen Landes-Antheilen die zum engern Ausſchuß gehörige Landräthe erſchienen, auſſer daß der Cöthniſche Landrath wegen hohen Alters und Unvermögens ſich nicht dabey einfinden konnte.

Hier war die Propoſition im Namen des hochfürſtlichen Ober-Directoris folgenden Inhalts:

„Es würde aus den zeitherigen communicatis zu erſehen geweſen ſeyn, „was für eine enorme und die Kräfte des Landes weit überſteigende Liefe-„rung an Mehl und Fourage denen Hochfürſtlichen Antheilen Bernburg, „Cöthen und Deſſau von dem Königlich Preuſſiſchen Feld-Kriegs-Com-„miſſariat in Sachſen angeſonnen werden wollen, und wie bedrohlich man „dabey zu Werke gegangen; Ob Sie nun wohl mit Hochbemeldten Hochfürſt-„lichen

„lichen Häuſern ſowohl bey ſeiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, als des „in Sachſen commandirenden Prinzen Heinrichs Königlicher Hoheit, auch „ſelbſt bey dem Königlich Preuſſiſchen Feld=Kriegs=Commiſſariat alle nur „mögliche Vorſtellung darwider zu thun geſucht, ſo wäre doch nicht möglich „geweſen, davon los zu kommen, vielmehr hätte man ſich gefallen laſſen müſ= „ſen, allſchon einen anſehnlichen Transport und über die 500. Wiſpel an „Mehl und Fourage nach Leipzig zu thun; Nun würden ſie zwar mit vor „hocherwehnten Hochfürſtlichen Häuſern nicht ermüden, alles ſachdien= „liche darwider ferner vorzukehren; Weilen aber zu Vermeidung der dem „Lande dieſerhalb ſchon offtermahlen angedrohten härteſten militariſchen Exe= „cution nöthig ſeyn würde, ſich wegen dieſer Lieferung in die gehörige Ver= „faſſung zu ſetzen, und von dem geforderten einen Vorrath zuſammen zu „bringen, dazu aber die adelichen Güter und deren Hinterſaſſen ebenfals zu „concurriren hätten; So hätten Sie dem Unter=Directori und Land=Rä= „then davon Nachricht gegeben, und ſelbige anhero beſchieden, um zu über= „legen, wie im Nothfall alles aufzubringen, und würde ſolchemnach nö= „thig ſeyn, ſelbige zu vernehmen, wie bey dieſem extraordinairen Frangenti „ſchleunig zu Werke zu gehen, und eine proportionirte Repartition zu ma= „chen; Was die Ritterſaſſen und deren Hinterſaſſen dazu zu contribuiren „haben würden?"

1758.
Ian. 17.

§. 22.

Hierauf erklärten die anweſenden Landräthe, wie ſie I) ohne Con= currenz der übrigen Landſtände des weitern Ausſchuſſes und der geſamm= ten Ritterſchaft hierunter ein pertinentes und beſtändiges Gutachten zu erſtatten ſich nicht ermächtigen könnten.

Erklärung des engern Ausſchuſſes.

Inzwiſchen äuſſerten ſie II) ihre unvorgreifliche Meynung dahin, daß, um nur die bedrohete militariſche Execution vom Lande abzuwen= den, dieſe erſte Lieferung vor der Hand und vorläufig 1) auf die Hufen= und reſpective Morgen=Anzahl, welche ſo fort in jedem Fürſtlichen An= theile durch eine beſondere von jedem hochfürſtlichen Hauſe mit Zuziehung der Ritterſchaft und Stände niederzuſetzende Commiſſion zu eruiren, re= partiret, hiernächſt aber 2) nicht nur ein egaler und proportionirlicher modus, wieviel a) ein jedes hochfürſtliches Haus benebſt ihren Aemtern und Unterthanen, desgleichen b) ein jedes adeliches Gut und deſſen Hin= terſaſſen, wie auch c) die Städte hierunter zu einer durchaus gleichen Mitleidenheit zu ziehen;

1758. Ian. 17. ſondern auch zugleich 3) annoch ein beſonderes expediens, wie die übrigen Landes-Unterthanen, ſo mit Aeckern im Lande nicht angeſeſſen, hierzu contribuiren müſten, ansfündig gemacht werde.

Dabey erklärten ſie ferner III): „Sie verhofften zwar, es würden „ihre übrige Mitſtände bey dieſer dem Lande bevorſtehenden großen Ge- „fahr ſich eines billigen Beytrages nicht entſchütten; Jedoch könnten ſie „ohne vorgängige hiervon gethane Communication an die geſammte Rit- „terſchaft dißfalls nichts poſitives reſolviren, lebeten aber zu des Herren „Senioris Hochfürſtlichen Durchlauchtigkeit und übrigen Hochfürſtlichen „Häuſern des unterthänigſten Vertrauens, Höchſtdieſelben würden treu- „gehorſamſte Land- und Ritterſchaft mit Höchſtdero hierunter hegenden „Landesväterlichen Geſinnungen gnädigſt an Handen gehen zu laſſen ge- „ruhen, damit über dieſes hochwichtige Geſchäffte ein gemeinſamer Schluß „gefaſſet werden könne; proteſtirten im übrigen mit unterthänigſt anhof- „fender Erlaubniß, daß der obige vorläuffig gethane Vorſchlag, die er- „ſtere Lieferung auf die Hufen- und reſp. Morgen-Anzahl zu reparti- „ren, zu keinem beſtändigen Normativ angenommen, und dadurch ein „oder der andere prägraviret werden möge."

§. 23.

und deſſen nachherige Mißdeutung. Wer dieſe Erklärung des engern Ausſchuſſes mit unpartheyiſcher Aufmerkſamkeit erweget, dem wird es unbegreiflich fallen, in der Folge zu ſehen, was von hochfürſtlich Anhalt-Cöthniſcher Seite davon für ein Gebrauch gemacht werden wollen.

Der engere Ausſchuß erkläret ausdrücklich, daß er nicht berechtiget ſey, das zu thun, was von ihm verlanget werde, nehmlich eine Anlage auf die geſammte Ritterſchaft zu bewilligen; Und da er gleichwohl vorläufig nur Vorſchlagsweiſe ſeine Gedanken äuſſert, ſo verwahrt er ſich aufs feyerlichſte, dadurch in keinen neuen Steuerfuß einzugehen; Aber auch ſelbſt der Vorſchlag gehet nichts weniger, als dahin, die Ritterſchaft alleine zu beläſtigen, ſondern auch die Städte und alle übrige Landes-Mitglieder nach ſelbſtredender Billigkeit in eine allgemeine gleiche Mitleidenheit zu ziehen.

Und dennoch will man hernach von allem dem das gerade Gegentheil aus dieſer Erklärung herleiten, da man thut, als ob es ein neues Landes-Grundgeſetz wäre, wodurch man einen neuen Steuerfuß nach der

Hu-

Hufen- und Morgen-Zahl, und zwar nur zur Laſt der Ritterſchaft bewilliget hätte. 1758. Ian. 17.

Was von ſolchen Sätzen zu halten ſey, davon darf man nur die Sache ſelber reden laſſen.

§. 24.

Was inſonderheit die Anhalt-Cöthniſche Ritterſchaft noch zu gewarten hatte, konnten ſie zum voraus aus der unerwarteten Aeuſſerung abnehmen, womit ſich bey eben dieſer Conferenz die hochfürſtlich Anhalt-Cöthniſchen Deputirten über das ſo nothgedrungene als unſchuldige Betragen der Ritterſchaft herausließen, da dieſelbe ſich dieſes gemeinſamen Anliegens halber zu Cöthen verſammlet, und nur das Begehren um Mittheilung des Preuſſiſchen Anforderungs-Schreibens geziemend an Tag gelegt hatte. Vorwürfe, ſo der Cöthniſchen Ritterſchaft gemacht wurden.

Sie erklärten nehmlich zum Protocolle:

„Se. Hochfürſtliche Durchlaucht von Anhalt-Cöthen „hätten zu Dero nicht geringen Befremdung erfahren müſſen, daß ſämmtliche Dero Ritterſchaft und Vaſallen mit „dem auf ſie vorgängig repartirten Beytrage nicht allein „zurückgeblieben, ſondern auch noch überdieſes in Höchſtderoſelben Abweſenheit zu Cöthen, und dem Vernehmen nach „ſo gar mit Zuziehung anderer vom Adel aus dem Fürſtlich „Bernburgiſchen Antheil eine Zuſammenkunft zu halten ſich „angemaſſet hätten; Ob nun gleich Ihro Hochfürſtliche „Durchlauchten die Unziemlichkeit ſelbſt vorjetzo ohnberührt „laſſen wollten; So wären doch die Folgen von ſolcher „Art, daß es nicht mit gleichgültigen Augen angeſehen werden könnte, da eines theils die wider alles Erwarten unterbliebene Lieferung des auf ſie repartirten Hafer-Beytrages allem Anſehen nach keiner andern, als ſolcher Urſache zugeſchrieben ſeyn würde; Andern theils aber eben dadurch veranlaſſet wäre, daß Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht unter dem Namen der geſammten Ritterſchaft des „Fürſtlichen Antheils am 15ten huius eine unterthänigſte „Repräſentation zugekommen, die eben ſo ſehr wider die „Verfaſſung des Hauſes, als gegen das unterthänigſte Zutrauen der Ritterſchaft, welches ſowohl Höchſtderoſelben

1758. Jan. 17.

„ſtets bewieſenen Landes-Väterlichen Sorgfalt, als Ihrer „teuer beſchwornen Devotion nach, zu erwarten Urſache „gehabt, anliefe; und worinnen mit dem unzeitigen Be„gehren, der Ritterſchaft zuförderſt den Einhalt des König„lich Preuſſiſchen Lieferungs-Anſinnens, benebſt dem, ſo „dieſerhalb bisher ergangen, gnädigſt bekannt zu machen „hervorgegangen; Zugleich aber wegen Kürtze der Zeit „mit der gedachten Hafer-Lieferung geſtrigen Tages den „Anfang zu machen, die Unmöglichkeit vorgeſchützet wer„den wollen."

§. 25.

und deren Beantwortung von Seiten des engern Ausſchuſſes.

Wenn nicht zufälliger Weiſe von Seiten der Anhalt-Cöthniſchen Ritterſchaft hiebey niemand gegenwärtig geweſen wäre (§. 21.); ſo würde ſich leicht hierauf das nöthige haben erwiedern laſſen; wiewohl es gnug iſt, was der Verlauf der Sache ſelbſt an die Hand gibt. Doch konnten auch die übrigen Anweſenden vom engern Ausſchuß ſich nicht entbrechen, darauf zu erklären:

„Wie ſie zwar in der Qualität eines corporis nicht ei„gentlich wüſten, wodurch die Ritterſchaft Cöthniſchen An„theils veranlaßet worden, unterm 15ten dieſes in Cöthen „zuſammen zu treten; jedoch hätten ſie von einigen mem„bris der Ritterſchaft gedachten Antheils vernommen, daß „ſelbige um deswillen eine Zuſammenkunft veranlaſſen müſ„ſen, weilen nicht nur die von hochlöblicher Landes-Re„gierung daſelbſt an die Ritterſchaft erlaſſene Reſcripte zum „Theil dergeſtalt ſpät inſinuiret worden, daß zur demandir„ten Hafer-Lieferung auf beſagten 16ten ſothanen Monaths „ohnmögliche Anſtalt vorgekehret werden können, ſondern „auch überdem, die vorerwehnten Regierungs-Reſcripten „angefügten Repartitions-Tabellen faſt allenthalben ſehr „ungleich befunden worden, daß verſchiedene von der Rit„terſchaft ein ſolches anſehnliches Quantum von ihren Gü„tern und Hinterſaſſen abzuliefern nicht vermögend geweſen „ſeyn würden, verſicherten hiernächſt, daß niemand der„ſelben es jemahlen an der ihrer gnädigſten Landesherr„ſchaft ſchuldigſten Devotion erwinden laſſen werde, und „würde der engere Ausſchuß nach nunmehriger von denen

Hoch-

„Hochfürſtlich Cöthenſchen Herrn Deputatis ad Protocol- 1758. Ian. 17.
„lum gethanen gnädigſten Declaration, nicht ermangeln,
„ohne allen Zeitverluſt dem Ritterſchaftlichen Corpori
„Cöthniſchen Antheils Communication zu thun."

§. 26.

Das einzige iſt noch aus dem Verfolge obiger Anhalt-Cöthniſchen Erklärung hinzuzufügen, wie man, Zweifelsohne aus Antrieb eines innern Gefühls von der Unbilligkeit und Härte des bisherigen Verfahrens gegen die Cöthniſche Ritterſchaft, dieſes theils mit der Eilfertigkeit zu entſchuldigen, theils die dadurch beunruhigten Gemüther damit zu beſänftigen ſuchte, daß man am Ende zu verſtehen gab, wie die vorläufig gemachte Repartition keinesweges der Ritterſchaft zum Präjudiz gereichen, ſondern demnächſt eine Pariſication erfolgen ſollte. Vorwand der Eilfertigkeit und künftig zu machender Pariſication.

„Ohne ſie (die Ritterſchaft) hierunter ihrer unterthä„nigſten Competenz zu beſcheiden, (So fuhren die Hochfürſtlich Anhalt-Cöthniſchen Deputirten in ihrer obigen Erklärung fort) „finden Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht nur „die Landkundige und auch Ihnen beſonders unverhaltene „Eilfertigkeit anregen zu laſſen vor nöthig, um einen jeden „zu überzeugen, daß es noch zur Zeit die Umſtände nicht „verſtatteten, das praeſentiſſimum vrgens ſchon auf eine „andere als dieſe Art zu heben, und der Director und Land„rath würden auch nach nunmehr näher eclaircirten Beſchaf„fenheit der Sache leicht ſpühren, daß keine Zeit zu verlieh„ren geweſen, die ſchon commandirte militariſche Execution „abzuwenden. Ihro Hochfürſtliche Durchlauchten Dero gnä„digſter Herr könnten inzwiſchen nicht umhin, in Anſehung „des durch die unterbliebene Lieferung ſowohl dem Lande als „denen indiuiduis etwa beſorgenden Unheils ſich vor Gott „und der Welt von aller und jeder Verantwortung loszuzeh„len, Fürſtliche Deputati verſichern anbey und zwar auf „ſpecialen gnädigſten Befehl, daß die vorläufig gemachte „Repartition, des an geſtrigen Tages einer löblichen Rit„terſchaft zu liefernden Hafers keinesweges denenſelben prä„judicirlich, da bey der einſt erfolgenden Pariſication einem „jeden Recht und Billigkeit wiederfahren müſſe."

1758. Jan. 17.

Wie gerne würde ſich die Ritterſchaft beruhiget, und alles vorige in Vergeſſenheit geſtellet haben, wenn der Erfolg nur einiger maſſen eine Probe der Aufrichtigkeit dieſer Erklärung hätte zu erkennen gegeben!

§. 27.

Mißbrauch des Vorſchlages wegen Repartition auf die Hufen- und Morgenzahl.

Allein nun zeigt erſt der Erfolg, was man im Anhalt-Cöthniſchen Landes-Antheil für einen Gebrauch von der vorgeweſenen Conferenz zu machen geſonnen war.

An ſtatt des dabey vom engern Ausſchuſſe nur vorläufig gethanen Vorſchlages,

daß man theils auf die Hufen- und Morgen-Zahl ſehen, theils alle übrige Landes-Mitglieder in billige und gleiche Mitleidenheit ziehen möchte;

Und ohne die geringſte Rückſicht auf die hinzugefügte Verwahrung:

daß ſie für ſich nichts feſtſetzen könnten, und daß man den weitern Ausſchuß und die geſammte Ritterſchaft zur Berathſchlagung ziehen möchte,

ward jetzt, quaſi re bene geſta, für bekannt angenommen:

daß bereits feſtgeſetzt, und alſo eine ganz ausgemachte Sache ſey, die Repartition auf der Adelichen Propergüter und der Hinterſaſſen Aecker und Wieſen zu machen.

Und ſollte daher nunmehro ſchleunigſt von jedem Mitgliede der Ritterſchaft angegeben werden:

wie viel jeder für ſich ſelbſt, und wie viel eines jeden Hinterſaſſen an Aeckern und Wieſen in Beſitz hätten?

In dieſer Abſicht ergieng alſo wieder an alle adeliche Gutsbeſitzer unterm 28. Jan. 1758. nachſtehendes Regierungs-Reſcript:

„Unſere freundliche Dienſte zuvor

Wohl-Edler und Veſter, ſonders guter Freund.

Demnach des Durchlauchtigſten Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn, Herrn Carl George Lebrecht, Fürſten zu Anhalt, Herzogen zu Sachſen, Engern

1758. Ian. 28.

Engern und Weſtphalen ꝛc. Hochfürſtliche Durchlaucht, da beſage des in der am 11. huius mittelſt Zuziehung des engern Ausſchuſſes zu Bernburg gehaltenen Conferentz die Königlich Preuſſiſcher Seits aus hieſigen Landen anverlangte ſtarke Lieferung an Mehl und Fourage betreffend errichteten gemeinſchafftlichen Protocolls die Repartition unter andern auf derer Adelichen Propre-Güter und derer Hinterſaſſen Aecker und Wieſen zu machen, feſtgeſetzt worden, und demnach Höchſtdenenſelben ſchleunigſt zu wiſſen vonnöthen ſey, wieviel ſowohl Dero ſämmtliche Vaſallen an Eigenthümlichen als auch derer Hinterſaſſen an Gütern Aeckern und Wieſen beſitzen, ein gnädigſt Reſcript an Fürſtliche Landes=Regierung erlaſſen:

Als wird von wegen Höchſtgedachter Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht in Gefolg ſothanen gnädigſten Reſcripti an Denſelben hiermit verfüget, eine Specification in beglaubter Form, wieviel ſowohl Derſelbe als auch deſſen Hinterſaſſen, an Gütern Aeckern und Wieſen beſitzen, binnen 4. Tagen a die inſinuationis zur Fürſtlichen Regierung einzubringen, und demnächſt weitern Beſcheides zu gewärtigen. Die Wir übrigens Demſelben zu freundlichen Dienſten willig. Cöthen den 28. Jan. 1758.

Fürſtlich Anhalt=Cöthniſche zur Landes=Regierung verordnete Cantzley=Director, Hoff=und Cantzley=Räthe daſelbſt.

A. Müller.

Dem Wohl=Edlen und Veſten Herrn Geheimden Rath von dem Buſch zu Cöſitz und Zeundorff, Unſerm ſonders guten Freunde.

§. 28.

Wenn man ſich erinnert, daß der engere Ausſchuß, wenn er auch in Feſtſtellung einer Anlage für die geſammte Ritterſchaft ſich hätte einlaſſen wollen, dazu niemals berechtiget geweſen ſeyn würde; Und wenn man nun bedenkt, daß die hochfürſtliche Regierung hier gleichwohl eine vom engern Ausſchuß angeblich feſtgeſetzte Repartition zum Grunde leget, welche Feſtſetzung ſelbſt in facto nicht einmal in der Wahrheit gegründet iſt; übrigens aber eine vom Landes=Fürſten alleine abhangende Regierung in ſolchen Sachen, worinn eine Bewilligung der Landſchaft erfordert wird, wie die Steuer=Sachen ſind, notorie etwas Befehlsweiſe vorzuſchreiben nicht berechtiget iſt; So ergibt ſich von ſelbſten, daß von dieſem Regierungs=Befehle ſo wenig, als von denen vorhin erlaſſenen Vorſchriften von dieſer Art die mindeſte Rechtsverbindlichkeit nur mit einigem Grunde ſich vertheidigen ließ; und man darf nur eines jeden

Ungrund der hierauf gebaueten Regierungs-Befehle.

1758. Jan. 28 den Nachdenken überlaſſen, was bey ſo geſtalten Sachen davon zu urtheilen war, wenn jetzt die Regierung in einer ſolchen Landſchaftlichen Angelegenheit ſich herausnahm aus dem Tone, wie es in gemeinen Parthey-Sachen gewöhnlich iſt, der geſammten Ritterſchaft, obgleich in einzelnen an jede Mitglieder beſonders gerichteten Reſcripten, anzudeuten:

daß ſie demnächſt **weitern Beſcheides** zu gewärtigen habe.

Freylich würde es für die Regierung etwas erwünſchtes geweſen ſeyn, wenn ſich die Ritterſchaft nur erſt ſo weit einmal eingelaſſen hätte, in dieſer Sache es auf den Beſcheid der Regierung ankommen zu laſſen. Aber für die Ritterſchaft war es klar, daß, wenn ſie nur einmal ſolchen Befehlen ſich blindlings unterworffen hätte, ein unverantwortliches Nachtheil daraus entſtanden wäre, und ſie gleichſam muthwillig in einen ſolchen Abgrund ſich würde geſtürzet haben, woraus für ſie niemals einige Rettung zu hoffen geweſen wäre, indem man ohnfehlbar nachher dieſen Schritt als eine gutherzige Einwilligung würde angeſehen haben, um ſie demnächſt mit gänzlicher Zurückſetzung aller althergebrachten Freyheiten den Bauern völlig gleich zu machen, oder denen, die ſich dieſes nicht gefallen laſſen wollten, nichts als das: Veteres migrate coloni, womit vielleicht denen Rathgebern, welchen man dieſes Verfahren zu danken hat, am meiſten gedienet wäre, am Ende übrig zu laſſen.

§. 29.

Harte Anklage der Ritterſchaft bey des Prinzen Henrichs Königl. Hoheit.

Um aber dieſen widerrechtlichen Zumuthungen einen gröſſern Nachdruck zu geben, als zu anderen Zeiten die Umſtände geſtattet haben möchten, ward um eben dieſe Zeit, wie ſich bald darauf zu Tage legte, bey des Prinzen Henrichs von Preuſſen Königlicher Hoheit durch eine im Namen Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht von Anhalt-Cöthen gethane Anzeige, als ob die Ritterſchaft dieſes Fürſtenthums ſich ſchlechterdings eine Lieferung zu thun weigerte, und als ob ſolche wider alle Billigkeit nur auf die Fürſtliche Domainen die Laſt zu welzen ſuchte, die Sache dahin eingeleitet, daß eine von der Königlich Preuſſiſchen Armee zu verhängende militariſche Execution die kräftigſten Mittel an die Hand geben möchte, alle noch ſo weit ausſehende Entwürfe gegen die Ritterſchaft mit Zwang und Gewalt durchzuſetzen.

So wenig auch jene harte Beſchuldigungen in der Wahrheit gegründet waren, da die Ritterſchaft ſich nie in Sinn kommen laſſen, alle Lieferungen von ſich ab-, und ſo gar auf die fürſtlichen Domainen-Güter zu welzen; Und ſo wenig Beyſpiele ſich davon finden mögen, daß ein Landesfürſt durch eine Anzeige von der Art einer fremden Kriegsmacht vorſätzlichen Anlaß gibt zum Verderben ſeiner getreueſten Unterthanen in ſein Land einzurücken; 1758. Febr. 2.

So ein gerechter Schauder überfiel die Ritterſchaft, als ſie zu ihrem größten Erſtaunen nachſtehendes Schreiben von höchſtgedachten Prinzen Henrichs Königlicher Hoheit erhielt:

„Da mir von des Fürſten von Anhalt-Cöthen Liebden die* Anzeige geſchehen, wie ſämtliche Stände beſagten Fürſtenthums ſich bishero geweigert, Ihr Ihnen, auf die von des Königs in Preuſſen Majeſtät ausgeſchriebenen Mehl- und Fourage-Lieferungen pro rata zugefallenes Quantum abzuliefern, ſondern vielmehr alles auf die Fürſtlichen Domainen abzulehnen ſuchten; Als habe denen ſämtlichen Ständen im Namen des Königs hiermit committiren wollen, die ſchleunigſte Anſtalten zu machen, daß obgedachte Lieferungen wenigſtens binnen acht Tagen geſchehen, widrigenfalls ſolche mit militariſcher Execution beygetrieben werden ſollen. Leipzig den 2. Febr. 1758.„

„Heinrich.„

„An die ſämtlichen Stände des Fürſtenthums Anhalt-Cöthen."

* Obgleich dieſes Schreiben an ſämmtliche Stände des Fürſtenthums Anhalt-Cöthen gerichtet iſt, auch ſolche im Contexte zum Gegenſtande zu haben ſcheinet; ſo ergibt doch die Sache ſelbſt, daß, da keine Stadt oder anderer Landſtand in dieſe Mitleidenheit gezogen worden, eigentlich niemand als die Ritterſchaft hier gemeynet ſeyn können; daher man dahin geſtellt ſeyn laſſen muß, ob dieſer Mißverſtand im Ausdrucke nur dem, der die Feder in ſothanem Schreiben geführet, oder wer weiß was für verborgenen Abſichten von Seiten derer, die das Schreiben veranlaſſet, zuzuſchreiben ſey.

§. 30.

Nachdem inzwiſchen der engere Ausſchuß bey des damaligen Herrn Senioris und Ober-Directoris, des Fürſten von Anhalt-Bernburg hochfürſtlicher Durchlaucht um gnädigſte Mittheilung des im Nov. 1757. eingelaufenen Retzowiſchen Schreibens als des erſten Grundes der gan- Anſuchen der Ritterſchaft um Mittheilung des Preuſſiſchen Ausſchreibens, und

 zen

1758. Febr., Mart. um Veranſtaltung eines Landtages

zen Sache unterthänigſt nachgeſucht hatte; ſo ward dieſem ſo billigen Geſuche von hochfürſtlich Anhalt-Bernburgiſcher Seite endlich ſtatt gegeben, mithin dadurch auch die Anhalt-Cöthniſche Ritterſchaft in Stand geſetzt, der Sache etwas näher auf den Grund zu ſehen.

1758. Febr. 23.

Wie ſie nun nur noch mehr dadurch beſtärket ward, bey ihrer bisherigen Geſinnung zu bleiben, daß ſie nehmlich zwar nichts weniger, als von allem Beytrage zur gemeinen Landes-Noth ſich entziehen wollte, gleichwohl unmöglich war, in dem von Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht Cabinete und Regierung eingeſchlagenen Wege auf eine für ihre völlige Freyheit und Gerechtſame ſo Grundverderbliche Art und Weiſe ſich zu blinder Befolgung ſo widerrechtlicher Vorſchriften zu bequemen; So blieb nichts übrig, als noch jetzo dasjenige Mittel in Vorſchlag zu bringen, was der Landesverfaſſung gemäß war, und wodurch noch jetzo alles mit allgemeiner Zufriedenheit zu Erreichung des vorhabenden Zwecks aufs vollkommenſte hätte bewürket werden können.

In ſolcher Abſicht wandte ſich alſo am 23. Febr. 1758. die Anhalt-Cöthniſche Ritterſchaft nicht nur mittelſt abermaliger ſchriftlicher Vorſtellung, wie auch mittelſt perſönlich unterthänigſt abgefertigter Deputirten an ihres gnädigſten Landesherrn hochfürſtliche Durchlaucht, ſondern ſie eröffneten zu gleicher Zeit auch an des Herrn Senioris und Ober-Directoris des Fürſten von Anhalt-Bernburg hochfürſtliche Durchlaucht in einer ausführlichen ſchriftlichen Vorſtellung ihr unterthänigſtes Anliegen, ſo jetzt lediglich dahin gieng, einen allgemeinen Landtag zu Applanirung dieſes ganzen Geſchäfftes, ſo wie es den älteren Landes-Receſſen und dem Landes-Herkommen gemäß, zu veranſtalten.

§. 31.

Fruchtlos angeſetzter Deputations-Tag 1758. Mart. 7.

Auf dieſe Vorſtellungen ward zwar mittelſt Zuſammenberufung des weitern Ausſchuſſes auf den 7. März 1758. ein Landes-Deputations-Tag angeſetzt, womit man ſich an ſtatt einer allgemeinen Landesverſammlung auch gerne begnüget haben würde, wenn man nur einigen Ernſt geſehen hätte, die Sache Landes-Verfaſſungsmäſſig einzuleiten, wie es noch immer mit Herſtellung des bisherigen widrigen Verfahrens eine Möglichkeit geweſen wäre.

Allein das erſte war, daß wegen der ſelbigen Jahres bald darauf eingefallenen Oſter-Feyertage die Verſammlung bis nach deren Verlauf prorogirt wurde; Und wie untröſtlich muſte es für die bedrängte Ritterſchaft

ſchaft ſeyn, als ſie gleich darauf vernahm, daß der ganze Deputations-Tag, ohne das mindeſte vorzunehmen, und ohne die geringſte gegründete Urſache davon zu wiſſen gänzlich abgebrochen ſey! 1758. Mart., April.

§. 32.

Fernere Erklärung des Prinzen Henrichs, und Fürſtlich-Anhalt-Cöthniſche Aeuſſerungen beym Preuſſiſchen Feld-Kriegs-Commiſſariate.

Nunmehro konnte alſo die Anhalt-Cöthniſche Ritterſchaft nicht anders, als den gefährlichſten Folgen ohne alle Hülfe entgegen ſehen, zumal da auf ihre auch an des Prinzen Henrichs von Preuſſen Königliche Hoheit gethane unterthänigſte Vorſtellung unterm 15. März 1758. ihnen die Antwort zukam:

„Wie Se. Königliche Hoheit nicht im Stande wären, „von der Concurrenz zu der vom Könige verordneten Mehl- „und Fourage-Lieferung die geringſte Befriſtung zu ver- „ſtatten; Es müßten dieſelben ſich immediat an den König „addreſſiren, indem Seine Königliche Hoheit ſeit Dero Ab- „weſenheit von Leipzig alle dieſe Commiſſionen an den Ober- „ſten von Tauenzien übergeben;„

und da man nachher ferner zu vernehmen gehabt, wie Se. hochfürſtliche Durchlaucht von Anhalt-Cöthen, um auch dieſen Weg der Ritterſchaft abzuſchneiden, theils durch Dero Landhauptman von Rappold mittelſt eines unterm 29. März 1758. datirten P. M. bey dem Königlich Preuſſiſchen Feld-Kriegs-Commiſſariate die Erklärung thun laſſen:

„wie Sie allen Prägravations-Beſchwerden abzuhelfen „ausdrücklich auf ſich nähmen;"

theils eben dieſe Erklärung mehrmalen unmittelbar an Se. Königliche Majeſtät von Preuſſen wiederholen laſſen; wie ſolches ſelbſt in denen hernach unterm 11. Oct. 1758. vom Königlich Preuſſiſchen Feld-Kriegs-Commiſſariate ausgeſtellten Quitungen ausdrücklich bezeuget wird.

§. 33.

Darauf würklich verhängte Execution mit dem Preuſſiſchen Frey-bataillon von Rappin 1758. Apr.

Wie alſo hierdurch allen Vorſtellungen, die nun auch mit noch ſo groſſer Billigkeit bey Sr. Königlich Preuſſiſchen Majeſtät oder Allerhöchſt Dero Feld-Kriegs-Commiſſariate von Seiten der Ritterſchaft geſchehen mochten, von ihrem eignen Landsherrn vorgebeuget, und die Sache dergeſtalt eingeleitet ward, daß man Preuſſiſcher Seits nunmehro den beſten Vorwand hatte, die bedrängte Ritterſchaft auf dieſe von ihrem eignen Fürſten verſprochene künftige Abhelfung ihrer Prägravations-Beſchwerden zu verweiſen;

1758. April. So zeigte ſich bald davon die volle Würkung, indem zu Anfange des Aprils das Rappiniſche Frey-Bataillon von der Preuſſiſchen Armee ins Anhalt-Cöthniſche einrückte, und zwar anfangs etliche Tage in der Stadt Cöthen blieb (vielleicht um der Sache deſto eher den Schein zu geben, daß ſelbſt die Fürſtliche Reſidenz dieſe militariſche Execution zu erleiden hätte). Gar bald aber eröffnete ſich die Hauptſcene, worauf Zweifelsohne die ganze Sache gemünzet war, indem gedachtes Frey-Bataillon am 11. Apr. 1758. NB. von der Fürſtlichen Regierung ſelbſten mit den Executions-Vorſchriften an jede einzelne adeliche Güter ausgerüſtet ward, und ſich darauf auf ſothane Güter vertheilte, wie dann von ſolchen Executions-Vorſchriften nur folgende zur Probe dienen mag:

„Zu dem vor Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen zu liefernden Mehl- „und Fourage-Quanto, hat, mit Vorbehalt der zu treffenden Peräquation, „vom 11. Jan. dieſes Jahr zu liefern: Der Oberſt Lieutenant von Wietersheim 192. Centner 49. ℔ Mehl, 38. Wiſpel 14. Scheffel 6. Metzen Haber, 357. Centner 59. ℔ Heu, 41. Schock 22. Bund Stroh. Cöthen „den 11. April 1758.„

„Fürſtlich Anhaltſche Landes-Regierung
(L.S.) Müller, Wynecken.

„Daß vorſtehende Copey mit dem wahren Original aufs genauſte von Wort „zu Wort übereinkommt, ein ſolches habe hiermit atteſtiren wollen. Cö„then den 14. April 1758.

F. C. Kirſter
Regiments-Quartier-Meiſter des
Rappiniſchen Corps Infanterie."

§. 34.

Vergebliche Bemühungen dargegen beym Könige in Preuſſen. Man kann ſich leicht vorſtellen, in welchen bedrängten Umſtänden die Ritterſchaft ſich nunmehro unter den Händen eines Preuſſiſchen Frey-Bataillons befunden. Jetzt war alſo kein anderer Rath, als zur Lieferung Anſtalt zu machen; Und da man zwar noch einen Verſuch machte, von Sr. Königlichen Majeſtät in Preuſſen durch allerunterthänigſte Vorſtellung eines Ritterſchaftlichen Deputirten einige Nachſicht und Milderung zu erlangen; So wurden jedoch dadurch nur der Ritterſchaft die Augen erſt noch mehr geöffnet, da ihr Deputirter die Nachricht gab:

Wie man Königlich Preuſſiſcher Seite ſich erklärte, in die Irrungen der Ritterſchaft mit ihres Fürſten Durchlaucht ſich

1758. April.

ſich um ſo weniger miſchen zu können, als Se. Durchlaucht ſich anerkläret hätten, bey einer künftig zu machenden Peräquation alle Prägravationen willigſt abzuthun.

Wollte man alſo der bereits würklich verhängten beſchwerlichen Execution ſich entledigen; ſo mußte die Ritterſchaft die ihnen ſo widerrechtlich aufgebürdete Lieferung beſorgen, und ihren ganzen Troſt nur darinn ſuchen, daß ſie ſich ihre Gerechtſamen und Freyheiten, und den Regreß wider ihren durchlauchtigſten Landesfürſten ausdrücklich vorbehielten.

§. 35.

und um Herſtellung des Deputations-Tages.

In dieſer Abſicht übergab nun zwar die Ritterſchaft unterm 23. Apr. 1758. eine unterthänigſte Verwahrungs-Schrift an ihres Landesherrn hochfürſtliche Durchlaucht; Und ſie bemühete ſich zugleich durch eine unterm 26. Apr. 1758. an Se. hochfürſtliche Durchlaucht von Anhalt-Bernburg, ingleichen durch eine unterm 28. May 1758. an die geſammte Landſchaft übergebene Vorſtellung die Redintegration des abgebrochenen Landes-Deputations-Tages zu bewürken.

So wenig aber dieſes alles von der mindeſten Würkung war; ſo untröſtlich mußte es der Ritterſchaft fallen, daß ſie auf alle ihre Vorſtellungen und in den Ehrfurchtsvolleſten Ausdrücken abgefaßte Bittſchriften, womit ſie ſich die ganze Zeit her an ihres Landesfürſten Durchlaucht gewandt hatten, nicht mit der geringſten Reſolution begnadiget wurden.

§. 36.

Beſondere Bewandtniß im Deſſauiſchen, und Vergleich der Bernburgiſchen Ritterſchaft mit ihrem Fürſten 1758. Apr. 25.

Zuletzt ſahe die Anhalt-Cöthniſche Ritterſchaft noch um ſo mißlichere Umſtände vor ſich, als ſie nunmehro auch aus den übrigen Landes-Antheilen keinen weitern Beyſtand zu hoffen hatte. Denn wie der Anhalt-Deſſauiſche Landes-Antheil, ſeit der darinn ausgekauften Ritterſchaft (a), von der ſonſt ſo weſentlichen Geſammtung der ſämmtlichen Fürſtlich Anhaltiſchen Lande ohnehin faſt gänzlich abgehet, und daher von den hochfürſtlich Anhalt-Deſſauiſchen Räthen und Abgeordneten bey ſolchen Gelegenheiten nicht leicht eine weitere Antheilnehmung zu gewarten iſt, als eben die Erklärung, die ſie auch diesmal bey der Conferenz vom 17. Jan. 1758. zu Protocoll gegeben, nehmlich: daß ſie Befehl hätten, alles

(a) Grundfeſte der Anhalt. Landes- u. Steuer-Verf. §. 52. p. 50.

1758. April. alles ad referendum zu nehmen; So gaben hingegen Se. hochfürſtliche Durchlaucht von Anhalt-Bernburg ein rühmliches Beyſpiel, wie am beſten aus der ganzen Sache zu kommen ſeyn würde, indem Sie in ihrem ganzen Landes-Antheile ſich in Güte mit ihrer Ritterſchaft zuſammenſetzte. Denn in dieſer Abſicht hatten hochgedachte Se. hochfürſtliche Durchlaucht von Anhalt-Bernburg die Ritterſchaft ihres Antheils auf den 25. Apr. 1758. beſonders zuſammen berufen, und mittelſt einer hierzu niedergeſetzten fürſtlichen Commiſſion die Sache zu einem Vergleiche einleiten, und zu dem Ende der Ritterſchaft folgenden Antrag thun laſſen:

„Weil die Königlich Preuſſiſcher Seits aus denen hochfürſtlich Anhalt-Bernburgiſchen, Cöthniſchen und Deſſauiſchen Landen geforderte Mehl- und Fourage-Lieferung bey dem zu dem Ende letzthin beliebten Deputations-Tage, durch gemeinſchaftliche Zuſammenſetzung bis dato nicht gehoben, und das Geſchäffte Receßmäſſig reguliret werden können, gleichwohlen die beſagte Lieferung äuſſerſt und ſub comminatione militariſcher Execution urgiret, mithin nöthig geweſen, interim und proviſionaliter mit Vorbehalt der hiernächſt mit denen andern hochfürſtlichen Häuſern zu machenden Peräquation, die Lieferung in denen hochfürſtlichen Bernburgiſchen Landen ſobald als möglich aufzubringen; So haben Sr. Aelteſte regierende hochfürſtliche Durchlauchtigkeit zum Behuf deſſen ſo wohl auf die Ländereyen, und Wieſen eine Geträidig-, als auf die übrige Grundſtücke an Häuſern, Gärten, Handlung, Gewerbe und Nahrung eine proportionirliche Geld-Anlage ausſchreiben, und durch die hierzu niedergeſetzte Commiſſion die Ritterſchaft des hieſigen hochfürſtlichen Antheils auf den 25. dieſes convociren, und derſelben anderweit eröffnen laſſen, daß Sie von Ihren propre- und Hinterſaſſen Grundſtücken und Vermögen gleichmäſſig concurriren ſolle.„

Wie nun darauf dieſe Anhalt-Bernburgiſche Ritterſchaft an ſtatt der von ihren Mitgliedern und Hinterſaſſen begehrten Natural-Lieferung per auerſionem ein gewiſſes Geld-Quantum zu bezahlen ſich erboten; So iſt ſolches von ſeiner hochfürſtlichen Durchlaucht von Anhalt-Bernburg acceptirt, und damit unterm 28. Apr. 1758. die Sache verglichen, anbey aber auch noch ausdrücklich ausbedungen worden, daß 1) der Lan-

des-

des-Verfaſſung und der Ritterſchaft weder jetzo noch fürs künftige dadurch ein Präjudiz erwachſen ſolle, und daß 2) die für die Ritterſchaft zu Aufbringung der übernommenen Summe etwa erforderliche Lehensherrliche Conſenſe zu einigen Anlehen ohnentgeltlich ausgefertiget, und der Mitbelehnten Conſenſe darunter nicht attendiret werden ſollten. Womit demnach in dieſem Landes-Antheile die Sache auf eine ſehr löbliche und billige Art gehoben worden, ohne daß von dieſer Seite ſeitdem einige Beſchwerden zu hören geweſen. 1758. Jul.

§. 37.

Mißliche Umſtände der Cöthniſchen Ritterſchaft, und deren Troſt in einem Preuſſiſchen Miniſterial-Schreiben 1758. Jul. 7.

Wie aber eben dadurch der Anhalt-Cöthniſchen Ritterſchaft alle Hoffnung zur weitern Aſſiſtenz von ihren Mitſtänden faſt auf einmal entgieng, hingegen aller Anſchein zu einer ebenmäſſigen billigen Vergleichung ſich immer mehr entfernte; ſo gereichte es derſelben zu deſto gröſſerm Troſte, daß Se. Königliche Majeſtät in Preuſſen auf eine von beſagter Ritterſchaft unterm 3. May 1758. an Allerhöchſtdieſelbe erlaſſene abermalige allerunterthänigſte Vorſtellung durch Allerhöchſtdero Miniſterium unterm 7. Jul. 1758. folgende Antwort darauf ertheilen zu laſſen geruheten:

„Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen, unſerm allergnädigſten Herrn iſt
„die Vorſtellung vom 3ten May, in welcher die Ritterſchaft des Fürſtlich-
„Anhalt-Cöthniſchen Antheils ſich über eine Prägravation wegen der ge-
„forderten Natural-Lieferung beſchweret, wohl zu Handen gekommen; da
„aber Höchſtdenenſelben die dortigen Landes-Receſſe und Verfaſſung nicht be-
„kandt ſind, ſo muß gedachte Ritterſchaft, wo indeſſen die Sache nicht ve-
„glichen worden, allenfalls näher anzeigen, worinnen ihre Beſchwerden be-
„ſtehen, und wie die Repartition nach der Landes-Verfaſſung hätte geſche-
„hen ſollen. Sign. Berlin den 7. Jul. 1758.

„Auf Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen allergnä-
„digſten ſpecial-Befehl.

H. G. v. Podewils. Finkenſtein"

„An
„die Ritterſchaft des Fürſtlich Anhalt-
„Cöthniſchen Antheils.„

§. 38.

Fürſtlich Anhalt-Cöthniſche Reſolution 1758. Aug. 18.

Wie nun hierauf die Ritterſchaft unterm 26. Jul. 1758. ſich abermals mit einer unterthänigſten Bittſchrift an ihren durchlauchtigſten Fürſten, und mit noch einer Vorſtellung an die geſammte Landſchaft wandte; So war es vermuthlich nicht ohne Rückſicht auf vorgedachte

1758. Aug. Königlich Preuſſiſche Miniſterial-Reſolution, daß endlich unterm 19. Aug. 1758. von der fürſtlichen Regierung eine Tages vorher aus dem Cabinete erhaltene Entſchlieſſung des Inhalts der Ritterſchaft bekannt gemacht wurde:

„daß ihren angeblichen Prägravations-Beſchwerden, ſo-
„bald ſolche gehörigen Orts und in geziemender Maaße bey-
„gebracht werden würden, mittelſt einer darzu beſonders
„niederzuſetzenden Commiſſion abhelfliche Maaße gegeben
„werden ſollte.„

§. 39.

Quitungen über die würklich geſchehene Lieferungen.

Wie ſchlecht jedoch in der Folge die hieraus geſchöpfte Hoffnung der Ritterſchaft eingetroffen; wird der umſtändlich vorzulegende Erfolg mit mehrerem zeigen. Hier iſt nur noch zum Beſchluß der Geſchichte von dieſer erſten Mehl- und Fourage-Lieferung zu merken, wie nach deren völliger Berichtigung jedem einzelnen adelichen Guts-Beſitzer vom Preuſſiſchen Feld-Kriegs-Commiſſariate beſondere Quitungen, mit ausdrücklich darinn bemerktem Vorbehalte des Regreſſes gegen des Fürſten Durchlaucht, auf den Fuß ertheilt worden, wie nachfolgendes Beyſpiel davon zur Probe dienen kann:

„Vier hundert ein und achtzig Centner 68. ℔. Mehl, ſechs und neunzig „Wiſpel 16. Scheffel 15. Metzen Hafer Berliner Maaß, acht hundert acht „und neuntzig Centner Heu, und ein hundert Schock 31. Gebund Stroh, „welche zu der von Ihro Königlichen Majeſtät in Preuſſen von dem Für„ſtenthum Anhalt, Bernburgiſchen, Cöthniſchen und Deſſauiſchen Antheils, „geforderten Lieferung dem Ritter-Gute Cöſitz im Cöthniſchen von Ihro „Hochfürſtlichen Durchlauchten dem Fürſten von Anhalt-Cöthen ꝛc. zugethei„let worden, ſind vermittelſt eines zwiſchen dem Königlich Preuſſiſchen „hochlöblichen General-Feld-Kriegs-Commiſſariate und der löblichen An„halt-Cothniſchen Ritterſchaft getroffenen Vergleichs richtig abgeführet „worden; Wobey jedoch der Beſitzer ſothanen Ritter-Guts, der Herr *Etats*„Miniſter und Geheimde Rath von dem Buſch, den Regreß gegen den „Herrn Fürſten von Cöthen ꝛc. wegen der hierunter obwaltenden Prägra„vation, überhaupt und beſonders reſpectu der Dohmprobſteylichen Mag„deburgiſchen Lehne ſich per expreſſum vorbehalten, allermaſ„ſen denn auch Ihro hochfürſtliche Durchlauchten zu Cöthen, in dem, „von Dero Bevollmächtigten, dem Landes-Hauptmann von Rappold, zum „Königlich Preuſſiſchen Feld-Kriegs-Commiſſariat exhibirten Pro Memo„ria de dato Leipzig den 29ten Martii c. a. allen Prägravations-Beſchwer„den abzuhelfen, ausdrücklich auf ſich genommen. Dreßden am 11ten October. „1758.

(L. S.) Königlich Preuſſiſches Feld-Kriegs-Commiſſariat.„

III. Abſchnitt

III. Abſchnitt.

1758. Mart.

Von den drey erſten Recrouten-Stellungen im März und Decemb. 1758.

§. 40.

Da man den bisherigen chronologiſchen Verlauf der erſten Mehl- und Fourage-Lieferung nicht unterbrechen wollen; ſo iſt jetzt deſto nöthiger nachzuholen, was während dieſer an ſich ſchon ſo kummervollen Geſchichte noch für traurige Auftritte wegen der erſten Recrouten-Stellungen vorgefallen.

Zu den Mehl- und Fourage-Lieferungen kamen noch Recrouten-Stellungen,

Denn wie es hernach noch zu mehreren malen geſchehen, daß Se. Königlich Preuſſiſche Majeſtät von den Fürſtlich Anhalt-Bernburgiſchen, Deſſauiſchen und Cöthniſchen Landen eine namhafte Anzahl Recrouten, wie auch andere Mannſchafts-Geſtellungen zu Behuf Dero Armee verlanget; So iſt auch hiebey, ſo viel inſonderheit den Anhalt-Cöthniſchen Landes-Antheil betrifft, gleich von Anfang an ein ſolcher Weg eingeſchlagen worden, daß man, weit entfernt, ſich an Landes-Receſſe und hergebrachte Verfaſſung zu binden, nur gar zu deutlich blicken laſſen, wie es recht darauf angelegt ſey, die Ritterſchaft um ihre Kräfte und Gerechtſamen zu bringen.

§. 41.

Man hätte nur einen Blick auf die letztern Landtags-Abſchiede werfen dürfen, um ſich zu überzeugen, wie in Werbungs- und Recrouten-Sachen nach der Anhaltiſchen Landes-Verfaſſung die Landſchaft ſo gut, als in anderen Landes- und Steuer-Sachen, zu Rathe gezogen werden müſſen, und wie am allerwenigſten der Ritter- und Landſchaft, ohne ihre freye Bewilligung, willkührliche Beyträge weder an Geld noch an Mannſchaft Befehlsweiſe vorgeſchrieben werden können.

wozu ebenfalls der Landſchaft Bewilligung nöthig geweſen wäre, vermöge Receſſes 1687.,

Im Landtags-Abſchiede vom Jahre 1687. heißt es ad delib. VI.:

„Bey dem ſechſten Puncte iſt einmüthig gut befunden, daß die zu „Dienſte des Reichs gegen den Erb-Feind in Ungern ſtehende beyde Fürſt„lich Anhaltiſche Compagnien bis zu Ende dieſes Türken-Krieges, um bey „dem Kayſerlichen Protectorio ſich beſtändig zu conſerviren, annoch beyzu„behalten, zu einiger Erſpahrung aber der bisher darzu verwendeten Re„crouten und anderer Neben-Koſten mit denen Officiren ſo fort nach

 „geendigter

1758. Mart. „geendigter jeßigen Campagne zu tractiren und dahin zu ſchlieſſen ſey, daß „ſie gegen richtigen Empfang monathlicher tauſend Thaler dieſelbe das gan„ze Jahr hindurch in gutem Stande erhalten, und deswegen weiter nichts „prätendiren ſollen, zu welchem Unterhalt dann Unſere geſammte Land„ſchaft abſonderlich zwey Quarten gewidmet, und davon eine gegen Mi„chaelis, die andere aber gegen Weynachten dieſes Jahres ohnfehlbar auf„zubringen, auch was dazu ins künftige vonnöthen ſeyn wird, ebenmäſſig „durch abſonderliche Quarten beyzutragen verwilliget."

Was kann klarer ſeyn, als daß hier die Werbungs-Angelegenheit und die Mittel zur Recrouten-Stellung, und zwar ſelbſt zu Dienſte des Reichs, wobey ſonſt in Anſehung der Obliegenheit der Landſtände und Unterthanen am wenigſten Zweifel ſtatt findet, mit Zuziehung der Landſchaft und keinesweges durch einſeitige willkührliche Vorſchriften von Seiten der Landes-Fürſten oder deren nachgeſeßter Regierungen behandelt worden!

§. 42.

und 1698. Eben ſo erheblich, und hier faſt noch näher einſchlagend, iſt folgende Stelle des leßten Landtags-Abſchiedes vom Jahr 1698. ad delib. VII.:

„So viel ſiebendens die Unterhaltung unſers Fürſtlichen Hauſes Con„tingents zum perpetuo milite der Reichs-Armatur betrifft, ſo concurriret „zur Reichs-Hülfe und Beſchüßung des Vaterlandes jedweder angeſeſſener „Unterthan behörig darzu, alſo, daß ſolcher Unterhalt nach Proportion „des vom Reich annoch zu beſtätigenden Quanti der Reichs-Armee jährlich, „vermittelſt durchgehender Quart-Steuern aufzubringen ſeyn will, da in„zwiſchen zur Subſiſtenz der bereits angeworbenen Mannſchaft jährlich ei„ne Quarte zureichet, deren eine Hälfte auf Johannis, die andere aber auf „Martini inſtehenden Jahres zur Land-Reuterey geliefert werden ſoll. Wo„bey jedoch der Ritterſchaft nicht allein gnädigſt erlaubet wird, wegen Auf„bringung ihres Properquids eines abſonderlichen billigen und auf ihre Ko„ſten zu veranſtaltenden modi halber ſich unter einander zu vergleichen, ſon„dern auch der Land-Rentmeiſter zugleich hiermit angewieſen, über die „Quarten, ſo die Ritterſchaft beyträget, in einem abſonderlichen Titel a„parte Rechnung zu führen und zu notiren, wie ſolche zu keinen andern „Ausgaben, als worzu dieſelbe concurriret, verwendet worden.

„Endlich ſoll ſo bald durch den Reichs-Schluß die Nothwendigkeit „mehr als eine Compagnie zu werben, Uns intimiret werden wird, oder „die Conjuncturen es ſonſten erfordern ſollten, einer löblichen Landſchaft da„von Nachricht ertheilet, und Deroſelben Vorſchlag und getreuer unterthä-

„nigſter

„nigſter Beyrath, wie ſolche Werbung aufs genaueſte anzuſtellen, die an- 1758. Mart.
„geworbene Miliz zu verpflegen, und die Ordinanz nach dem benachbarten „Verpflegungs-Fuß, ſo von der Fürſtlichen Herrſchaft mit Zuziehung der „Landſchaft am verträglichſten befunden werden, zu concertiren gerne „vernommen, und unter ſelbiger ſodann anzuwerbenden mehrern Miliz „tüchtige und anſtändige Landes-Kinder vor andern gnädigſt befördert „werden."

Wie klar iſt hier wieder das ganze Werbungs-Werk dem Landtage vorgelegt, und wie billig ſind hiebey die Ritterſchaftlichen Vorrechte verwahret worden!

§. 43.

Wie wenig aber diesmal auf alles dieſes geſehen worden, zeigt ſich gleich daraus, daß man von Seiten der Ritterſchaft noch jetzo nicht einmal weiß, wie viele Recrouten, und wann, und auf was Art ſolche eigentlich von Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen gefordert worden, indem man von dem Anforderungs-Schreiben, ſo deshalber von Preuſſiſcher Seite erlaſſen seyn mag, der Ritterſchaft bis auf dieſe Stunde alles ihres billigen Nachſuchens ungeachtet nichts kund werden laſſen. Aber auch dieſes ward bloß einſeitig und Befehls-weiſe verhandelt,

Wie man alſo nur auf Glauben eines nachher entſtandenen Gerüchts angeben kann, daß die Anzahl derer das erſtemal aus mehrgedachten drey Anhaltiſchen Fürſtenthümern zur Preuſſiſchen Armee geforderten Recrouten ſich auf 1000. Mann belaufen; So iſt ſoviel hingegen gewiß, daß ſothane drey hochfürſtliche Häuſer dieſe zu liefernde Mannſchafft auf gleiche Art, wie die erſte Mehl- und Fourage-Lieferung, ganz in der Stille, ohne die mindeſte Zuziehung der Land- und Ritterſchaft unter ſich vertheilet, und daß Anhalt-Cöthen auf ſeinen Antheil gleich jedem von beyden übrigen 333. Mann, mithin wiederum gegen alles wahre Verhältniß ein völliges Drittheil übernommen, ſo daß hier alles dasjenige wieder völlig eintritt, was oben (§. 6.) deshalber bey Gelegenheit jener Mehl- und Fourage-Lieferung erinnert worden.

§. 44.

Auch in der Ausführung wurden wieder eben ſolche Maaßregeln befolget, die auf nichts als den Umſturz der ganzen Anhalt-Cöthniſchen Ritterſchaft hinaus lieſen. Denn an ſtatt daß nach Beſchaffenheit dieſes Gegenſtandes das ſchicklichſte Mittel geweſen ſeyn würde: und auf eine bloß willführliche Art vorgeſchrieben 1758. Mart. 13.

1758. Mart. allenfalls ſämmtliche Feuerſtädte in ein richtiges Verzeichniß zu bringen, und darnach die aufzuhebende Mannſchaft proportionirlich einzutheilen;

wie ſolches die Ritterſchaft nachher öfters vorgeſchlagen, und gleich jetzo, wenn man die Landſchaft gebührend zur Berathſchlagung gezogen hätte, in Vorſchlag gebracht haben würde; So ward wiederum im Cabinete eine ſchlechterdings willkührliche und nicht das geringſte wahre Verhältniß zum Grunde habende Repartition entworfen.

Und nachdem man es ſchon ſo weit hatte kommen laſſen, daß das oben benannte Preuſſiſche Frey-Bataillon von Rappin bereits zur militariſchen Execution in Cöthen einrückte; So erfolgte nunmehro unterm 13. März 1758. aus der Regierung zu Cöthen nachſtehendes Circular-Reſcript an alle adeliche Gutsbeſitzer im Cöthniſchen Antheile:

„Unſern ꝛc.

„Demnach bekanntlich die Fürſtlich Anhaltiſchen Lande ſich dermahlen „in der dringenden Nothwendigkeit befinden, an des Königs in Preuſſen „Majeſtät eine anſehnliche Zahl Recrouten zu liefern, maßen dann dieſer„halb die würkliche militariſche Execution bereits verhänget, und theils „Fürſtliche Reſidenz-Städte mit ſtarken Detachements von dem Rappini„ſchen Frey-Bataillon belegt, mithin dadurch jene Recrouten-Lieferung „ganz und gar unabwendlich gemachet worden, und dannenhero des Durch„lauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrrn Carl George Lebrecht Fürſten zu „Anhalt ꝛc. hochfürſtliche Durchlauchtigkeit, vor unumgänglich nöthig befun„den, zu ſchleuniger Aufbringung der dem Fürſtlichen Antheil Cöthen zuge„theilten Mannſchaft und zu Vorkommung noch härterer Folgen eine Re„partition zu machen, nach welcher die Aushebung geſchehen ſolle; Als „wird von wegen hochgedachter Ihro Fürſtlichen Durchlaucht und auf De„ro gnädigſten Special-Befehl dem Herrn Grafen, Denenſelben und Euch „hiermit aufgegeben, die ſchleunige Veranſtaltung zu machen, daß nach „der angefügten Liſte jeder Ort ſo fort nach Empfang dieſes die ihm zugetheil„te Mannſchaft an geſunden, tüchtigen Leuten, ſo nicht unter 18. Jahren „und nicht über 40. Jahr, auch nicht unter 5. Fuß 3. Zoll ſeyn ſollen, wo„bey denn auch beſonders auf unangeſeſſene und Ausländer das Augenmerk „zu richten iſt, ausheben, ſelbige in ſichern Gewahrſam nehmen, und da„von anhero höchſten Orts unverzügliche Anzeige zu dero Abholung thun „ſolle. Die Wir übrigens ꝛc.

„Fürſtlich Anhaltiſche zur Landes-Regierung verordnete ꝛc.

„Cöthen den 13. März 1758. A. F. Müller Wynecken

„An „Grafen, Freyherrn und Ritterſchafft des Fürſtlich Cöthniſchen Antheils."

Liſte

1758. Mart.

Liſte

der anzuwerbenden Mannſchafft vor die adelichen Dörfer in hieſigem hochfürſtlichen Antheile:

Elsdorf	2 Mann	Ziebigck	2 Mann
Thurau	2 -	Waaſter	4 -
Trinum	2 -	Rohndorf	2 -
Zehringen	1 -	Piethen	3 -
Märtzien	2 -	Görtzig	4 -
Hohsdorf	1 -	Hohnsdorf	2 -
Pfriemsdorf	1 -	Wörbzig	4 -
Klein-Badegaſt	1 -	Frentz	2 -
Liebehna und Locherau	3 -	Biendorf und Wohlsdorf	5 -
Coſa	2 -	Crüchern	2 -
Veltheimſche Dörffer	7 -	Wispitz	2 -
Coſitz und Zeundorf	5 -	Trebbichau	2 -
Reinsdorf	3	Groß-Badegaſt	2 -

§. 45.

Kaum war dieſe Liſte von 68. ſolchergeſtalt dem Adel zugetheilten Recrouten herumgeſchickt; ſo folgte noch eine ſolche Auflage von 52. Recrouten, die jetzt nebſt jenen von noch gröſſerem Maaſſe geſtellet werden ſollten, beſage folgenden Circular=Reſcripts vom 20. März 1758. auch gleich darauf das zweytemal wiederholet. 1758. Mart. 20.

„Unſern ꝛc.

„Alldieweilen die an des Königs von Preuſſen Majeſtät aus denen „Fürſtlich Anhaltiſchen Landen der dringenden Nothwendigkeit nach zu lie„fernde Recrouten=Anzahl nunmehro wider Vermuthen ſehr erhöhet wor„den, auch die dishalb in die Fürſtlichen Reſidenz=Städte eingelegte mi„litariſche Execution auf deren ſchleunige Aufbringung ohnnachläſſig beſte„het; ſolchemnach aber des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn „Carl George Lebrecht, Fürſten zu Anhalt ꝛc. hochfürſtliche Durchlauchten „der unumgänglichen Nothwendigkeit zu ſeyn befunden, auſſer der vorhe„rigen eine anderweite Repartition, nach welcher in dem Fürſtlichen An„theile Cöthen ſothane Recrouten=Anzahl zuſammen gebracht werden ſolle, „anzuſtellen; Als wird von wegen höchſtgedachter Ihro hochfürſtlichen „Durchlaucht und auf Dero gnädigſten Special=Befehl an den Herrn Gra„fen, Dieſelben und Euch hiermit verfüget, die unverzügliche Anſtalt da„hin zu treffen, daß nach der beygehenden anderweitigen Liſte jeden Orts „ſobald nach Empfang dieſes, die Ihm annoch zugetheilte Mannſchaft, „welche jedoch dem nunmehrigen anderſeitigen Begehren nach nicht unter „5. Fuß 4. Zoll meſſen ſoll, der vorigen Verordnung gemäß ausgehoben,

1758. Mart.

„und davon die ungeſäumte Anzeige anhero gethan werde. Die Wir „übrigens ꝛc. Cöthen den 20. März 1758.

„Fürſtlich Anhaltiſche zur Landes-Regierung verordnete ꝛc.

„A. F. Müller Wynecken

„An

„ſämtliche mit Gerichten beliehene Herren Grafen, Freyherrn und Ritter„ſchaft des Fürſtlich Cöthniſchen Antheils.

Liſte

Der anzuwerbenden Mannſchaft vor die adelichen Dörffer.

Elsdorf	2 Mann	Waaſter	2 Mann
Thurau	1 -	Rohndorf	1 -
Trinnum	2 -	Piethen	2 -
Zehringen	1 -	Gärtzig	3 -
Märtzien	2 -	Hohnsdorf	2 -
Hohßdorf	1 -	Worbzig	3 -
Pfriemsdorf	1 -	Frentz	2 -
Klein-Badegaſt	1 -	Biendorf	1 -
Liebehna und Locherau	2 -	Wohlsdorf	2
Coſa	2 -	Crüchern	2 -
Die Veltheimſche Dörffer	5 -	Wiespitz	2 -
Cöſitz und Zeundorf	2 -	Trebbichau	2 -
Reinßdorf	2 -	Groß-Badegaſt	2 -
Ziebigck	2 -		

§. 46.

ſo daß beyde Repartitionen ſelbſt einander widerſprechend waren.

Wenn man dieſe beyden Repartitionen auch nur unter ſich in Vergleichung ſtellet, ſo ergibt ſich nichts als willkührliche Beſtimmung und widerſpruchsvolle Unrichtigkeit, wie man zur Probe nur folgendes Beyſpiel bloß von den Wülkenitziſchen Gerichten in Erwegung ziehen darf:

In dieſen Gerichten ſollte

1) Reinsdorf, ſo 35. Häuſer hat, zur I. Repartit. 3., zur II. 2. Mann,
2) Ziebigk, von 13. Häuſern, zur I. Repartit. 2., zur II. 2. M.,
3) Waaſter, von 53. Häuſern, zur I. Repartit. 4., zur II. 2. M.,
4) Rohndorf, von 28. Häuſern, zur I. Repartit. 2., zur II. 1. M.,
5) Piethen, von 45. Häuſern, zur I. Repartit. 3., zur II. 2. M.

alſo zuſammen von 174. Häuſern 23. Mann, unter ſich aber wieder nach einer ſehr wankenden Ungleichheit, geben.

§. 47.

1758. Mart.

§. 47.

Die Ritterſchaft, welcher indeſſen unter der beſchwerlichſten Exſecution nichts als obſequii gloria gelaſſen ward, mochte nun, auch nur zu Verwahrung ihrer Gerechtſamen, wie ſie unterm 28. März 1758. in einer unterthänigſten Bittſchrift that, Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht von Anhalt-Cöthen vorſtellen, was ſie wollte, ſo erfolgte darauf nicht einmal Reſolution. Und was konnte vollends troſtloſer für die Ritterſchaft ſeyn, als wie bald darauf viele ihres Mittels zu erfahren hatten, daß es nicht ſowohl eine fremde Kriegsmacht, als ſelbſt ihres eignen Landesfürſten militariſcher Zwang war, ſo ſie noch härter als jene behandelte!

Die Ausführung geſchah ſo gar von einem fürſtlichen Unterofficier.

Denn I) ein hochfürſtlich Anhalt-Cöthniſcher Unterofficier, Namens Witſch, war es, der zufolge eines erhaltenen Auftrages die gelieferte Mannſchaft in Empfang nahm, und viele von der mit Kummer und Noth auf den Rittergütern zuſammen gebrachten Mannſchaft ohne alle Urſache tadelte und zurückwies; ſo daß ſelbſt die zur Uebernahme der Recrouten beorderten Königl. Preuſſiſchen Officiers dieſes ungebührliche Verfahren nachher gemißbilliget, und verſchiedene von gedachtem Witſch zurückgewieſene Leute, als ſie hernach wieder geſtellt worden, unweigerlich angenommen haben.

§. 48.

Um II) alles hiebey in Unordnung und Ungewißheit zu erhalten, wurden über die abgelieferten Recrouten keine Quitungen ertheilet; daher, wenn gedachter Witſch ſich auch bewegen laſſen, bey einem oder andern Recrouten einen caſum pro amico zu geſtatten, dargegen andere Dorfſchaften mehrmalen die ihnen auferlegte Anzahl gedoppelt ſtellen müſſen. Und wie es III) unmöglich war, von allen Rittergütern die ihnen auferlegte Recrouten-Zahl in der verlangten Geſchwindigkeit und nach dem vorgeſchriebenen Maaſſe zuſammen zu bringen, daher dann einige Dorfſchaften in Rückſtand verblieben; ſo war vollends das unerhörteſte, daß ſelbſt Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht von Anhalt-Cöthen eigne Schloß-Garde dieſerhalben zur militariſchen Exſecution gebraucht, und noch dazu den unſchuldigen Gerichtsverwaltern, ohne die mindeſte Unterſuchung: ob denſelben auch etwas zur Laſt zu legen ſey? in ihre Häuſer eingeleget wurde. Was aber dieſe einheimiſche militariſche Exſecution für Zügelloſe Ausſchweifungen bey dieſer Gelegenheit

mittelſt harter Exſecution von der fürſtlichen Schloßgarde

1758. Mai.

1758. Mai. Jun. genheit vorgenommen, davon könnte ein ganzer faſciculus actorum von Regiſtraturen, Berichten, Rechnungen und anderen Nachrichten geliefert werden, welche nur die Executionen betreffen, ſo 1) der Advocat Sechting, als Gerichtsverwalter zu Merzien, Cöſitz, Frenz und Weiſſand, 2) der nachherige Regierungs- und jetzige Geſammt-Rath Cläpius, als Gerichtsverwalter zu Reinsdorf und Crüchern, und 3) der Bürgermeiſter Janus, als Gerichtsverwalter zu Hohnsdorf im Mai und Jun. 1758. von der Fürſtlich Anhalt-Cöthniſchen Schloßgarde auszuſtehen gehabt haben.

§. 49.

und an ſelbige zu erſetzender Mannſchaft.

Als ferner IV) vorgegeben ward, daß für einige mit den Recrouten zurückgebliebene Dorfſchaften Leute aus der Schloß-Garde hätten abgegeben werden müſſen; ſo erfolgten hernach neue Befehle, dieſe Stellen mit einer anderweit vorgeſchriebenen Anzahl Mannſchaft, und zwar mit auſſerordentlich groſſen Leuten von 6. bis 7. Zoll zu erſetzen. Weil aber ſolches eine wahre Unmöglichkeit war, ſo mußte auf anderweiten hochfürſtl. Befehl die Schloß-Garde mit hellen Haufen in die adelichen Dörfer einfallen, und daraus nach Belieben Leute ohne Unterſchied der Angeſeſſenheit und des Alters mit Gewalt aus den Häuſern holen, und nach Cöthen ſchleppen, wo ſie ſodann entweder unter der Schloß-Garde Dienſte nehmen, oder ſich mit ſchwerem Gelde los kauffen ſollten.

* I. Auf ſolche Weiſe erging es 1) dem Schenken Kerting unter den Schlegeliſchen Gerichten zu Merzien, welcher für ſeine Ranzion 200 Thaler zahlen mußte; 2) dem Gerichts-Schöppen Keller unter eben dieſen Gerichten, welcher 80 Thaler erlegen mußte; 3) dem Anſpänner Kayſer, Baldixen, Hübnern und Streubern unter den Wietersheimiſchen Gerichten zu Frenz, wovon die 3. erſtern 300 Thaler, für ihre Ranzion und noch dazu 100 Thaler, (wovon die Quitungen allenfalls vorgeleget werden können,) entrichten mußten, der vierte hingegen unter die Preußiſche Trouppen, als ein Recroute abgegeben wurde; 4) dem Unterthanen unter den Buſchiſchen Gerichten zu Cöſitz Martin Müllern, welcher ſich mit 200 Thalern ranzioniren mußte; 5) den beyden Unterthanen unter den Veldheimiſchen Gerichten zu Groß-Weiſſand Gottfried Richtern und Martin Wittigen, wovon ein jeder ſich mit 200 Thalern zu Cöthen loszukauffen gezwungen wurde.

* II. Dem adelichen Wülkenitziſchen Dorfe Crüchern ſollte auf einmahl das Garaus gemacht werden. Denn obgleich daraus 5. junge

Burſche

Burſche würklich geſtellet waren, ſo wurden ſolche doch durch Indiscretion des Unterofficiers Witſchens verwerflich gemacht, mithin fiel die Fürſtliche Schloß-Garde mit voller Gewalt in ſelbiges ein, und ſchleppte, nachdem das Commando vorher 2 thlr. 4 gl., auf Koſten der armen Leute zum Frühſtück verzehret, die ganze Gemeinde nach Cöthen, woraus ſich jedoch der mehrere Discretion beſitzende Preuſſiſche Officier nur 4 auslas, worunter einer Namens Riß, welchen der Unterofficier Witſche vorhin aus Paſſion verwerflich gemacht hatte, mit befindlich war. 1758. Dec.

§. 50.

Auf dieſem einmal gebahnten Wege folgte noch in eben dem Jahre die dritte Recrouten-Lieferung, da im Dec. 1758. auf gleiche Art eine Anzahl Recrouten der Ritterſchaft einſeitig zugetheilt ward, und die Unförmlichkeit im Verfahren noch einen neuen Zuwachs bekam, indem man 1) bloß auf einzelne Zetteln ſchrieb, wie viel Mannſchaft ein jedes Dorf nach Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht Gutfinden liefern ſollte, z. E. Auf gleiche Art folgte die dritte Recrout. Stellung 1758. Dec.

"Wörbzig ſtellet 4. Mann,"

"Trinum ſtellet 2. Mann,"

und da 2) ſolche Zettel, ohne alle weitere Form, nicht den Gerichts-Herrſchaften, ſondern den Gerichtsverwaltern bekannt gemacht wurden.

So unförmlich und widerrechtlich aber auch alles dieſes war; ſo mußten doch auch dieſe Recrouten ohne alle Ausnahme geſtellet werden.

IV. Abſchnitt.

Von denen zwiſchen Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht von Anhalt-Cöthen und Dero Ritterſchaft wegen deren Prägravation verſuchten gütlichen Unterhandlungen ſeit dem Dec. 1758. bis in den Sept. 1759.

§. 51.

Unter allen dieſen beſchwerlichen Umſtänden ſchmeichelte ſich die Ritterſchaft noch immer mit der Hoffnung, daß ihres gnädigſten Landesherrn hochfürſtliche Durchlaucht vielleicht nur von einigen in Landes-Sachen unerfahrnen und gegen die Ritterſchaft feindſeelig geſinnten Rathgebern übel berathen, aber auf nähere Einſicht der Sache demnächſt dennoch zu Ergreifung anderer der Landes-Verfaſſung und Bil- Die Fürſtliche Zuſage, den Beſchwerden abzuhelfen, machte noch einige Hoffnung;

 ligkeit

1758. Dec. zigkeit gemäſſer Maaßregeln zu bewegen ſeyn möchten, zumal da obgedachte hochfürſtliche Reſolution vom 18. Aug. 1758. doch noch einige Hoffnung gab, daß Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht gnädigſte Willens-Meynung ſeyn werde:

den Prägravations-Beſchwerden abhelfliche Maaſſe zu geben.

§. 52.

zwar mit vielen voraus zuſehenden Bedenklichkeiten;

Nachdem alſo die Ritterſchaft nur in Ueberlegung gezogen, auf was Art und Weiſe die Sache hierzu am beſten einzuleiten, und ob und wie weit das in vorbemeldter Fürſtlichen Reſolution zugleich enthaltene Anerbieten einer dazu beſonders niederzuſetzenden Commiſſion anzunehmen ſeyn möchte;

So fand ſich freylich in der weſentlichen Landes-Verfaſſung und in der Natur der Sache das groſſe Bedenken: daß es I) nach wie vor unmöglich ſeyn würde, die Sache auf einen Landesverfaſſungs-mäſſigen Fuß herzuſtellen, wenn nicht nach den Beyſpielen voriger Zeiten ein allgemeiner Landtag gehalten würde, wo die geſammte Ritter- und Landſchaft auf einer Seite, und das geſammte hochfürſtliche Haus auf der anderen Seite ſowohl über die bisherigen Vorfälle und Beſchwerden, als über die fürs künftige hierinn zu treffenden Maaßregeln, einander ihre Gedanken eröffnen, und Vergleichs- und Vertrags-weiſe erſprießliche Schlüſſe faſſen könnten.

Inſonderheit war II) unleugbar: daß, ohne die der Anhaltiſchen Haus- und Landes-Verfaſſung ſo weſentliche Geſammtung zu entkräften, dieſe Angelegenheit nicht füglich aus dem Grunde zu heben ſeyn würde, wenn man ſie nur einſeitig in einem Landes-Antheile behandeln wollte.

Und am alleroffenbarſten war es III) daß nach Beſchaffenheit dieſer Sache keine ſolche Commiſſion ſtatt fand, dergleichen auctoritate ſolius principis ertheilet, und mit der Gewalt zu entſcheiden und zu befehlen verſehen zu werden pfleget; In Betracht ſowohl nach der im ganzen Teutſchen Reiche eingeführten allgemeinen, als der beſonderen Anhaltiſchen Landes-Verfaſſung in ſolchen Landes-Steuer-Angelegenheiten und in denen darüber zwiſchen Landsherren und Landſtänden entſprungenen Irrungen unmöglich einſeitigen Landesfürſtlichen Ausſprüchen und Befehlen ſtatt gegeben, ſondern ex natura rei keine andere

Verhand-

Verhandlung, als per modum pacti, zugelaſſen werden kann; Wie dann gegenwärtig eben darinn der Grund aller Ritterſchaftlichen Beſchwerden lag, daß man von Seiten Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht und Dero nachgeſetzter Regierung alles auf ſolche einſeitige widerrechtliche Art ohne Zuziehung und Bewilligung der Ritter- und Landſchaft und mit Zurückſetzung aller Ritterſchaftlichen Vorrechte Befehls-weiſe verhandeln wollen. 1758. Dec.

§. 53.

Alles dieſes ward in einer unterm 16. Dec. 1758. Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht von Anhalt-Cöthen von Dero getreueſten Ritterſchaft überreichten ausführlichen Vorſtellung und Bittſchrift aufs bündigſte zuſammen gefaßt, und daher noch immer auf Veranſtaltung eines allgemeinen Landtags flehentlichſt angetragen. Jedoch um auf alle mögliche Art zu Erleichterung der Sache die Hand zu bieten, ließ die Ritterſchaft in eben dieſer Vorſtellung an Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht den billigen Vorſchlag gelangen: Doch bot die Ritterſchaft die Hand dazu. 1758. Dec. 16.

„Einige von Dero Räthen dahin zu inſtruiren und zu „bevollmächtigen, daß ſie mit der Ritterſchaft zuſammen „treten, und ein zu völliger Entladung der dem Ritterſchaftlichen Corpori widerfahrnen unerhörten Beeinträchtigungen gereichendes Abkommen zu treffen ſuchen, alle „mögliche Kräfte anzuwenden, unter gehöriger Communication mit der Land- und Ritterſchaft der übrigen Anhaltiſchen Antheile, ſolche Mittel und Wege ausfündig zu „machen, die der Billigkeit gemäß, und zu des geſammten „Corporis Beruhigung gereichen können, damit demnächſt „auf dem zu convocirenden Landtage, als auf welchen der „unumgänglichen Nothwendigkeit halber mit unterthänigſter und angelegentlichſter Bitte zu inſiſtiren ſey, ſämmtliche beſonders die das Königlich Preuſſiſche Lieferungs- „und Recroutirungs-Geſchäfte, ſowohl die dabey adhibirten überaus ſeltſamen modos exequendi betreffende gravamina ſchon zum voraus bearbeitet und denenſelben gu„tentheils abgeholfen ſeyn möge. ꝛc.“

§. 54.

So groſſe Hoffnung ſich anfangs hierauf anließ, daß Se. hochfürſtliche Durchlaucht nicht abgeneigt ſeyn möchten, dieſen ſo billigen Ihre Hoffnung ward aber bald vereitelt.

1758. Dec.

gen Weg einzuſchlagen; ſo deutlich hat ſich in der Folge gezeiget, daß es Fürſtlicher Seits nicht nur kein Ernſt geweſen, den noch ſo klaren Beſchwerden abhelfliche Maaſſe zu geben, ſondern daß man vielmehr die durchaus redliche Abſicht der Ritterſchaft nur dahin gemißbrauchet, ſie mit dem Anſchein einiger Hoffnung zu unterhalten, und inzwiſchen immer weiter fortzuſchreiten, und Beſchwerden mit Beſchwerden zu häufen. Es würde eckelhaft ſeyn, alles, was hierüber verhandelt werden, vollſtändig in Auszug zu bringen; daher es gnug ſeyn mag, nur einigen Haupt-Beobachtungen hier einen Platz zu gönnen.

Denn die fürſtliche Commiſſion wollte nur entſcheiden, aber in keine Vergleichs-Vorſchläge ſich einlaſſen;

* I. Wie nehmlich 1) die vorgeſchlagene Commiſſion gar ſpät eröffnet, und gar ſelten Conferenz gehalten wurde; ſo war 2) das erſte, daß die dazu verordneten Fürſtlichen Räthe, ganz gegen die Natur und Abſicht des vorgehabten Geſchäffts, ſich eine gebieteriſche Gewalt über die Ritterſchaftlichen Deputirten anmaſſen, und die ganze Sache auf den Fuß nehmen wollten, als ob ſie wie Richter und Geſetzgeber pro auctoritate entſcheidende Ausſprüche ertheilen könnten.

Wenn hingegen 3) von Seiten der Ritterſchaft noch ſo billige Vergleichs-Vorſchläge geſchahen, als daß man z. E. wegen eines von der Ritterſchaft zu übernehmenden averſional-quanti übereinkommen möchte, (nach dem löblichen Vorgange, wie man ſich im Anhalt-Bernburgiſchen aus einander geſetzt hatte,) oder daß auch ſonſt nach dem ſo genannten Steuerfuß und übrigen Landesverhältniſſe die Repartition Receßmäſſig geſchehen möchte; Und wenn gegen alle ſolche Vorſchläge von Seiten der hochfürſtlichen Räthe gleich nichts erhebliches eingewandt werden konnte; ſo ward doch ſolches alles von denſelben nur ins weite geſchoben, und unter der Entſchuldigung, daß ſie dazu nicht inſtruiret wären, nur ad referendum angenommen, ſo daß auf alle ſolche Vorſchläge gar keine Erklärungen oder Gegenpropoſitionen, dergleichen doch bey ſolchen Vergleichs-Handlungen, wenn es irgend damit ein Ernſt iſt, nothwendig ſind, niemals zu erhalten waren, ſondern jedesmal damit die Conferenzen abgebrochen wurden, mithin eine vorſätzliche Entfernung von einer gütlichen Vereinbarung, wozu doch dieſe gemeinſame Landes-Commiſſion einzig dienen ſollte, gar zu deutlich abzunehmen war.

Von allgemeiner Mitleidenheit und Ritterſchaftlichen Vorzügen wollte man nichts wiſſen.

* II. Inſonderheit konnte es der Ritterſchaft nicht anders, als höchſtbedenklich fallen, daß 1) die hochfürſtlichen Deputirten von dem ſo billigen als in gleichmäſſigen Vorfällen mehrmalen ſchon mit Nutzen ins Werk gerichteten Vorſchlage: daß alle Landes-Einwohner in eine allgemeine Verhältnißmäſſige Mitleidenheit gezogen werden möchten, ſchlechterdings nichts hören, ſondern durchaus die ganze Laſt nur alleine auf die Ritterſchaft und Hufen-Beſitzer geweltzet wiſſen wollten; Ingleichen 2) daß man

von

von Seiten gedachter Deputirten wider die ſo offenbar in den Anhaltiſchen Landes-Grundgeſetzen und in der allgemeinen Teutſchen Verfaſſung gegründete Ritterſchaftliche Vorrechte unbeweglich darauf beſtand, die Ritter-Hufen den Bürger- und Bauer-Feldern durchaus gleich zu ſetzen, mithin den ſo feſt begründeten Unterſchied zwiſchen Rittergütern und Schatzpflichtigen Steuerbaren Gütern auf einmal gleichſam durch einen Machtſpruch aufzuheben. 1758. Dec.

* III. Dabey ſuchte man bald alles mit dem eiligen Nothſtande zu entſchuldigen; Bald ſollte eine vorhabende allgemeine Gleichſetzung zum Vorwande dienen. Wie aber jenes theils aus dem bisher ſchon erzehlten Verlaufe, da gleich zu der erſten Lieferung mehrere Monathe Zeit genommen worden, theils aus der Folge, da zuſammen mehrere Jahre damit hingegangen, mithin keine Eile zur Entſchuldigung vorgeſchützt werden kann, ſich von ſelbſten erlediget; So lief es mit der vorgewandten Gleichſetzung auf lauter leere Vorſpiegelungen und in der That auf widerſprechende Dinge hinaus.

Hingegen wurden lauter unerfindliche Ausflüchte hervorgeſucht.

Denn 1) wenn es mit ſolcher angerühmten Egaliſirung ein Ernſt geweſen wäre, ſo hätte ſichs vor allen Dingen gebühret, alle Landes-Mitglieder in dieſe Mitleidenheit zu ſetzen, welches eben war, was die Ritterſchaft verlangte; und ſo wenig dabey die Ritterſchaftliche Immunitäten ſo ſchlechthin übergangen werden konnten, ſo weniger Rechtsgrund war vorhanden, die Fürſtlichen Cammergüter weniger, als die Ritterſchaftlichen Güter, zur Beyhülfe zu dieſer allgemeinen Landes-Noth zu ziehen. Allein in der That gieng nach den Fürſtlichen Grundſätzen die Egaliſirung nur dahin, daß der Adel den Bauern gleich gemacht werden ſollte. Alles übrige war man weit entfernt im geringſten einzugehen.

Ueberhaupt aber war es 2) ſehr zur Unzeit und in der That widerſprechend, in ſo turbulenten Zeiten, und da man alle Augenblicke den eiligen Nothſtand im Munde führte, eine ſolche Landes-Cataſtrirung vorzunehmen, wie diejenige ſeyn ſollte, die man durch die verlangten Verzeichniſſe der Hufenzahl ins Werk richten wollte.

Doch wie wenig es überhaupt mit der nur dem Scheine nach zu Abthuung der Beſchwerden ernannten Commiſſion ein Ernſt geweſen, und wie vielmehr von Seiten der hochfürſtlichen Regierung unter der Zeit, da man die Ritterſchaft mit vergeblichen Unterhandlungen hingehalten, nur immer deſto weitere Schritte geſchehen; Davon darf man nur die Folge der weiteren Vorfälle nach einander reden laſſen.

1759. Sept.

Zweytes Hauptſtück

von dem, was vom Sept. 1759. bis in den Oct. 1760. vorgefallen.

I. Abſchnitt,

von dem, was im Sept. und Oct. 1759. an Schanzgräbern mit ihren Werkzeugen, und an Gelde geliefert werden müſſen, nebſt einer im Nov. 1759. vorgeweſenen neuen Mehl- und Fourage-Lieferung.

§. 55.

1) Schanzgräber mit ihren Werkzeugen im Sept. 1759.

Noch im Jahre 1759. wurde auf den 27. Sept. nach Wittenberg von dem damaligen Preuſſiſchen Commandanten von Bremer eine Anzahl Schanzgräber und dazu gehöriger Werkzeuge verlanget. Ohne der Ritterſchaft dieſes Anforderungs-Schreiben irgend mitzutheilen oder vorzulegen, ward von hochfürſtlicher Regierung wieder breui manu eine „Liſte der zur Schanz-Arbeit nach Wittenberg zu ſtellenden Mannſchaft„ entworfen, vermöge welcher 69. Mann nebſt der einem jeden Orte vorgeſchriebenen Zahl Schüppen, Stein- und Miſt-Hacken auf die Ritterſchaftlichen Dörfer vertheilt wurden. Dieſe Liſte ward ſodann mit einem Regierungs-Reſcripte unterm 23. Sept. 1759. "an Freyherren „und Ritterſchaft des Fürſtlich Cöthniſchen Antheils" begleitet, worinn das Hauptwerk in folgenden Worten gefaſſet ward:

„‚c. Und wird dannenhero von wegen höchſtgedachter Jhro hochfürſtli„chen Durchlauchtigkeit, und auf Dero gnädigſten Special-Befehl Denen„ſelben und Euch hiermit aufgegeben, die ſchleunige Anſtalt zu treffen, „daß nach der angefügten Liſte jeder Ort die ihm zugetheilte und ſowohl „mit den erforderlichen und bey der Liſte noch beſonders angemerkten Jn„ſtrumenten, als mit 8tägigen Lebensmitteln oder Geldzehrung verſehene „Arbeiter dergeſtalt aufgebracht werden, daß ſelbige den 26. huius ſich „Nachmittags hier in Cöthen verſammlen, und ſich zu beniemtem Zweck „zu Wittenberg den 27. huius ohnfehlbar einfinden können, und ſo„mit die angedrohete Execution vermieden werde. Die Wir ꝛc."

Liſte

1759. Oct.

Liſte
der zur Schanz-Arbeit nach Wittenberg unter angedroheter militariſcher Execution geforderten und zu ſtellenden Mannſchaft.

	Mann.	Schüppen.	Steinhacken.	Krumme-Miſthacken.
Elsdorf - -	3	3	3	- -
Thurau - -	1	1	1	- -
Trinum - -	3	3	3	- -
Märtzien - -	4	4	4	- -
Zehringen - -	1	1	1	- -
Hohsdorf - -	1	1	1	- -
Pfriemsdorf - -	1	1	1	- -
Klein-Badegaſt - -	1	1	1	- -
Liebehna und Locherau -	3	3	3	- -
Coſa - - -	1	1	1	- -
Veltheimſche Dörfer -	8	8	-	3
Cöſitz und Zeundorf -	4	4	-	2
Reinsdorf - -	3	3	-	1
Ziebigck - - -	3	3	-	1
Maasdorf - - -	4	4	-	1
Piethen - -	3	3	-	1
Rohndorf - - -	1	1	-	1
Görtzig - - -	4	4	-	2
Wörbzig - - -	4	4	-	2
Hohnsdorf - -	2	2	-	1
Frentz - - -	3	3	-	1
Crüchern - -	2	2	-	1
Wispitz - - -	2	2	-	1
Trebbichau - -	2	2	-	1
Groß-Badegaſt - -	4	4	-	2

§. 56.

Dieſe Mannſchaft war kaum geſtellet, ſo ward eine anderweite Forderung von eben dem Wittenbergiſchen Commandanten mit einer Geldſumme abgefunden, welche die Regierung auf 700 Rthlr. angab, und wovon wiederum 252 Rthlr. in einer einſeitig entworfenen Liſte auf die adelichen Dörfer repartirt wurden, da denn wieder unterm 23. Oct. 1759. von hochfürſtlicher Regierung "an die mit Gerichten beliehene „Freyherren und Ritterſchaft des Fürſtlich Cöthniſchen Antheils" ein Reſcript ergieng, mit der Auflage: 2) Geldforderung von 700 Rthlr. im Oct.1759.

„Die Aufbringung des nach der mit angefügten Repar„tition auf jeden Ort fallenden quanti dergeſtalt zu veran„ſtalten, daß daſſelbe binnen den nächſten 14. Tagen bey

1759. Novembr. „Fürſtlicher Landes-Regierung um ſolches höchſten Orts „abzuliefern ohnfehlbar eingebracht werde.“

Dargegen übergab die Ritterſchaft unterm 8. Nov. 1759. wieder eine umſtändliche Vorſtellung bey der Regierung ein, mit der gründlichſten Ausführung, wie wenig alles dieſes mit den Landes-Receſſen und Ritterſchaftlichen Vorrechten übereinſtimme, und wie untröſtlich die Ritterſchaft ſeyn müſſe, an ſtatt der verſprochenen Abhelfung ihrer Beſchwerden dieſe nur von neuem gehäufet zu ſehen. Allein auch auf dieſe Vorſtellung ward die Ritterſchaft, wie auf ſo viele andere, nicht einmal einer Antwort gewürdiget. Und viele ihres Mittels haben lieber die ihnen auferlegte Geld-quanta erlegen, als ſich der Gefahr einer abermaligen Execution ausſetzen wollen.

§. 57.

3) Neue Mehl- und Fourage-Lieferung, ſo im Werke war 1759. Nov.

Als hernach zu Anfang Novembers 1759. eine neue Mehl- und Fourage-Lieferung im Werke war; gewann es zwar das Anſehen, als ob die Regierung diesmal einen billigern Weg einſchlagen wollte, indem ſie unterm 8. Nov. 1759. den Ritterſchaftlichen Deputirten eine Ladung zufertigte:

„folgenden Tages den 9. Nov. vor der Regierung zu „erſcheinen, und der ihnen in einer preſſanten Landes-„Angelegenheit zu thuenden Eröffnung gewärtig zu ſeyn.“

Da denn bemeldten Deputirten die geſchehene Anforderung eröffnet, auch von ſelbigen mit Vorbehalt aller Gerechtſamen und künftigen Ausgleichung der ſechſte Theil von der ganzen Lieferung für die Ritterſchaft übernommen wurde, deren Vertheilung unter ſich ſodann der Ritterſchaft ſelbſten überlaſſen, mithin diesmal nicht ſo deſpotiſch, wie bisher, verfahren werden ſollte.

Jedoch dieſe ganze Lieferung ward annoch rückgängig gemacht; Alſo konnte auch das, was man von dem jetzt Verfaſſungs-mäſſiger eingerichteten modo zu gewarten gehabt hätte, nicht zu ſeiner Würklichkeit gebracht werden.

II. Ab-

II. Abſchnitt.

1759. Nov.

Von Wagenſtellungen im Nov. Dec. 1759., und im Jan. Febr. 1760.

---

§. 58.

Bald hernach eröffnete ſich wieder ein ganz neuer Auftritt, da vom Königlich Preuſſiſchen Geheimen Rathe von Zinnow unterm 21. Nov. 1759. von Wittenberg aus an Se. hochfürſtliche Durchlaucht von Anhalt-Cöthen ein Schreiben einlief, worinn Höchſtdieſelben erſucht wurden:

1) Forderung von 28. Wagen, und 1000 Rthlr. 1759. Nov.

„ſo viele vierſpännige ledige Wagen, als in Dero Lan-„de nur aufgebracht werden können und zu entrathen ſind, „ſchleunigſt aufbringen und anhero (nach Wittenberg) ab-„gehen zu laſſen."

Wie hierauf die Regierung wieder den Weg erwehlte, die Ritterſchaftlichen Deputirten „zu einer ihnen zu thuenden gewiſſen Eröff-„nung" vorbeſcheiden zu laſſen; und denn an dem dazu beſtimmten Tage den 24. Nov. 1759. beſagte Eröffnung dahin geſchah:

daß 1) zufolge des Zinnowiſchen Schreibens NB. 120. Wagen geſtellt werden ſollten, wozu die Ritterſchaft 28. Wagen ſtellen und unter ſich vertheilen möchte; da denn Se. hochfürſtliche Durchlaucht die übrigen beſorgen laſſen wollten;

ſodann 2) daß zu einer vorhabenden geheimen Ausgabe Se. hochfürſtliche Durchlaucht von der Ritterſchaft einen Beytrag von 1000. Rthlr. zu bekommen wünſchten;

So war die Ritterſchaft nur darüber, daß man hochfürſtlicher Seits doch jetzt nicht mehr alles einſeitig und willkührlich vorſchreiben, ſondern einem etwas Verfaſſungsmäſſigern Verfahren ſich nähern zu wollen ſchien, ſchon ſo erfreuet, daß ſie zu Bezeigung ihrer unterthänigſten Bereitwilligkeit nicht nur die Stellung derer 28. Wagen, ſondern auch die verlangten 1000 Rthlr. "als einen Vorſchuß zu Sereniſſimi „Diſpoſition zum Beſten des Landes, und zwar durch Erlegung 18 ggl. „von jedem Steuer-Thaler, ſowohl vom Properquid, als von der Hin-„terſaſſen quanto, ohnverzüglich und längſtens binnen 8. Tagen aufzu-

1759. Nov. „bringen" gleich den 26. Nov. 1759. ohne Anſtand bewilligte, auch jene 28. Wagen nach einer unter ſich gemachten Repartition würklich ſtellte.

§. 59.

unter dem Vorwande, daß es ¼ von denen zu ſtellenden Wagen ſey.

Aber ——— Möchten doch die Umſtände nur erlauben das, was ſich hier hervorgethan, mit einem tiefen Stillſchweigen zu übergehen! ——— Was ſollte die Ritterſchaft denken, wie ſie hernach erfuhr, daß an ſtatt derer 120. Wagen, welche dem Angeben nach hätten geſtellt werden ſollen, und wozu man die Ritterſchaft unter dem Vorgeben, daß Sereniſſimus die übrigen würde ſtellen laſſen, zur Uebernehmung der 28. Wagen beredet hatte, überall nur 61. Wagen, mithin von hochfürſtlicher Seite an ſtatt 92. nur 33. Wagen würklich waren geſtellet worden! Das hieß alſo: wir begehren von der Ritterſchaft kaum ¼, und verſprechen über ¾. In der That aber gedenken wir nicht viel über die Hälfte zu liefern; und eben ſo viel ſoll ungefähr die Ritterſchafft hergeben. Damit ſie aber keine Schwierigkeit mache, muß man die Zahl des Ganzen um ſo viel erhöhet angeben, damit ſie unter dem Scheine eines Viertheils in der That doch die Hälfte liefere! Doch ein Vorhang bedecke alle weitere Schlüſſe, die ſich hieraus möchten folgern laſſen. Wer konnte aber nunmehro der Ritterſchaft verdenken, fürs erſte mit Ablieferung derer verwilligten 1000. Rthlr. etwas an ſich zu halten, und fürs künftige überhaupt nur deſto behutſamer zu ſeyn, um nicht unter dem Scheine einer angenommenen Billigkeit noch tiefer, als durch öffentlich bezeugten Vorſatz, in ihren Gerechtſamen und Freyheiten herunter geſetzt zu werden?

§. 60.

2) Neue Wagenſtellung, und Vorſchlag alle Wagen der Unterthanen zu verzeichnen.

Wegen der Wagenſtellungen folgten indeſſen bald noch mehrere Auftritte. Denn als im Dec. 1759. und im Jan. 1760. zweymal nach einander 100. Wagen zu Mehl-Transporten von Acken nach Torgau aus dem Anhalt-Cöthniſchen verlanget, und abermal der Ritterſchaft die Anzahl Wagen, ſo ſie hierzu hergeben ſollte, ohne Rückſicht auf die von dem vorigen mal ihr billig zu gut kommende Uebermaaſſe, von der Regierung Befehlsweiſe vorgeſchrieben werden wollte; So that die Ritterſchaft, um nur auf etwas gewiſſes zu kommen, und um nicht auch hierinn beſtändig ſolchen willkührlichen Repartitionen ausgeſetzt zu ſeyn, unterm 12. Jan. 1760. ſelbſt den Vorſchlag:

daß

daß ein richtiges Verzeichniß des geſammten Anſpannes aller Unterthanen und Hinterſaſſen im ganzen Lande gefertiget, und darnach eine gewiſſe Proportion und Repartition der Wagenſtellungen ſowohl von Seiten Sereniſſimi als von Seiten der Ritterſchaft feſtgeſtellt werden möchte. 1760. Jan.

Und als hierauf am 19. Jan. 1760. die Fürſtliche Entſchlieſſung erfolgte: Jan. 19.

wie Höchſtdieſelbe erwarten wollten, daß die Ritterſchaft bey der niedergeſetzten Commiſſion ein gewiſſenhaftes Verzeichniß ihrer Hinterſaſſen an Ganz- und Halbſpännern übergäben; da Höchſtdieſelben dann das weitere ſich zu entſchlieſſen nicht ermangeln würden;

So nahm die Ritterſchaft keinen Anſtand, von allen ihren Hinterſaſſen ſowohl an freyen als dienſtbaren Anſpännern ein ganz vollſtändiges Verzeichniß zu entwerfen, und nicht nur die Ganz- und Halb- Spänner zuſammen zu rechnen, ſondern auch ſolche, die nur 1. Hufe Acker und 1. Pferd hatten, getreulich anzugeben. Und dieſes Verzeichniß lieſſen ſie bona fide der Fürſtlichen Commiſſion zuſtellen.

§. 61.

An ſtatt aber, daß man nunmehro von Seiten der Commiſſion gleiche Billigkeit und Aufrichtigkeit erwartete; ſo ward die Aushändigung eines gleichmäſſigen Verzeichniſſes derer unter den Fürſtlichen Unterthanen befindlichen Anſpänner unter der vorgewandten Urſache: „daß „man die Stärke des Landes nicht verrathen müßte,“ ſchlechterdings abgeſchlagen. Dargegen ward zwar den Ritterſchaftlichen Deputirten von Seiten der Commiſſion ein Verzeichniß ad perluſtrandum vorgelegt, mit dem Angeben, daß ſolches vollſtändig, und ein gewiſſer zuverläſſiger Fuß dabey zum Grunde geleget ſey. Wie es aber unmöglich war, bey dieſer bloſſen Durchſehung die wahre Beſchaffenheit dieſes Verzeichniſſes eigentlich zu beurtheilen; gleichwohl eine abſchriftliche Mittheilung deſſelben auf wiederholtes Anſuchen der Ritterſchaft beharrlich verweigert wurde; So war man zwar auſſer Stand geſetzt, ſpecifice anzuzeigen, was dabey zu erinnern ſeyn möchte.

dergleichen Verzeichniß jedoch die Commiſſion nicht aushändigen wollte;

Da aber nach ſothanem Verzeichniſſe das Verhältniß derer von Fürſtlicher Seite zu ſtellenden Wagen gegen die Ritterſchaftlichen Anſpänner ſich nur auf $\frac{1}{3}$ belief, ungeachtet bey der erſten Wagenſtellung

1760. Febr.

der Anſchlag Fürſtlicher Seits anfänglich ſelbſt auf $\frac{3}{4}$ gemacht, und in der That auch dieſer Anſchlag noch viel zu geringe war; So muß man dahin geſtellet ſeyn laſſen, was das für ein Fuß, den man nach Angeben der Fürſtlichen Commiſſarien hiebey zum Grunde geleget, geweſen ſeyn möge, und ob nicht vielleicht nur die dienſtbaren Anſpänner, ohne die Freyſaſſen mit in Rechnung zu bringen, angegeben worden; ingleichen: ob man auch die, ſo nur einzelne Pferde beſeſſen, auf gleiche Art, wie die Ritterſchaft, mit darunter begriffen habe.

§. 62.

Auch wurden die Fürſtl. Rittergüter hiebey übergangen.

So viel iſt allemal gewiß, daß unter andern die in Fürſtlichen Händen befindliche Rittergüter und deren Hinterſaſſen gar nicht mit in Anſatz gebracht, vielmehr in einer unterm 7. Febr. 1760. ertheilten Fürſtlichen Reſolution befremdlich aufgenommen worden: „Wie die Ritterſchaft „um einen proportionirten Beytrag von den adquirirten **wenigen** Rit„tergütern nachgeſucht;" obgleich klar iſt, daß dieſe Fürſtlicher Seits an ſich gebrachte Rittergüter, die hier nur als **wenige** angegeben werden, beynahe $\frac{1}{3}$ von allen Rittergütern im Lande ausmachen.

Und hinwiederum verlangten gleichwohl die Fürſtlichen Commiſſarien ſo gar von den eigenen Geſpannen, ſo ein jeder Adelicher für ſich auf ſeinen Gütern hielt, noch weitere Verzeichniſſe, um auch hierinnen die Vorrechte des ſonſt nach der Anhaltiſchen Landesverfaſſung ſo ſehr in Achtung geweſenen adelichen Properquids ganz zu Boden zu legen. Ueberhaupt aber ward jetzt ohne alle Widerrede vorerſt zum Grundſatze angenommen, daß bey jeder Wagenſtellung die Ritterſchaft $\frac{1}{3}$ von der geſammten Wagen-Zahl ſtellen ſollte.

§. 63.

a) Noch 50. Wagen mußte die Ritterſchaft allein ſtellen 1760. Febr. 3.

Doch es ward der Ritterſchaft bald noch weit näher gelegt. Denn unterm 3. Febr. 1760. erfolgte vom Königlich Preuſſiſchen Feldkriegscommiſſariate zu Wittenberg unmittelbar an die Ritterſchaft des Fürſtenthums Anhalt-Cöthen ein Ausſchreiben von 50. vierſpännigen Wagen zum Mehl-Transport von Jeßnitz nach Torgau, unter andern mit der Aeuſſerung:

„Man zweifle nicht, eine löbliche Ritterſchaft werde ſich „der Geſtellung der geforderten Wagen unter keinerley Vor„wande entziehen; um ſo mehr, da des regierenden Fürſten „von Anhalt-Cöthen Durchlaucht von Höchſtdero eigenem „Geſpanne 100. Wagen zum Mehl-Transporte nach der „Armee nur kürzlich ſtellen laſſen."

Nun

Nun war zwar (ohne mit anderen Reflexionen, die hierüber ſtatt finden möchten, vorzugreifen,) ſo viel gewiß, daß, was bisher von Fürſtlicher Seite an Wagen geſtellet war, mit den vorherigen Ritterſchaftlichen Wagenſtellungen noch zu keiner Ausgleichung hinreichte. Auch wäre andern Theils billig und recht geweſen, daß zu einem von den Ritterſchaftlichen Gütern geforderten Quanto diejenigen Ritterſchaftlichen Güter, welche jetzt in Fürſtlichen Händen waren, das ihrige mit beytrügen. Allein daran war nicht zu gedenken. Vielmehr ward eben darüber vorgedachte Befremdung geäuſſert. Und die Ritterſchaft mochte wohl oder übel, ſie mußte für ſich alleine zu dieſen 50. Wagen Rath ſchaffen. 1760. Febr.

III. Abſchnitt,

von der zweyten Mehl- und Fourage-Lieferung, und was deshalber vom Febr. bis im April 1760. verhandelt worden.

§. 64.

Kaum war dieſe Wagenſtellung veranſtaltet, ſo kam die zweyte Mehl- und Fourage-Lieferung in Gang, indem unterm 15. Febr. 1760. vom Königlich Preuſſiſchen Feld-Kriegs-Commiſſariate ein Schreiben an Se. Hochfürſtliche Durchlaucht von Anhalt-Cöthen einlief, worinn Höchſtdieſelben erſucht wurden, aus Dero Landen 500 Wiſpel Mehl, 1000 Wiſpel Haber, 1000 Wiſpel Gerſte, 5000 Centner Heu, und 1000 Schock Stroh zum Magazine nach Oſchatz liefern und damit den Anfang ſchleunigſt machen zu laſſen. Wobey gleich Anfangs bemerkt zu werden verdienet, wie I) dieſe Forderung nicht, wie die erſte, an die drey Anhaltiſchen Fürſtenthümer zuſammen, ſondern nur an Anhalt-Cöthen alleine gerichtet worden, und wie II) in dieſem Schreiben die merkwürdige Clauſel eingefloſſen: Zweyte Mehl- und Fourage-Lieferung 1760. Febr. 15.

„Seine Königliche Majeſtät werden gewiß allemal ſolches „mit verbindlichem Danke erkennen, und für Bezahlung „dieſer Lieferung wird zu ſeiner Zeit gewiß und ſo promt als „möglich geſorget werden.“

1760. Mart.

Wiewohl der Ritterſchaft bis jetzo nichts davon zur Wiſſenſchaft gekommen: ob und was Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht mit dem Königlich Preuſſiſchen Commiſſariate oder ſonſten für eine Abhandlung hierüber gepflogen haben mag.

§. 65.

Wozu eine abſchlägliche Proviſional-Lieferung willkührlich repartiret ward,

Auf dieſes Anſchreiben mochten Se. Hochfürſtliche Durchlaucht zwar vergeblich ſich bemühen, die gänzliche Abwendung dieſer Lieferung zu bewürken; Sie hielten jedoch auch noch zur Zeit mit der völligen Repartition der ganzen Lieferung zurück; beſchloſſen aber einsweilen auf Abſchlag eine Proviſional-Lieferung von 200 Wiſpeln zu veranſtalten. Und wie Sie übrigens diesmal ſo wenig, als das vorige mal, geſonnen waren, die Land- und Ritterſchaft, wie ſichs nach der Landes-Verfaſſung gebühret hätte, zu Rathe zu ziehen; So ward vielmehr nur immer weiterer Anlaß genommen, Beſchwerden mit Beſchwerden zu häufen.

Auf eine bloß willkührliche Art wurden zu der beſchloſſenen Proviſional-Lieferung der Ritterſchaft wieder 94. Wiſpel zugetheilt; zwar diesmal, ohne zugleich die Repartition auf jede einzelne adeliche Güter zu machen, aber ohne übrigens der Ritterſchaft weder von der quæſtione an? noch von dem Beytrage der übrigen Landes-Mitglieder zu dieſer Proviſional-Lieferung das geringſte vorzulegen. Und ſelbſt in modo war es wieder etwas neues, daß dieſe ganze anmaßliche Auflage nur in einem Billet des damaligen geheimen Raths von Rephun an den Hofmeiſter von Biederſee ausgefertiget wurde.

* Dieſes Billet war kurz folgenden Inhalts: „Ihro Hochfürſtliche „Durchlaucht unſers gnädigſten Herrns haben auf Dero an Ihro Königliche „Majeſtät von Preuſſen geſchehene Vorſtellung wegen der angeforderten „bekannten Lieferung die gehoffte Abſtellung bis dato nicht erhalten mögen, „dahero höchſtgedachte vor und zu des Landes Beſten zu ſeyn erachtet, daß „forderſamſt noch eine Lieferung geſchehe, worzu Eine löbliche Ritterſchaft „hieſigen Fürſtlichen Antheils 94 Wiſpel beytrage. Ihro Hochfürſtliche „Durchlaucht verſichern dabey gnädigſt, daß im Fall nach übergebner Specification der Ritterſchaftlichen Hufenzahl ſich finden ſollte, daß die zugetheilten 94 Wiſpel zu Dero Beytrag nicht erfordert werden könnten, einer „löblichen Ritterſchaft die Lieferung nicht präjudiciren ſolle, ſondern vielmehr „dem Befinden nach, wiederum bey anderweitiger Lieferung zu gute gehen „ſoll. Welches auf gnädigſten Befehl Ihro Hochfürſtlichen Durchlauchtigkeit verſichern ſollen. Cöthen den 7. März 1760.

v. Rephun.„

„An des Herrn Hofmeiſters
„von Biederſee Hochwohlgebohrn„

§. 66.

§. 66.

1760. Mart. mit der Auflage, die Hufenzahl anzugeben,

Es war ganz natürlich, daß die Ritterſchaft hiergegen geziemende Vorſtellung that. Wie aber ſowohl darauf, als auf alle folgende an Se. Hochfürſtliche Durchlaucht eingereichte Bittſchriften lauter widrige Reſolutionen erfolgten; So wird es gnug ſeyn, nur einige Hauptſtücke derſelben hier bemerklich zu machen.

Das erſte war, daß I) in der Fürſtlichen Reſolution vom 11. März 1760. auf Specification der Ritterſchaftlichen Hufen- und Morgen-Zahl gedrungen ward, damit die erforderliche egale Repartition ohne Anſtand gefertiget werden könnte, da dann auch dieſe Lieferung, wenn ſich wider Vermuthen finden ſollte, daß die 94. Wiſpel von der Ritterſchaft nicht erfordert werden könnten, ihnen nicht präjudiciren, ſondern bey anderweiter Lieferung wieder zu gute gehen ſollte; Wobey ferner unterm 14. März 1760. der Ritterſchaft vorgehalten wurde:

> daß ſie ſelbſt dieſen Fuß nach der Hufen- und Morgen-Zahl vorgeſchlagen, der Einbringung des Verzeichniſſes ihrer Hufen- und Morgen-Zahl aber ſich unzehliger Erinnerungen ungeachtet ſtets zur Ungebühr entzogen habe.

§. 67.

ſo die Ritterſchaft von ihren Hinterſaſſen auch bewerkſtelligte;

Wiewohl nun II) die Ritterſchaft hiergegen mit gröſtem Fuge erwiederte:

> daß dieſer Vorſchlag nie von ihrer Seite geſchehen, noch genehmiget ſey, ſondern von dem engern Ausſchuß, ohne daß einmal jemand von Seiten der Cöthniſchen Land- und Ritterſchaft dabey geweſen, herrühre (§. 22.);
>
> dermalen auch bey ſolchen Umſtänden am wenigſten Zeit ſey, ein ſolch weitläuftiges Werk, als in der That eine neue Landes-Cataſtrirung, vorzunehmen;

wie dann überdies ſelbſt nach der Meynung des engern Ausſchuſſes auf ſolchen Fall erforderlich ſeyn würde, zugleich auch alle übrige Landes-Mitglieder in Verhältnißmäßige Mitleidenheit zu ſetzen;

So trug nichts deſto weniger die Ritterſchaft, um nur alle Vorwürfe abzulehnen, und endlich auf eine oder andere Art aus der Sache zu kommen, kein Bedenken, ihrer unterm 25. März 1760. überreichten Bittſchrift ein richtiges Verzeichniß aller adelichen Hinterſaſſen- und

1760. April. Bauern-Aecker, auch ſchon mit Inbegriff einiger Kirchen-Aecker, beyzulegen.

Sie äuſſerte jedoch zugleich ihre Hoffnung: daß 1) Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht nunmehro ein gleichmäſſiges accurates Verzeichniß von allen in Dero Hochfürſtlichem Antheile liegenden Grundſtücken ſowohl der Amts-Unterthanen, als der Bauern von den acquirirten Rittergütern, ingleichen der Städte, Kirchen-Schul-Hoſpital- oder ſonſtigen Aecker verfertigen, und der Ritterſchaft hinwiederum aushändigen laſſen würden; und daß hingegen 2) Höchſtdero Meynung nicht ſeyn würde, auch die zum adelichen Properquid gehörige Hufen der Ritterſchaft mit den Hinterſaſſen- und Bauern-Hufen gleich zu ſetzen;

Wiewohl ſie zugleich erklärte, daß ſie auch von ihrem Properquid mit einem billigen proportionirlichen freywilligen Zuſchuß nicht entſtehen würde, wenn ſie denjenigen Beytrag erfahren würde, welchen Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht von Dero acquirirten anſehnlichen Rittergütern übernehmen wollten; wie denn hoffentlich Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht auch von Dero eignen Domainen aus Mitleiden und Generoſitæt etwas zuzuſchieſſen gnädigſt geruhen würden.

Auch wurden ſchließlich bey dieſer Gelegenheit diejenigen Perſonen von der Ritterſchaft namhaft gemacht, welche ihres Orts zu der längſt erbetenen und bewilligten gemeinſamen Commiſſion bevollmächtiget waren, mit Heimſtellung auf hochfürſtlichen Befehl, wann dieſe Commiſſion nunmehro zuſammen kommen, und alles in gehörige Ordnung bringen ſollte.

§. 68.

worauf aber noch eine harte Reſolution erfolgte.

Jedoch in der hierauf am 27. März 1760. ertheilten fürſtlichen Reſolution erfolgte weiter nichts, als die Erklärung:

> Daß Se. Hochfürſtliche Durchlaucht von ihren acquirirten Rittergütern, nach dem Ertrage der Hufenzahl, eben dasjenige contribuiren wollten, was deshalb auf die Bauerngüter fallen möchte; und daß Sie alſo nunmehro von der Ritterſchaft die Verzeichniſſe ihrer eignen Hufen erwarteten.

Und auf die hierauf unterm 3. April 1760. den wahren Umſtänden gemäß, jedoch mit Beybehaltung aller Ehrfurcht und Mäſſigung, eingerichtete abermalige Vorſtellung erfolgte am 11. April 1760. eine anderweite Fürſtliche Reſolution, die hier ganz eine Stelle verdienet:

„Ob Wir wohl in Anſehung der von Unſrer Ritterſchaft anderweit „eingereichten und überall ſo unabgemeſſenen als Actenwidrigen Vorſtel„lung, deren unverſehenen Inhalt Wir auch noch zur Zeit zur gebühren„den Ahndung ausſtellen, keinen Umgang haben, Uns auf Unſre mehrma„lige, und beſonders noch unterm 14. pr. wiederholte Reſolutiones zu bezie„hen, um ſo mehr Urſache hätten, weil eines Theils Unſere Landesväterliche „gerechte Denckungsart, bey denen jetzigen Kriegesläufften Niemanden „Unſerer Unterthanen für den andern beſchweret zu wiſſen, ſich vor Gott „und der Welt ſelbſt rechtfertiget; Wir auch daneben andern Theils, gleich „davon die Acta vor Augen liegen, allen von der Ritterſchaft eingeſchlage„nen Wegen, der Dringenheit der Sachen ohngeachtet, in der gnädigſten, „jedoch leider fruchtloſen Hoffnung ſchon zum Ueberfluß nachgegangen ſind, „daß Wir endlich in den eilenden Landes-Nothfällen, die ſo nothwendig „erforderliche Ordnung würden ungehindert in den Gang bringen, und ſomit „die Satisfaction genieſſen können, Unſerm Lande auch die Laſt der gegen„wärtigen Lieferung durch deren egale Repartition ſo viel möglich zu erleich„tern, zu ſolcher egalen Vertheilung aber, da bey ſothaner Natural-Lie„ferung unſtreitig auf die Aecker und Grundſtücke, zu deren abſonderlichen „Defenſion und Sicherſtellung ſolche präſtiret wird, das hauptſäch„lichſte Augenmerck zu nehmen iſt, nicht anders zu gelangen ſtehet, als wenn „alle und jede im Lande vorhandene Aecker genau ſpecificiret, mithin auch „immaſſen in ſolcherley Landes-Defenſions- und Nothfällen der neuerlich „etablirte Unterſcheid, wer Schatzpflichtig ſey oder nicht? der Bil„ligkeit, denen gemeinen Rechten, und ſelbſt der Landesverfaſſung entgegen, „einige Conſideration nicht erlangen mag, die Specification von denen „Hufen und Morgen unſerer Ritterſchaft, deren Immunitäten und Frey„heiten Wir ſonſt lieber zu erweitern als einzuſchräncken gemeynt „ſind, eingebracht werden: So wollen Wir doch ſtatt deſſen, um Unſere „getreue Ritterſchaft aufs neue zu überzeugen, daß Wir Uns weder ermü„den, noch Unſre ſtandhafte Landesväterliche Huld und Zuneigung von dem„jenigen, was ſonſt Unſer billiges Reſſentiment rege machen müſte, nicht „überwiegen laſſen, annoch zuförderſt erwarten, zu welchem erklecklichen „Quanto ſich Dieſelbe in Anſehung der geforderten 2500 Wiſpel oder in „Anſehung einer zum Principio zu ſetzenden Zahl von 100 Wiſpel entweder „incluſive oder excluſive der Hinterſaſſen forderſamſt declariren werde, ge„ſtalt die Commiſſion ſich zu dem Ende am 17. hujus mit derſelben anderweit „des mehrern zu vernehmen hat. 1760. Apr.

„Und wie Wir im übrigen das gnädigſte Vertrauen hegen, daß Unſre „Ritterſchaft ſich nicht weiter Uns als Landesherrn und der Uns von Gott „verliehenen Autorität, wobey Wir Uns allenfalls werden zu mainteniren „wiſſen, gleichſam zur Seite ſtellen, auch künftig allen ungebührlichen „Syndicirens ſich enthalten, und überhaupt ihrer treuen Devotion einge-

1760. Apr. „denk ſeyn, Unſere unverwandte Landesväterliche Huld und Gnade aber „nicht mißbrauchen werde; So verbleiben Wir Derſelben ſtets damit fer„ner beygethan. Sign. Cöthen den 11. April 1760.

Carl G. L. F. z. Anhalt.„

§. 69.

Ohne daß die Ritterſchaft das gedrohete Reſſentiment verdienet;

Wer den ganzen bisherigen Verlauf der Sache erweget, wird gewiß Mühe haben, in dem Betragen der Ritterſchaft etwas zu finden, was eine Ahndung und Reſſentiment verdiente, da dieſelbe, weit entfernt von allem Syndiciren, ſich nichts anders angelegen ſeyn ließ, als nur die ſo theuer erworbenen Gerechtſamen und Freyheiten aufrecht zu erhalten, oder, wie es in der That nicht zu viel geſagt iſt, nur ihren völligen Umſturz und Untergang abzuwenden. Wobey ihnen ſammt und ſonders ſo wenig in Sinn gekommen, an ihrer unterthänigſt ſchuldigſten Treue und Devotion gegen ihren durchlauchtigſten Landes- und Lehens-Herrn den geringſten Abbruch ſpühren zu laſſen, daß ſie vielmehr, ſo viel nur irgend ohne ihren völligen Untergang, und ohne ſich unverantwortlichen Vorwürfen der Nachkommenſchaft bloß zu ſtellen, angieng, alles mögliche mit Gedult zu ertragen, und ſich manches ſacrifice gefallen zu laſſen, mehr als eine Probe abgelegt.

Sollte aber auch nicht vielleicht ein der Ritterſchaft ungewogener Rathgeber, indem er in ſolchen Fürſtlichen Reſolutionen die Feder geführet, mit Fleiß ſo harte Ausdrücke erwehlet haben, um die Ritterſchaft aus den Grenzen der Mäſſigung zu bringen, und eben dadurch in Tort zu ſetzen? Oder war es etwa, um durch ſolche Bedrohungen: „wie „Se. Hochfürſtliche Durchlaucht ſich bey der Ihnen von Gott verliehenen „Auctorität zu mainteniren wiſſen würden," die Ritterſchaft in betäubenden Schrecken zu ſetzen und fühllos zu machen?

§. 70.

denn die dabey vorgegebene Landes-Defenſion war unerfindlich.

So viel den Inhalt und die Realität beſagter Reſolution anbetrifft, ſo dürfte es ſchwer fallen, die darinn hauptſächlich zum Grunde gelegte rationem decidendi nur einmal begreiflich zu machen, nehmlich:

Daß die zur Königlich Preuſſiſchen Armee geforderte Lieferungen **zur abſonderlichen Defenſion und Sicherſtellung** der Anhalt-Cöthniſchen Aecker und Grundſtücke geleiſtet würden, und daß dieſes alſo ein ſolcher **Landes-Defenſions- und Noth-fall** ſey, worinn der Unterſchied, wer Schatzpflichtig ſey oder nicht, in keine Betrachtung komme.

Man

Man läßt billig dahin geſtellet ſeyn, wie Se. Hochfürſtliche Durchlaucht allenfalls allerhöchſten Orts ſich hierüber zu erklären, und dieſen damals vorgeſchützten Landes-Defenſions-Stand in mehreres Licht zu ſetzen geruhen werden, um nach Befinden das nähere darauf erwiedern zu können. 1760. Apr.

So viel iſt aber gewiß, daß, wenn es mit dieſer ratione decidendi in facto ſeine Richtigkeit gehabt hätte, ſolche, wider die vermuthliche Abſicht des Concipienten, dennoch zu viel bewieſen haben würde. Denn gereichten dieſe Lieferungen zur wahren Landes-Defenſion und zur Sicherſtellung aller Aecker und Grundſtücke des Fürſtenthums Anhalt-Cöthen; und ſollte daher ein verbindlicher Rechtsgrund zum allgemeinen Beytrage zu ſothanen Lieferungen hergenommen werden; Worinn ſollte ſich dann gleichwohl die Ausnahme der Fürſtlichen Domanial-Güter von dieſer Regel gründen, und wie war es dann möglich, die desfalls von der Ritterſchaft nur Bittweiſe auf hochfürſtliche Milde geſtellte Aeuſſerung mit ſolcher Ungnade aufzunehmen?

§. 71.

Vorzüglich aber fällt bey dieſer, wie bey jeden andern in gegenwärtiger Sache ertheilten Fürſtlichen Reſolutionen, gar ſehr ins Auge, wie zwar hier der Ort geweſen wäre, den Fürſtlicher Seits hier behaupteten Satz: und der Unterſchied ſchatzpflichtiger und anderer Güter ward ohne Grund beſtritten.

> wie die Ritterſchaftliche Freyheit nach der Landesverfaſſung hier in keine Betrachtung komme,

aus den Anhaltiſchen Receſſen und Landes-Grundgeſetzen zu beſtärken, da eine einzige aus ſelbigen angeführte Stelle ſowohl bey der Ritterſchaft, als bey jedem andern, weit mehrern Eindruck gemacht haben würde, als alle nur mit Ahndung und Reſſentiment drohende Ausdrücke.

Allein dafür haben ſich die jedesmaligen Concipienten ſowohl der Fürſtlichen Reſolutionen als der Regierungs-Reſcripte ſorgfältig gehütet, und höchſtens nur von gemeinen Rechten und Landes-Verfaſſung überhaupt geredet, ohne jemals nur eine Sylbe einer einzelnen Stelle aus den Landes-Receſſen zu rühren.

Wie wäre es aber auch möglich geweſen, den Unterſchied: wer Schatzpflichtig ſey, oder nicht? für neuerlich etablirt auszugeben, wenn es dem Concipienten nur gefallen hätte, nur einen Blick in die Anhalti-

1760. Apr. ſchen Landes-Grundgeſetze zu thun? Oder man müßte, im Fall ihm dieſe nicht unbekannt geweſen, augenſcheinlich annehmen, daß er der Landes-Receſſe, mit Behauptung des geraden Gegentheils von der darinn gegründeten Landesverfaſſung, nur gefliſſentlich habe ſpotten wollen.

§. 72.

und doch widerſprechend eingeräumt.

Und wozu ſoll denn die Erklärung dienen, die man gleich darauf in eben der Reſolution auf eine Widerſpruchsvolle Art einflieſſen laſſen:

daß Se. Hochfürſtliche Durchlaucht die Immunitäten und Freyheiten der Ritterſchaft lieber zu erweitern als einzuſchränken gemeynet ſeyen?

Non entis nullae ſunt adfectiones. Wann unter Schatzpflichtigen und anderen Gütern kein Unterſchied, mithin die von Adel nicht beſſer als Bauern ſind, ſo bleiben ihre Immunitäten und Freyheiten nichts als ein non ens. Und was iſt dann mehr einzuſchränken oder zu erweitern!

Man vergleiche nur noch hiermit die unmittelbar vorhergegangene Reſolution vom 27. März 1760., und die darinn geführte Sprache:

„daß Se. Hochfürſtliche Durchlaucht von Dero acquirirten „Rittergütern, und zwar nach dem Ertrage der Hufenzahl, eben „dasjenige contribuiren wollten, was deshalb auf die Bauern„güter fallen möchte.“ ꝛc.

Wenn ſich die Ritterſchaft, wie es vermuthlich damit wohl die Abſicht hatte, hiedurch bewegen ließ, einem ſo preiswürdigen Beyſpiele mit Aufopferung ihres Standes und Vorzuges zu folgen, und ſich dem Bauern völlig gleich machen zu laſſen; was blieb denn von Immunitäten zu erweitern!

Gewiß eine löbliche Abſicht, die ſich bey der Fürſtlichen Auskaufung der Rittergüter hier im Vorbeygehen äuſſert; nichts weniger nehmlich, als alle Rittergüter auf einmal mit Niederſchlagung der geſammten bisherigen Landesverfaſſung in Bauerngüter zu verwandeln!

§. 73.

Alle billige Vorſchläge wurden aber nicht geachtet.

Wie indeſſen ſchließlich in obiger Reſolution vom 11. April 1760. auch noch dieſes enthalten war:

daß Se. Hochfürſtliche Durchlaucht zuförderſt erwarten wollten, zu welchem erklecklichen Quanto ſich die Ritterſchaft

in Anſehung der geforderten 2500. Wiſpel, oder in Anſehung einer zum principio zu ſetzenden Zahl von 100. Wiſpeln, entweder incluſive oder excluſive der Hinterſaſſen forderſamſt erklären würde; 1760. Apr.

So ließ auch hierinn die Ritterſchaft auf ihrer Seite es an nichts ermangeln, indem ſie unterm 31. May 1760. unter geziemender Verwahrung ihrer Gerechtſamen die Erklärung thaten, wie ſie bereit wären, entweder mit Inbegriff ihrer Hinterſaſſen den ſechſten Theil der bisherigen beyden Mehl- und Fourage-Lieferungen zu übernehmen, oder von ihrem Properquid nach dem Beyſpiele ihrer Vorfahren vom Jahre 1678. den zwanzigſten Theil freywillig beyzutragen.

Allein ſo billig und erheblich dieſe Anerbietungen waren, ſo hat doch der ganze fernere Verlauf der Sache nur gar zu deutlich gezeiget, wie wenig es hochfürſtlicher Seits jemals ein Ernſt geweſen, dergleichen Wege der Billigkeit in dieſer Sache einzuſchlagen.

IV. Abſchnitt,

von einer Wagenſtellung im April 1760., und was wegen der zweyten Preuſſiſchen Mehl- und Fourage-Lieferung, ſodann mit Lieferungen für die Würtenbergiſche Trouppen bis im October 1760. vorgegangen.

§. 74.

Ehe es noch mit der zweyten Mehl- und Fourage-Lieferung zur weitern Ausführung kam, ward noch im April 1760. vom Preuſſiſchen Kriegs-Commiſſariate wieder eine Wagenſtellung von 200. Wagen begehret, worauf den 20. April 1760. abermals ein Billet vom damaligen Geheimen Rathe von Rephun an den Hofmeiſter von Biederſee ergieng, vermöge deſſen die Ritterſchaft wieder 67. Wagen dazu hergeben ſollte. 1) Stellung 67. Wagen zu 200.

Und obgleich dieſe hierwider vorſtellte, wie überhaupt in den adelichen Dörfern nicht mehr als 65½ Wagen vorhanden, und in Berechnung der bereits geſchehenen Wagenſtellungen auf ihrer Seite bereits ein ſehr merklicher Vorſchuß ſey, daher ſie bat, daß man diesmal mit 40. Wagen, ſo die Ritterſchaft ſtellte, ſich begnügen möchte;

1760. Aug. Sept.

So fand doch alles dieſes ſo wenig Eingang, daß vielmehr ein Preuſſiſches Executions-Commando von 1. Unterofficier und 8 Mann Huſaren, ſo würklich nach Frenz und Wörbzig verlegt wurde, die Ritterſchaft nöthigte, die volle Zahl der 67. Wagen zu ſtellen, mithin was an den Hinterſaſſen fehlte, von ihren Propergütern zu ergänzen.

§. 75.

2) Neue Unterhandlungen wegen der zweyten Mehl- und Fourage-Lieferung.

Mit dem Fortgange der zweyten Mehl- und Fourage-Lieferung gab es inzwiſchen nur dadurch einigen Anſtand, weil in dem Feldzuge des Jahres 1760. die Stellung der gegenſeitigen Kriegsheere in dieſen Gegenden ziemlich veränderliche Geſtalt gewann, während welcher Zeit inſonderheit im Aug. und Sept. zwar allerley Verhandlungen zwiſchen den hochfürſtlichen Commiſſarien und der Ritterſchaft vorgiengen, aber ohne daß etwas gedeyliches zum Schluß gebracht ward.

* I. Es hatte nehmlich unterm 12. Aug. 1760. das Preuſſiſche Feldkriegs-Commiſſariat die ausgeſchriebene Mehl- und Fourage-Lieferung von neuem in Erinnerung gebracht; worauf den 18. Aug. die hochfürſtliche Commiſſion wegen einer nach Wittenberg abzuſchickenden Deputation der Ritterſchaft Gutachten erforderte; welches den 21. Auguſt dahin ergieng: daß zuförderſt eine gemeinſame Inſtruction für die abzuordnenden Deputirten concertirt werden möchte.

* II. Inzwiſchen hatten Se. Hochfürſtliche Durchlaucht auch die Ritterſchaftliche Vorſtellung vom 31. May 1760. (§. 73.) an die Commiſſion remittirt, „um ſich mit der Ritterſchaft, einer deshalb zu treffenden endlichen „Auskunft wegen, anderweit zu vernehmen." Und als die Commiſſion hiervon unterm 20. Aug. 1760. der Ritterſchaft Nachricht gab: „um ſich „zu ſothanem Ende durch einige nothdürftig bevollmächtigte Deputatos am „4. Sept. zu Cöthen gewöhnlichen Orts einzufinden, und, wie deshalb eine „der Landesverfaſſung gemäſſe Auskunft endlich getroffen werde, mit gewärtig „zu ſeyn;" So beſtanden bey der darauf den 4. Sept. 1760. gehaltenen Conferenz die fürſtliche Commiſſarien nur darauf: „daß die Ritterſchaft ſich „zu einem mehr proportionirlichen Quanto anerklären möchten."

* III. Als auch indeſſen das Preuſſiſche Kriegs-Commiſſariat unterm 3. Sept. 1760. den Fortgang der ausgeſchriebenen Lieferung für das damals unter dem General-Lieutenant von Hülſen geſtandene Corps d'Armée von neuem erinnert, und die Bedrohung hinzugefüget hatte, ſonſt "à Conto „der Anhalt-Cöthniſchen Lande mit Livranciers à tout prix zu ſchlieſſen;" ſo ward auch hierüber unterm 8. Sept. 1760. der Ritterſchaft Gutachten von der fürſtlichen Commiſſion begehret, und daſſelbe darauf unterm 11. Sept. dahin abgeſtattet, „daß, da bey gegenwärtiger überaus critiſchen Situa-„tion

„tion des theatri belli die Natural-Ablieferung in mancherley Conſideratio- 1760. Sept.
„nen höchſt-épineux und gefährlich, und in anderer Abſicht faſt unmöglich
„ſchiene, die Nothdurft allerdings erfordere, bey dem Königl. Preuſſiſchen
„Feldkriegs-Commiſſariate gegen die comminirte eigenmächtige Lieferungs-
„Veranſtaltung ohne allen Zeitverluſt ſo nachdrückliche als bewegliche Vor-
„ſtellung zu thun." Wobey im übrigen die Ritterſchaft abermals ihren
ſehnlichen Wunſch äuſſerte: „daß das unterbrochene gemeinſame Commiſ-
„ſions-Werk durch Bewürkung baldigſter gnädigſter Reſolution auf das
„von Seiten der Ritterſchaft gethane erkleckliche Anerbieten befördert, und
„dadurch bey weiteren unabwendlichen Krieges-Präſtationen mehrere uner-
„wünſchte Gravamina abgewandt werden möchten."

* IV. Dieſer letztere Punct fand zwar ſo wenig damals, als nachher, erwünſchtes Gehör. Uebrigens aber ward, auf die unterm 12. Sept. 1760. wiederholte Erinnerung des Preuſſiſchen Feldkriegs-Commiſſariats, den 14. Sept. der Ritterſchaft Gutachten abermals gefordert, und zugleich das vorige Gutachten approbirt, mit dem Beyfügen, daß auch ein Mitglied der Ritterſchaft bey der nach Wittenberg abzufertigenden Deputation mit abgeordnet werden möchte. Worauf jedoch diesmal die Ritterſchaft nach den Umſtänden der Zeit unterm 16. Sept. 1760. nicht anders erwiedern konnte, als „daß man bey täglich anwachſender Unſicherheit der Wege höchſtbedenk-„lich und gefährlich erachte, die gnädigſt intendirte Abſchickung Ritter-„ſchafts wegen begleiten zu laſſen." ꝛc. Wie dann überhaupt die Abſchickung jetzt gefährlich ſeyn dürfte.

* V. In der That zeigten ſich auch bald ganz andere Auftritte, in deren Betrachtung und in Vergleichung mit dem, was unter anderen Umſtänden bisher geſchehen war, auch nachher wieder erfolgte, allenfalls dahin geſtellt ſeyn mag, ob man mit der Ritterſchaft ſo viele Complimente gemacht, und deren Gutachten und Beytritt auf gleiche Art begehret haben würde, wenn andere Zeitläufte geweſen wären.

§. 76.

3) Lieferungen für die Würtenbergiſche Troupen 1760. Oct.

Bekanntlich ward den 26. Sept. 1760. Torgau, den 14. Oct. Wittenberg von der Reichsarmee erobert, und zu gleicher Zeit das herzoglich Würtenbergiſche Corps in dieſe Gegenden geführet. Unter dieſen veränderten Umſtänden ward von hochfürſtlicher Regierung I) ſub dato Cöthen den 12. Oct. 1760. der Ritterſchaft reſcribirt: „Es ſeyen von Ihro „Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät General-Kriegscommiſſariats wegen „zur Subſiſtenz des herzoglich Würtenbergiſchen Corps d'Armée nicht „nur 100. tauſend Portionen Brodt und 50. tauſend Rationen Haber „und Heu, ſondern auch täglich 50 Klafter Holz und 6000. Bund La-

1760. Oct. „gerſtroh begehret worden." Nun ward zwar der eigentliche Inhalt dieſes Ausſchreibens der Ritterſchaft weiter nicht vorgeleget, vielweniger diesmal deren Gutachten verlanget; Sondern es hieß nur: „die unumgängliche Nothwendigkeit habe erfordert, eine vorgängige Repartition „zu machen," welche dem Reſcripte, ſoviel die Ritterſchaft betraff, beygelegt, und nach deren Inhalt derſelben aufgegeben ward, „die auf jeden „Ort fallende Lieferungen, auf künftige genaue Berechnung aufs ſchleunigſte zuſammen zu bringen, und den 15. Oct. ohnfehlbar abzuliefern." rc.

Desgleichen erfolgte II) unterm 18. Oct. 1760. ein Regierungs-Reſcript an die Ritterſchaft, zu 30. Wagen zum Brodt-Transport 10. Wagen nach der gleich beygefügten Repartition zu ſtellen.

Und III) unterm 19. Oct. 1760. ward durch ein ebenmäſſiges Reſcript eine anderweite der erſten gleiche Natural-Lieferung erfordert.

Es iſt auch dieſen Auflagen zufolge das meiſte von der Ritterſchaft geliefert; von den herzoglich Würtenbergiſchen Trouppen aber, wegen deren bald anderwärts genommenen Marſches das wenigſte davon conſumirt; gleichwohl ſeitdem nie ſolcherhalben eine Abrechnung mit der Ritterſchaft gepflogen, noch weniger derſelben einige Vergütung deshalber zugebilliget worden.

Drittes Hauptſtück

von dem, was ſeit dem 26. Oct. 1760. bis in den Julius 1761. vorgegangen.

I. Abſchnitt,

von denen in dieſer Zeit der Ritterſchaft zur Laſt gefallenen Forderungen zur dritten Mehl- und Fourage-Lieferung, ingleichen zu Wagenſtellungen, Artillerie-Knechten und Pferde-Lieferungen.

§. 77.

Neue Preuſſiſche Forderungen ſeit dem Oct. 1760.

Als im Oct. 1760. Se. Majeſtät der König in Preuſſen wieder in Sachſen vorrückten, und bald nach einander wieder Wittenberg, Leipzig und Torgau in Beſitz nahmen; ſo hatten zwar damit die Liefe-

rungen

rungen für das herzoglich Würtenbergiſche Corps auf einmal ein Ende. 1760. Oct. Nov.
Nunmehro gab es aber von Seiten des Königlich Preuſſiſchen Feldkriegs-commiſſariats deſto mehrere neue Anforderungen, deren jede wieder ſo vielen Stoff zu neuen Drangſalen der Cöthniſchen Ritterſchaft gab, daß es viel zu weitläuftig fallen würde, alles, was darüber verhandelt worden, der Länge nach zu erzehlen; ſtatt deſſen es gnug ſeyn mag, hier nur das weſentlichſte von jedem Vorfalle zu berühren, und mit einigen der erheblichſten Anmerkungen zu begleiten.

§. 78.

Den Anfang machte diesmal I) eine Forderung von 80. Wägen, welche das Preuſſiſche Feldkriegs-Commiſſariat mittelſt eines unterm 25. Oct. 1760. von Coßwigk erlaſſenen Schreibens aus dem Fürſtlich Anhalt-Cöthniſchen Landes-Antheile verlangte, und wovon die Regierung zu Cöthen gleich den 26. Oct. ohne die geringſte Rückſprache eine ſolche Repartition machte, daß der Ritterſchaft 26. Wagen, mithin der dritte Theil von der ganzen Anzahl zugetheilet, und, wie viel ein jeder Ort dazu hergeben ſollte, gleich vorgeſchrieben wurde. Ob nun gleich dieſes ganze Verfahren wiederum offenbar widerrechtlich war, auch die Regierung nicht einmal das vom Preuſſiſchen Feldkriegs-Commiſſariate erhaltene Schreiben der Ritterſchaft mittheilte; ſo blieb dieſer doch nichts übrig, als durch würkliche Stellung ſolcher 26. Wagen nur noch gröſſerer Gefahr und Widerwärtigkeit zuvorzukommen. 1) von 80. Wagen.

§. 79.

Hiernächſt machte das Preuſſiſche Feldkriegs-Commiſſariat nicht nur II) in einem unterm 14. Nov. 1760. an Seine hochfürſtliche Durchlaucht von Anhalt-Cöthen erlaſſenen Schreiben den Reſt der letztern zweyten Mehl- und Fourage-Lieferung von 500. Wiſpel Mehl, 1000. Wiſpel Gerſte und 1000. Wiſpel Haber wieder rege, mit dem Beyfügen: daß III) à Conto der Anhalt-Cöthniſchen Lande auf 5. tauſend Centner Heu ein Accord für 7500. Rthlr. geſchloſſen ſey, welche an die Magazin-Caſſe zu Magdeburg zu vergüten wären; Sondern es ergieng auch IV) unterm 2. Dec. 1760. von Seiten gedachten Feldkriegs-Commiſſariats eine abermalige neue Forderung einer dritten Mehl- und Fourage-Lieferung von 500. Wiſpel Mehl, 1000. Wiſpel Gerſte, 1000. Wiſpel Haber, 5000. Centner Heu und 1000. Schock Stroh. Worauf Se. hochfürſtliche Durchlaucht von Anhalt-Cöthen unterm 9. Dec. 1760. an Höchſtdero nachgeſetzte Regierung den Befehl erlieſſen: 2) Rückſtand der zweyten u. neue dritte Mehl- und Fourage-Lieferung.

S „der

1760. Nov. „der Ritterſchaft obangeführte Anſchreiben abſchriftlich „zu communiciren, zugleich aber zu erkennen zu geben, wie „vor der Hand auf Sie und ihre Hinterſaſſen a) zu dem „Reſte der Anfangs dieſes Jahres ausgeſchriebenen Natural-„Lieferung 235. Wiſpel Mehl, 470. Wiſpel Gerſte, 329. „Wiſpel Haber, 470. Schock Stroh und 3525. Rthlr. an „vorgeſchoſſenem Gelde; und b) zu der unterm 2. curr. „anverlangten Mehl- und Fourage-Lieferung 235. Wiſpel „Mehl, 470. Wiſpel Gerſte, 470. Wiſpel Haber, 2350. „Centner Heu und 470. Schock Stroh fallen möchte;"

„Mit der Aeuſſerung" (hieß es ferner) "wie Wir zu un-„ſerer getreuen Ritterſchaft des gnädigſten Vertrauens „leben, ſelbe werde zu Vorbeugung aller unſern Landen „zu beſorgenden ſchädlichen Folgen zu promter Ablieferung „vorgedachter Fourage- und Mehl-Lieferungen die nöthigen „Vorkehrungen zu treffen wiſſen;"

„Wobey Wir nochmals gnädigſt declariren: daß ihnen „ſolches auf keine Weiſe zum Präjuditz gereichen, und „bey der in Zukunft zu treffenden Aequiparation dar-„auf reflectiret und deshalb Gleichheit getroffen werden „ſolle."

§. 80.

3) 300. Artillerie-Knechte und 400. Pferde. Hierzu kam V) eine unterm 23. Nov. 1760. vom Preuſſiſchen Feldkriegs-Commiſſariate an Se. hochfürſtliche Durchlaucht von Anhalt-Cöthen erlaſſene Forderung von 300. Artillerie-Knechten und 400. völlig angeſchirrten Pferden; wobey man mit der Ritterſchaft wieder auf eine ſolche Art zu Werke gieng, daß, wenn es ein feſter Vorſatz geweſen, derſelben ſelbſt in Bewerkſtelligung des ihr zugedachten Antheils an dieſer Lieferung alle mögliche Schwierigkeiten in Weg zu legen, und ſie mit Fleiß den beſchwerlichſten Folgen einer militariſchen Execution Preis zu geben, die Mittel dazu nicht beſſer hätten erdacht werden können.

Denn an ſtatt daß man der Ritterſchaft gleich nach dem Empfange des Schreibens vom 23. Nov. 1760. nur unverweilte Nachricht von die-ſer Forderung hätte geben können und ſollen, damit ſie doch auf allen Fall im Stande geweſen wäre, ſich zu ihrem Antheile einsweilen darauf anzuſchicken, und ſowohl wegen der Pferde als Mannſchaft gewiſſe vor-

ſorgliche Anſtalten zu treffen, ſo ward vielmehr geraume Zeit alles vor derſelben ſorgfältig verheelet; Und da immittelſt unterm 29. Nov. 1760. ein anderweites Schreiben vom Oberſtlieutenant von Marwitz vom Regimente Gens d'Armes an Se. hochfürſtliche Durchlaucht einlief, worinn derſelbe zu erkennen gab: 1760. Dec.

„daß ihm die Ausſchreibungen in den Anhaltiſchen „Ländern ſowohl wegen Fourage als auch wegen derer zu „liefernden Knechte und Pferde anbefohlen ſey,"

„und daß zur Beytreibung und in Empfangnehmung „dieſer Knechte und Pferde in wenig Tagen ein Commando „nach den Anhaltiſchen Ländern würde abgeſchickt werden, „und dem Major von Leſſel des Regiments Gens d'Armes „aufgetragen ſey, dieſes alles beſtmöglichſt und auf das „geſchwindeſte herbeyzutreiben,"

„weshalb dann nach Cöthen ein Rittmeiſter mit 50. „Pferden detachirt ſey, und mit eheſtem dort ankommen „würde;"

So ward ſo gar die würkliche Ankunft dieſes Commando, ſo den 5. Dec. in Cöthen einrückte, noch erſt abgewartet, ehe man der Ritterſchaft das geringſte von dieſer Sache wiſſen ließ.

Daher dann ganz natürlich war, daß jetzt alle junge Mannſchaft aus den adelichen Dörfern ſich aufs Flüchten legte, auch die Anſchaffung der Pferde unendlich ſchwerer wurde.

§. 81.

Gleichwohl ward der Ritterſchaft zu ihrem Antheile nicht weniger als die Hälfte von denen zu liefernden Pferden, und der dritte Theil von der zu ſtellenden Mannſchaft zugedacht, auch dieſe wieder auf die einzelnen adelichen Dörfer nach einer ſo willkührlichen Ungleichheit vertheilet, daß z. E. die drey Dörfer Crüchern, Frenz und Ziebigk, wovon das erſte 19., das andere 17., das dritte nur 14. Feuerſtäten hat, nichts deſto weniger jedes 4. Mann ſtellen ſollten. Deren ungleiche Vertheilung auf die Ritterſchaft.

Auf dieſen Fuß ergieng alſo erſt den 5. Dec. 1760. ein Reſcript von Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht an Dero Regierung, und von dieſer an die Ritterſchaft; da denn in jenem die Ausdrücke enthalten waren:

1760. Dec.

„daß die Ritterſchaft nach dem bisherigen angenom„menen *modo contribuendi* 192. Stück angeſchirrte Pferde „abzuliefern haben würde;“

und Se. hochfürſtliche Durchlaucht „declarirten anbey, „wie mehrmalen geſchehen, gnädigſt: daß ihnen dadurch „kein Präjuditz erwachſen, vielmehr bey der einſt zu treffen„den Aequiparation in Conſideration genommen, und des„halb Gleichheit getroffen werden ſolle.“

„Die aufzubringenden 300. Knechte aber ſollten nach „Vorſchrift und Proportion der vorhandenen Recruten„Repartitions-Tabelle ausgeſchrieben werden.“ ꝛc.

§. 82.

wider alle Landesverfaſſung,

Wenn man nur hiebey ſtehen bleibt, und das, was nurbemeldte Fürſtliche Reſcripte vom 5. und 9. Dec. 1760. ſowohl wegen der Artillerie-Knechte und Pferde, als wegen der Mehl- und Fourage-Lieferung ſelbſt an die Hand geben, in nähere Erwegung ziehet; ſo fällt einem jeden in die Augen, wie gegen alle Landesverfaſſung I) die Art und Weiſe betreffend, alles einſeitig, bloß Befehlsweiſe, ohne die mindeſte Berathſchlagung oder Abhandlung mit der Land- und Ritterſchaft vorgenommen worden, und wie man II) ein auf bloſſem Gutdünken beruhendes ganz willkührlich angenommenes Verhältniß zum Grunde gelegt, da man die Mehl- und Fourage-Lieferung, wie auch die Pferde zur Hälfte, und die Mannſchafts-Stellung zu ⅓ der Ritterſchaft aufgebürdet.

§. 83.

unter lauter nichtigen Vorwänden und Vertröſtungen;

Da man gleichwohl III) um der Sache, wo möglich, einigen Schein zu geben, ſich auf einen bisher angenommenen *modum contribuendi* bezogen; So iſt zwar an ſich dieſes eine artige petitio principii, da man von Anfang an offenbar einſeitig und willkührlich durchgegriffen, ohne daß jemals von Seiten der Land- und Ritterſchaft das geringſte von allem dem geſchehen, was zu Annehmung eines neuen modi contribuendi erforderlich geweſen wäre, und da man gleichwohl hernachmals einen bisher angenommenen modum contribuendi, wovon kein Menſch etwas weiß, und von deſſen Annehmung alſo nur eine beliebige Anführung des Orts, der Zeit und der Stelle, da es geſchehen ſeyn ſollte, zu wünſchen geweſen wäre, jetzt auf einmal für bekannt annehmen will.

Es mag ſich aber Zweifelsohne bey dem Concipienten dieſer Aufſätze doch wohl ein gewiſſes inneres Gefühl unwiderſtehlich gereget haben, dem man vermuthlich ſowohl jene vermeynte Beſchönigung dieſes modi contribuendi, als den im Reſcripte vom 9. Dec. 1760. gebrauchten wankenden Ausdruck zu danken hat: 1760. Dec.

> daß von der Mehl- und Fourage-Lieferung **vor der Hand** auf die Ritterſchaft und ihre Hinterſaſſen ſo viel **fallen möchte.**

Und aus eben dieſer Quelle iſt vermuthlich IV) die in beyden Fürſtlichen Reſcripten eingefloſſene Clauſel herzuleiten:

> daß es der Ritterſchaft zu keinem Präjuditz gereichen, ſondern bey der in Zukunft einſt zu treffenden Aequiparation deshalb Gleichheit getroffen werden ſolle.

Eine Vertröſtung, die erträglich geweſen ſeyn würde, wenn nicht ſchon damals ſeit 1757. bis 1760. ſo viele Proben in Weg gekommen wären, wie wenig es damit ein wahrer Ernſt geweſen, und wie vielmehr unter dieſer tröſtlichen Hinhaltung nur immer weitere Schritte geſchehen, um die ganze Sache in einen unwiederbringlichen Zuſtand zu ſetzen.

§. 84.

Ehe man zu dem weitern Erfolge ſowohl von dieſer Mehl- und Fourage-Lieferung, als von den Artillerie-Knechten und Pferden fortſchreitet; iſt hier noch ein beſonderer Umſtand von den beyden Rittergütern Biendorf und Coſa anzumerken. und mit widerrechtlicher Verſchonung der fürſtlichen Rittergüter.

Dieſe beyden Rittergüter waren in der erſten Repartitions-Tabelle im Jahre 1757. (§. 12.), da ſie noch in Ritterſchaftlichen Händen waren, nach der damals im hochfürſtlichen Cabinete beliebten Proportion noch nicht völlig zu $\frac{1}{15}$ unter den anderen Rittergütern angeſetzt worden.

Seit dem hatten Se. hochfürſtliche Durchlaucht dieſe beyden Rittergüter an ſich gebracht. Und in der nunmehrigen Repartition wurden ſie bey der Mehl- und Fourage-Lieferung nur zu $\frac{1}{17}$, und mit den Pferden nur zu $\frac{1}{25}$ angeſetzt, immaſſen deshalb von der ſonſt der Ritterſchaft zugedachten Hälfte oder reſp. $\frac{1}{3}$ ſothaner Betrag für dieſe beyden Güter gleich an der Summe abgezogen, mithin z. E. ſtatt 200. Pferde nur 192. von der Ritterſchaft gefordert waren, wie ſolches auf der Rit- 1761. Jan.

1761. Jan. terſchaft Vorſtellung in einer Fürſtlichen Reſolution unterm 30. Jan. 1761. zur Antwort ertheilet worden.

So gerecht es alſo war, daß dieſe währenden Krieges neu erworbenen Güter nicht ſo, wie diejenigen, welche ſchon vorher in Fürſtlichen Händen waren, gänzlich auſſer allem Anſatz gelaſſen wurden; ſo billiges Nachdenken muß doch die Metamorphoſe in Anſehung des ſo geſchwinde von $\frac{1}{15}$ zu $\frac{1}{17}$ und gar bis zu $\frac{1}{25}$ herunter gekommenen Verhältniſſes erwecken, wenn man auch nicht weiter nachgrübeln will, was zwiſchen ſolchem Abzuge und würklicher Lieferung vielleicht noch für ein Unterſchied ſich vorſtellen lieſſe.

§. 85.

Erfolg der Lieferungen 1) in Anſehung der Mañſchafts-Stellungen;

Was den Erfolg der Lieferungen ſelbſten anbetrifft; ſo haben ſolche nicht nur am Ende aller Vorſtellungen ungeachtet nach Vorſchrift der willkührlichen Befehle geſchehen müſſen; ſondern es begaben ſich dazwiſchen auch noch andere ſehr bedenkliche Vorfälle.

1761. Febr. Wegen der Mannſchafts-Stellung kam es den 5. Febr. 1761. zur beſchwerlichſten militariſchen Execution, deren Gebühren täglich 34. Rthlr. 8. Ggr. und 1. Ducaten in ſpecie betrugen, mit deren Erhöhung, ſo weit man nur könne, vom Major von Leſſel unterm 8. Febr. 1761. gedrohet wurde.

Um aber zugleich die würkliche Mannſchafts-Stellung, mithin die Befreyung von dieſer Execution ſo ſchwer, als möglich, zu machen, ließ man es nicht dabey bewenden, daß man von Anfang an die Sache ſo eingerichtet hatte, daß ſich alle junge Mannſchaft in Zeiten aufs Flüchten legen konnte (§. 80.); ſondern es wurden auch vielen jungen Leuten aus den adelichen Dorfſchaften fürſtliche Päſſe ertheilet, wodurch ein groſſer Theil von ſolchen, die ſich am beſten dazu geſchickt hätten, von der Aushebung befreyet wurden.

Und am Ende ergieng noch unterm 6. Apr. 1761. ein beſonders geſchärfter fürſtlicher Befehl an die ſämmtlichen adelichen Gerichtshalter des Inhalts:

„daß, da die Ritterſchaft in Ablieferung der Artillerie-„Knechte annoch mit 24. Mann in Rückſtand ſich befinde, „ein jeder Gerichtshalter die ihm noch fehlende Anzahl ohn-„fehlbar folgenden Nachmittags bey der fürſtlichen Haupt-

„wacht

„wacht abliefern; in deren Entſtehung aber Se. hochfürſt- 1761. Febr.
„liche Durchlaucht wider Ihren Willen ſich gedrungen ſähen,
„ſolche wegnehmen zu laſſen, wo und wer es iſt;
„Die Gerichtshalter aber ſelbſt andurch an ihren Per-
„ſonen ſich nicht geringer Empfindung und Sr. hoch-
„fürſtlichen Durchlaucht gröſſeſten Ungnade ausſetzen
„würden.“

Bekanntlich iſt den Gerichtshaltern zwar die Adminiſtration der Juſtiz, aber keinesweges die freye Dispoſition über die Unterthanen anvertrauet; daher eines Theils den adelichen Gutsherren dieſer Befehl ſo bedenklich und präjudicirlich, als andern Theils den Gerichtshaltern für ihre Perſonen um ſo fürchterlicher fallen mußte, je lebhafter ihnen die Erinnerung von der im Jahr 1758. über ſie verhängten militariſchen Execution (§. 48.) annoch in friſchem Andenken war.

§. 86.

2) in Anſehung der Mehl- und Fourage- auch Pferde-Lieferungen;

Mit der Mehl- und Fourage- wie auch Pferde-Lieferung und den 3525. Rthlr. als der der Ritterſchaft aufgebürdeten Hälfte von denen ſo genannten Heu-Geldern (§. 79.) blieb der Ritterſchaft ebenfalls nichts übrig, als ſich unter Vorbehalt und Verwahrung ihrer Rechte zu Befolgung der ihr aufgedrungenen Auflagen zu bequemen. Und was konnte ſie hierzu anders für Mittel erwehlen, als daß ſie I) den auf ihre Hinterſaſſen fallenden Antheil nach dem bisher angenommenen Steuerfuß, vermöge des ihnen zuſtehenden iuris ſubcollectandi, auf ihre Unterthanen vertheilte, und daß ſie II) im übrigen mit Erborgung hinlänglicher Capitalien den Mangel zu erſetzen ſuchten, der ihnen ſonſt die Befolgung ſothaner Auflagen unmöglich gemacht haben würde? Wer ſollte ſich aber einbilden, daß auch in dieſen beyden Stücken von Seiten Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht und höchſtdero Regierung alles mögliche in Weg gelegt wurde? Und wer konnte das anders, als einen Beweis aufnehmen, daß nur gewünſcht würde, die Ritterſchaft unter militariſcher Execution bis zum Unterliegen ins Gedränge kommen zu laſſen!

§. 87.

wobey a) die Subrepartition der Ritterſchaft auf ihre Unterthanen beſtritten wird;

So viel nehmlich den erſten Punct der Subrepartition nach dem Steuerfuß anbetrifft, ſo war an ſich klar, daß 1) ſeit dem Landtags-Abſchiede von 1652., als dem wahren Anhaltiſchen Landes-Grundgeſetze, worinn dieſer Steuerfuß ſeinen Grund hat, noch kein anderer Fuß an-

1761. Febr. genommen worden, auch auf keine rechtmäſſige Weiſe anders, als auf einem abermaligen allgemeinen Landtage, feſtgeſtellet werden können; daher das, was bey der Conferenz im Jan. 1758. von einer auf die Hufen-Zahl zu machenden Anlage vorgekommen, wenn es auch an ſich die Meynung eines neuen Steuerfuſſes, wie es doch in der That nicht hatte, gehabt hätte, dennoch bis hieher für nichts anders, als einen bloſſen Vorſchlag gelten können, zumal da an den per modum conditionis ſine qua non zugleich gethanen Vorſchlag, alle übrige Landes-Mitglieder in gleiche Verhältnißmäſſige Mitleidenheit zu ziehen, die ganze Zeit her nicht einmal gedacht worden.

Auch war 2) der Ritterſchaft zwar noch nie in Sinn gekommen, für ſich alleine, ohne Rückſicht auf eine ihnen ſelbſt aufgelegte Steuer-Leiſtung, von ihren Hinterſaſſen Steuern oder ſo genannte Quarten auszuſchreiben, mithin ein eigentliches ius collectandi auszuüben. Eben ſo unerhört war es aber auch in dem Falle, wenn von der Ritterſchaft mit Inbegriff ihrer Hinterſaſſen Anlagen gefordert waren, derſelben dieſes Mittel, ihre Hinterſaſſen per modum iuris ſubcollectandi anzuſetzen, in Zweifel zu ziehen.

Nichts deſto weniger ſollte beydes jetzo zum Vorwande dienen, auch dieſes Mittel der Ritterſchaft zu benehmen, wie zur Probe nur das eine Beyſpiel dienen kann, da die Gemeinde zu Trinum bey Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht ſich beſchweret:

> „daß von den Freyherrlich Endiſchen Gerichten ihnen „aufgegeben worden, zu dem aufzubringenden Quanto für „die anverlangte Königlich Preuſſiſche Artillerie-Pferde nach „den Steuren und Quarten beyzutragen, und gegenwärtig „12. Quarten zu geben;"

Worauf vermöge der darauf ertheilten Fürſtlichen Reſolution unterm 2. Jan. 1761.

> „ermeldten Freyherrlich Endiſchen Gerichten zu Trinum „die Ausſchreibung der Quarten, als welche ſie ohne gnädigſte Landesherrliche Conceſſion ſich anzumaſſen nicht be„fugt wären, bey 30. Thaler Strafe unterſaget, und ihnen „aufgegeben werden wollte, die Hinterſaſſen bey dermaliger „Contribution nicht zur Ungebühr zu beſchweren, und die „Repartition nach der Hufen- und Morgen-Zahl einzu„richten."

§. 88.

§. 88.

1761. Febr.

Vermöge dieſer Fürſtlichen Reſolution ſollten a) die Mitglieder der Ritterſchaft ohne Landesherrliche Conceſſion nicht befugt ſeyn, von ihren Hinterſaſſen Quarten auszuſchreiben, oder welches einerley iſt, das ius ſubcollectandi auszuüben; Gleichwohl iſt dieſes in den Anhaltiſchen Landes-Grundgeſetzen und im Herkommen ſo klar gegründet, daß es ſelbſt mitten unter allen den Neuerungen während letzten Krieges vielfältig anerkannt werden müſſen; Und ſelbſt gegenwärtige Reſolution mußte doch mit der andern Hand geben, was mit der einen genommen war, indem doch am Ende den Freyherrlich Endiſchen Gerichten darinn nachgelaſſen ward, die Repartition unter ihren Hinterſaſſen ſelber einzurichten. Allein dieſe Repartition ſollte b) nicht nach dem ſeit dem Landes-Receſſe 1652. unabänderlich beybehaltenen Steuerfuſſe nach den ſogenannten Quarten, ſondern nach der Hufen- und Morgen-Zahl eingerichtet werden. Das hieß, den bisherigen Geſetzmäſſigen beſtimmten Weg bey Strafe verbieten, und auf einen noch nicht in rerum natura exſiſtirenden Steuerfuß d. i. aufs Ungewiſſe oder vielmehr auf ein non ens verweiſen. Wenn alſo c) in dieſer Reſolution ferner der Befehl einfloß: „die Hinterſaſſen bey dermaliger Contribution nicht zur Ungebühr zu beſchweren,“ ſo wäre es wohl der Abſicht noch gemäſſer geweſen, wenn man nur deutlich geſagt hätte, wie man gerne ſehen würde, wenn der Adel alle dieſe Auflagen von ſeinen eignen Gütern ganz alleine trüge, und die Hinterſaſſen gar nicht damit beſchwerte.

ohne dabey die mindeſte Rückſicht auf die Anhaltiſchen Landes-Receſſe zu nehmen.

In der That ſind die adelichen Hinterſaſſen ſo unverſtändig nicht geweſen, daß ſie dieſe ihnen ſo günſtige Abſicht nicht bald hätten bemerken ſollen. Denn der Erfolg hat nur gar zu ſehr an Tag geleget, wie ſie ſeitdem alle Gelegenheit ergriffen, mit Abführung der ihnen zugetheilten Quarten zurück zu bleiben, und vielmehr bey Fürſtlicher Landes-Regierung Klagen deshalber zu führen, womit ſie jedesmal ſolches Gehör gefunden, daß viele einzelne Mitglieder der Ritterſchaft darüber in unzehlige weitläuftige Rechts-Proceſſe mit ihren Hinterſaſſen verwickelt werden wollen.

§. 89.

Bey dem zweyten Puncte der aufgenommenen Capitalien, als dem einzigen Rettungs-Mittel, wodurch die Ritterſchaft die Unmöglichkeit möglich machen mußte, um ſich nur von der Grundverderblichen Execution zu retten, gieng es der Ritterſchaft nicht beſſer.

b) Zu den aufgenommenen Capitalien ward der Lehns-Conſens verſagt.

1761. Febr. Es war natürlich, daß ein jeder, der geneigt und vermögend war, der Ritterſchaft Gelder vorzuſchieſſen, zu der adelichen Güter-Verſchreibung den Lehensherrlichen Conſens zu haben wünſchte. Und es iſt wohl nach den ſtrengeſten Lehens-Rechten kein Fall ſo augenſcheinlich zum Nutzen und zur Nothwendigkeit, dergleichen bey Lehens-Conſenſen erfordert wird, qualificirt, als dieſer, da eine Kriegs-Contribution, welche die Nutzungen des Lehens ſo überſchwenglich übertrifft, vom Lehngute gefordert, und deren Repartition auf die Lehengüter ſo gar vom Lehensherrn ſelbſt veranſtaltet, auch bereits würklich unabwendige militariſche Execution verhänget, mithin ſchlechterdings von Rettung des Lehens gegen die härteſte Strenge des Krieges gefraget wird.

Hierzu kömmt, daß theils der Landtags-Abſchied vom 29. Nov. 1652. als das wichtigſte Anhaltiſche Landes-Grundgeſetz die ausdrückliche Verordnung enthält: „daß, wenn einer von Adel genöthiget würde, zu „Abführung des (zur Landſteuer) übernommenen Capitals, ein Stück „Geldes zu erborgen, und die Verſicherung auf das Lehngut zu machen, „ihm der Conſens nicht geweigert, ſondern bloß gegen Bezahlung der „Schreibgebühr verabfolget werden ſolle" (a); theils auch in der unterm 25. Jul. 1687. zu Deſſau von damaligen ſämmtlichen Anhaltiſchen Fürſten gezeichneten Erledigung derer von der Ritterſchaft auf dem damaligen Landtage übergebenen Beſchwerden, auf Veranlaſſung eines von Gottfried von Weiſſig geſuchten Lehens-Conſenſes, ſich folgende ausdrückliche Verordnung befindet:

> „Soll neuntens (heißt es daſelbſt,) der geſuchte Lehenherrliche Conſens in dieſen drey Fällen gar abgeſchlagen „oder reſtringiret werden: 1) wenn das Gut auf den Fall „ſtehet, 2) wenn es ſchon mit ziemlichen Lehns-Schulden „behaftet iſt, und 3) das Anlehn oder Verſchreibung nicht „zu Bezahlung der vorigen Lehen-Schulden, noch ſonſten „in vtilitatem feudi erweislich verwendet wird. Würde „nun Gottfried von Weiſſig dergleichen beybringen, ſo „würde ihm der Conſens weder verſagt, noch durch die angezogene Clauſul: wenn der Fall an Uns kommen ſollte, „wollen Wir Unſern Orts unverbunden ſeyn, reſtringiret „werden."

(a) Grundfeſte der Anhaltiſchen Landes- und Steuer-Verfaſſung ꝛc. in denen Beylagen p. (56).

Ver-

Vermöge dieſer Verordnung iſt unſtreitig jedes Mitglied der Anhaltiſchen Ritterſchaft berechtiget, den Lehensherrlichen Conſens zu begehren: 1761. Febr.

„wenn das Anlehen in vtilitatem feudi erweislich verwendet wird.“

Und wie die Anwendung davon in gegenwärtigem Falle nicht den mindeſten Zweifel leidet, da nicht nur vtilitas feudi ſondern ein caſus ſummae neceſſitatis vorhanden war; ſo ſind auch im Bernburgiſchen Antheile die Conſenſe zu denen wegen der Preuſſiſchen Contributionen erforderlich geweſenen Darlehen unweigerlich ertheilet worden.

Hingegen im Cöthniſchen Landes-Antheile hat die Ritterſchaft des Glücks nicht theilhaftig werden können, zu denen ſo nothdringlich aufgenommenen Capitalien die erforderlichen Lehnsherrlichen Conſenſe bisher zu erhalten.

Es war alſo ein groſſes Glück, daß ſich noch ſo viele wohlgeſinnte treuherzige Creditores fanden, welche nichts deſto weniger ſich bewegen lieſſen, der bedrängten Ritterſchaft 80. und mehr tauſend Rthlr. vorzuſchieſſen.

§. 90.

Der Ritterſchaft blieb nichts übrig, als ſich den Regreß vorzubehalten.

Mittelſt dieſer erborgten ſtarken Capitalien fand ſich die Ritterſchaft erſt im Stande, die ungeheuren Lieferungs-Quanta abzutragen, und ſich alſo von der unausſtehlichen Executions-Laſt los zu machen.

Wie ſie ſich aber billig mit feyerlichſter Verwahrung ihrer Freyheiten und Gerechtſamen, und inſonderheit ihres Regreſſes wider Se. hochfürſtliche Durchlaucht, in eigenen Verwahrungs-Schriften beſtens vorſah; ſo trug auch das Königlich Preuſſiſche Feldkriegs-Commiſſariat kein Bedenken dieſe ſo offenbar gegründete Verwahrung und Vorbehalt ſelbſt in ihre Quitung mit einflieſſen zu laſſen.

* Dieſe Quitung war nach ihrem vollſtändigen Inhalte folgendermaſſen abgefaſſet:

„Daß die löbliche Fürſtlich Anhalt-Cöthniſche Ritterſchaft auf das von „des Fürſten von Anhalt-Cöthen hochfürſtlicher Durchlaucht zu Berichti„gung der auf das Jahr 1760. von bemeldetem Fürſtenthum anverlangten „Naturalien-Lieferung auf gedachte löbliche Ritterſchaft repartirte Quantum „derer 235. Wiſpel Mehl, 470. Wiſpel Gerſte, 470. Wiſpel Hafer, und „470. Schock Stroh, nach Abzug der hiervon auf die Ritter-Güter, ſo ſich

1761. Jun. „von der Anhalt-Cöthniſchen Ritterſchaft ſepariret, als Groß-Badegaſt, „Giersleben, das Biderſeeiſche Rittergut zu Ilberſtadt, das Bergiſche Gut „zu Ilberſtadt, das Janſiſche Haus zu Cöthen und der Rath zu Staßfurt „zugefallenen 23. Wiſpel 5. Scheffel 13. Metzen Mehl, 46. Wiſpel 11. Scheffel 10. Metzen Gerſte, 41. Wiſpel 14. Scheffel 1. Metze Hafer, und 46. „Schock 31. Bund Stroh, in allen zwey hundert und eilff Wiſpel 18. Scheffel 3 Metzen Mehl, vierhundert drey und zwanzig Wiſpel 12. Scheffel 6. „Metzen Gerſte, vier hundert acht und zwanzig Wiſpel 9. Scheffel 15. Metzen „Hafer und vier hundert drey und zwanzig Schock 29. Bund Stroh zu den „Königlich Preuſſiſchen Magazins allhier und zu Meiſſen, desgleichen in „Oſchatz richtig abgeliefert, auch darüber die Original-Quitungen beym „Feld-Kriegs-Commiſſariat produciret, ſich darbenebſt aber den rechtlichen „Regreß gegen des Fürſten von Anhalt-Cöthen hochfürſtliche „Durchlauchten wegen der einſeitigen Repartition per expreſſum „vorbehalten haben, ſolches wird hierdurch atteſtiret. Torgau den 11. „Junii 1761.

„Königlich Preuſſiſches Feld-Krieges-Commiſſariat

„Cautius. Pleßmann."

II. Abſchnitt,

von denen in dieſer Zeit verſuchten gütlichen Unterhandlungen.

§. 91.

Gütliche Unterhandlungen, ſo in dieſer Zeit gepflogen worden.

1760. Dec.

Ehe es mit denen bisher beſchriebenen Lieferungen ſo weit kam, ließ die Ritterſchaft zwar ihres Ortes es nicht an allen möglichen Verſuchen fehlen, um ihrer Beſchwerden in Güte entlediget zu werden, da ſie nichts mehr wünſchte, als ihres gnädigſten Landes- und Lehens-Herrn hochfürſtlicher Durchlaucht von ihrer erſinnlichſten Devotion und Treue die werkthätigſten Proben darzulegen; Nur leider, daß alle ihre Hoffnungen, Wünſche und Bemühungen am Ende immer einmal wie das anderemal vereitelt wurden.

* I. Es erfolgte nehmlich auf wiederholtes Anſuchen der Ritterſchaft unterm 16. Dec. 1760. zwar eine Fürſtliche Reſolution: „daß die vorhin ernannte Commiſſion einen nochmaligen Verſuch thun ſolle, ob es möglich „ſey, die Ritterſchaft zu ernſtlicher Ausmittelung eines ſo viel möglich den „ſämmtlichen Vaſallen und Unterthanen erträglichen Regulatives in Repar„tirung der beſchwerlichen Krieges-Präſtationen zu bringen." Dabey floſſen aber in eben dieſer Reſolution ſo viele unverſchuldete ungnädige Ausdrücke

drücke und harte Vorwürfe ein, daß der bedrängten Ritterſchaft dadurch der Muth nur deſto mehr genommen wurde. Und in der Hauptſache hatte die Ritterſchaft hernach unterm 31. Jan. 1761. von hochfürſtlicher Regierung zu vernehmen, wie die Commiſſion durch den Abgang des Canzley-Raths Wynecken, (als welcher indeſſen anderwärts befördert worden,) diſſolviret ſey; Und wie die Wieder-Eröffnung dieſer Commiſſion zu bewürken, die Regierung ſich nicht ermächtigen könne; ſo laſſe ſie der Ritterſchaft anheim geſtellet ſeyn, dieſerhalb Sereniſſimi hochfürſtliche Durchlaucht unterthänigſt anzugehen. 1760. Dec. 1761. Jan. - Mai.

* II. Darauf ergieng nach wiederholtem Ritterſchaftlichen Anſuchen unterm 27. Febr. 1761. eine anderweite Fürſtliche Reſolution folgenden Inhalts: 1761. Febr.
„Wir remittiren dieſes an Unſere Regierung, und committiren dieſelbe zugleich hiermit, ſich mit Unſerer Ritterſchaft zuſammen zu ſetzen, und wegen der bisherigen gehabten, dem ganzen Lande betroffenen Contributionen, Durchmärſche, Einquartierungen, Lieferungen, und andern Beſchwerlichkeiten eine ganz genaue Unterſuchung anzuſtellen, auch wenn dieſelbe auf das accurateſte verfertiget, ſolche an Uns unterthänigſt einzuſenden, damit Wir ſodann wegen der zu treffenden Haupt-Radical-Repartition das nöthige weiter zu verfügen Uns entſchlieſſen können, welches demnach Unſere Regierung der Ritterſchaft forderſamſt wiſſend zu machen hat; jedoch muß dieſes der vorſeyenden Contribution und deren forderſamſten Ablieferung nicht den geringſten Aufenthalt verurſachen, ſondern Unſere getreue Ritterſchaft hat das auf dieſelbe gefallene und Ihnen bekannt gemachte Quantum der eröffneten Commiſſion ohnerachtet annoch ſofort abzuliefern, und die ſchon mehrmahls zugeſicherte Parification abzuwarten, als vermöge welcher Derſelben dasjenige, was Sie über alles zuverſichtliche Vermuthen zu viel gelitten haben ſollte, wiederum erſetzt und bonificirt werden ſoll.
„Datum Cöthen den 27. Febr. 1761.

„Carl G. L. F. z. Anhalt."

* III. Es erfolgte auch hierauf am 7. März 1761. eine Conferenz der Regierung mit den Ritterſchaftlichen Deputirten, ſo den Namen einer Wieder-Eröffnung der Commiſſion haben ſollte. Allein 1) ward ganz gegen die Natur des vorhabenden Geſchäffts von der Art und Eigenſchaft einer gemeinſamen Commiſſion gänzlich abgegangen, und zwar unter der angeführten Urſache: 1761. Mart.

„weil Sereniſſimi hochfürſtliche Durchlaucht beſage vorgedachter Reſolution zwar Fürſtlicher Regierung, nicht aber der Ritterſchaft gemeinſchaftlich committirt habe."

Wovon denn 2) eine Folge war, daß die Ritterſchaftlichen Deputirten nicht anders, als wie Partheyen, deren Rechtshändel bey der Regierung

 anhängig

1760. Dec. 1761. Jan. - Mai. anhängig ſind, nach dem gewöhnlichen Ladungs-Formulare vorgefordert wurden, und daß ſie nur Befehle und Vorſchriften von der Regierung zu erwarten und zu befolgen haben ſollten.

Und an ſtatt daß 3) der Gegenſtand der Commiſſion nach der Lage der ganzen Sache eigentlich dahin hätte abzielen ſollen, durch gütliche und auf beyderſeitige Bewilligung beruhende Unterhandlungen mit der Ritterſchaft entweder ein von der letztern zu übernehmendes Averſional-Quantum zu beſtimmen, oder von den bisherigen Lieferungen eine Haupt-Radical-Repartition zu verfertigen, um zu der ſo oft verſprochenen Parification und Ausgleichung der bisherigen Ritterſchaftlichen Uebermaaſſe auf den rechten Grund zu kommen; ſo ſollten 4) allerley andere hieher gar nicht gehörige Dinge von Durchmärſchen und Einquartierungen mit eingemenget, und davon noch erſt weit ausſehende Specificationen gemacht werden, da doch ſolches mit vorgedachten Lieferungen eigentlich keinen Zuſammenhang hatte, und letztere ſowohl in quali als quanto liquide, jenes aber billig in ſeparato zu verhandeln war.

* IV. Wie nun bey ſolchen Umſtänden nichts gedeyliches zu Stande kommen konnte; ſo that zwar die Ritterſchaft unterm 31. März 1761. deshalber nochmalige geziemende Vorſtellung. Se. hochfürſtliche Durchlaucht geruheten aber darauf unterm 8. May 1761. nur ſo viel zu erklären: „daß „Sie geneigt wären, Dero getreuen Ritterſchaft in ihrem Suchen mit „Wiedereröffnung und Fortſtellung der Commiſſion, in der Maaſſe, als „ſolche angeordnet, gnädigſt zu willfahren.“ Mithin war klar am Tage, daß die Ritterſchaft ſich keiner andern Maaßregeln zu getröſten haben würde.

§. 92.

Harte Anklage der Ritterſchaft beym Preuſſiſchen Commiſſariate.

Während dieſer vergeblich verſuchten gütlichen Unterhandlungen ward inzwiſchen Fürſtlicher Seits alles mögliche angewandt, um die Ritterſchaft bey dem Preuſſiſchen Feldkriegs-Commiſſariate in Tort zu ſetzen.

Denn andere Abſicht konnte es doch wohl nicht haben, wenn Se. 1760. Dec. hochfürſtliche Durchlaucht nicht nur in einem unterm 22. Dec. 1760. an den Preuſſiſchen Oberſtlieutenant von Marwitz erlaſſenen Schreiben Dero Ritterſchaft

„als unſchlüſſige und unabläſſige Renitenten“

aufs härteſte anklagten, ſondern auch eigends deswegen den Hofrath Ecbrett an denſelben abſchickten,

„um ſolches alles mit mehrerem mündlich zu referiren.“

Wie

Wie dann auch bald darauf die militariſche Execution, die hernach etliche Monathe hindurch währete, und der Ritterſchaft viele Tauſende gekoſtet, würklich einrückte. 1760. Dec. 1761. Jan. - Mai.

§. 93.

Bittſchrift der Ritterſchaft an Se. Königl. Majeſt. in Preuſſen, und deren Erfolg. 1760. Dec.

Bey ſolchen Umſtänden war es der Ritterſchaft wohl nicht zu verdenken, wenn ſie einen Verſuch machte, ſich dadurch Hülfe oder wenigſtens Linderung ihrer Noth zu verſchaffen, und zugleich den übleren Folgen eines ſolchergeſtalt ſo empfindlich auf ſie zu welzen geſuchten Haſſes zuvor zu kommen, indem ſie in einer unterm 27. Dec. 1760. erlaſſenen Bittſchrift ſich unmittelbar an Se. Königliche Majeſtät in Preuſſen wandten, und Allerhöchſtdieſelbe nur um ein Vorwort bey ihres eignen Landesherrn hochfürſtlichen Durchlaucht baten.

So preiswürdig aber auch die Rückſicht war, welche Se. Königl. Majeſtät durch Allerhöchſtdero Miniſterium hierauf nehmen lieſſen; ſo wenig hat auch dieſes Mittel bey Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht einen Eindruck gemacht, da Höchſtdieſelben vielmehr der Ritterſchaft deutlich gnug entgelten laſſen, wie ſie durch dieſen Weg Dero Ungnade nur noch mehr reizen würden.

* I. Gedachte Bittſchrift war in folgenden Ausdrücken abgefaſſet: „Eine „höchſtbedrängte und ihren nahen Untergang unvermeidlich vor Augen ſehende „Ritterſchaft des Fürſtenthums Anhalt-Cöthen wird aus äuſſerſter Noth „gedrungen, ſich dem geheiligten Throne Ew. Königlichen Majeſtät zu nähern und Allerhöchſtdieſelben um allergnädigſte Aſſiſtence und Vorſchrift „an ihren gnädigſten Fürſten und Herrn dahin allerdemüthigſt anzuflehen, „daß nicht nur eine Radical-Repartition derer von Ew. Königlichen Majeſtät an hieſige Lande gethanen Forderungen nach den Kräften des Landes, vor „einer gemeinſchaftlichen aus Fürſtlichen Räthen und Ritterſchaft beſtehenden „Commiſſion, nach denen im ganzen Römiſchen Reich und beſonders in dem „Fürſtenthum Anhalt vorliegenden Landes-Receſſen und Gewohnheiten gefertiget, und die Ritterſchaft mit einſeitigen Repartitionen nicht beläſtiget, ſondern noch vor Ablieferung der inſtehenden dritten Natural-Lieferung die uns „ſo oft verſprochene Parification der erſten und jetzigen Lieferung, ſo wie ſolche „in hieſigen Landen ausgeſchrieben und gehoben worden, und zu deren würklichen Beytrag auf einen ſehr anſehnlichen Theil wir allſchon thätig begriffen ſind, erfolgen, wir aber immittelſt mit einer unverſchuldeten particular „Execution allerhuldreichſt verſchonet bleiben mögen.

„Ew. Königliche Majeſtät werden nach Höchſtdero Weltgeprieſenen Liebe „zur Gerechtigkeit durch Allerhöchſtdero allein vermögendes Vorwort uns diejenige kräftige Hulde angedeyhen zu laſſen allergnädigſt geruhen, welche „wir als das einzige Mittel anſehen, daß hieſige Ritterſchaft von alten Zeiten

1760. Dec. 1761. Jan. - Mai.

„her ſich und die Ihrigen Ew. Königlichen Majeſtät glorieuſen Dienſte mit „Freuden gewiedmet, von ihren unvermeidlichen Ruin gerettet werden kön„nen, da im Gegentheil, wenn es bey der einſeitigen ungleichen Repartition „der Fürſtlich-Cöthniſchen Regierung verbleiben ſollte, die mehreſten Familien „ihre Haab und Güter würden verlaſſen müſſen.

„Wir verſichern uns demnach allergnädigſter Erhörung, und erſterben „dagegen in der allerſubmiſſeſten Devotion und Ehrfurcht

„Ew. Königlichen Majeſtät

„Cöthen „den 27. Dec. 1760.

„allerunterthänigſtgehorſamſte „Geſammte Ritterſchaft des Fürſtenthums Cöthen."

1761. Jan.

* II. Das darauf unterm 5. Jan. 1761. an Se. hochfürſtliche Durchlaucht von Anhalt-Cöthen erlaſſene Königlich Preuſſiſche Miniſterial-Schreiben war folgenden Inhalts: „Die geſammte Ritterſchaft des Fürſtenthums Anhalt„Cöthen hat bey unſers allergnädigſten Herrn Königlicher Majeſtät ſehr drin„gende und wehmüthige Beſchwerden geführet, daß die von Seiner Königl. „Majeſtät an gedachtes Fürſtenthum gethane Forderungen von Ew. Durch„lauchten nachgeſetzten Regierung einſeitig und auf eine ſo ungleiche Art „repartiret worden, daß Ew. Durchlauchten Domainen gröſtentheils frey „geblieben, der Ritterſchaft aber die ganze Hälfte zur Laſt gefallen, ohnerach„tet dieſelbe im Verhältniſſe mit dem ganzen Landes-Antheil einen weit gerin„gern Theil von Land und Gütern beſitze, dahero ſie bey Seiner Königlichen „Majeſtät angeſucht, durch Höchſtdero Vorwort bey Ew. Durchlauchten es „dahin einzuleiten, daß die Lieferungs-Repartitiones nicht einſeitig, ſondern „auch mit Zuziehung der Ritterſchaft nach denen Kräften des Landes gemacht, „und die ihnen ſo oft verſprochene Parification vor Ablieferung der letzteren „Anforderung bewürket, immittelſt aber die Ritterſchaft mit unverſchuldeter „particular Execution verſchonet werden möge. Wie nun Seine Königliche „Majeſtät an der Conſervation der Anhalt-Cöthniſchen Ritterſchaft einen „groſſen Antheil nehmen, und die Beſchwerden ſowohl als das Verlangen „derſelben nicht anders als ſehr gegründet finden können; ſo haben wir auf „Höchſtderoſelben expreſſen Befehl Ew. Durchlaucht hiervon geziemend Eröff„nung thun, und Hochdieſelben erſuchen ſollen, daß ſie geruhen möchten, „dem obangeführten Geſuch von Dero Ritterſchaft zu deferiren, und ihren „Beſchwerden eine ſchleunige abhelfliche Maaſſe zu geben. Wir hoffen, daß „Ew. Durchlauchten Seiner Königlichen Majeſtät hohen Vorworte um ſo „mehr Platz greiffen laſſen werden, als Dero eigne großmüthige Geden„kungsart und Landesväterliche Vorſorge Dero getreuen Ritterſchaft hier„unter das Wort redet. In ſolcher Zuverſicht verharren wir in tiefeſtem „Reſpect ꝛc. Leipzig den 5ten Jan. 1761.

„Königlich Preuſſiſche verordnete würkliche Etats-Räthe

„An den Fürſten „von Anhalt-Cöthen."

„G. von Finkenſtein."

* III. Wie

* III. Wie dieſes Vorſchreiben von Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht aufgenommen worden; läßt ſich ungefähr aus folgender Reſolution, welche Höchſtdieſelben darauf zu ertheilen geruhet, abnehmen: 1760. Dec. 1761. Jan. - Mai.

„Reſolutio Sereniſſimi.

„Wird an unſere Regierung remittirt, und laſſen Wir der Ritterſchaft „ihr hierunter vorgenommenes Beginnen noch zur Zeit an ſeinen Ort geſtellet „ſeyn; Inzwiſchen hat unſere Regierung von derſelben ſofort eine Copie des „an Ihro Königliche Majeſtät allerunterthänigſt eingereichten Supplicats ad „acta abzufordern, ſo wie ſie ſolche jederzeit auf Verlangen mit dem zu pro„ducirenden Original-Concepte beſtärken, und in Wahrheit bezeugen können.

„Sign. Cöthen den 13. Jan. 1761.

„Carl G. L. F. z. Anhalt."

* IV. Zur Antwort ward inzwiſchen unterm 14. Jan. 1761. von Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht folgendes Schreiben an des Herrn Grafen von Finkenſtein, als Königlich Preuſſiſchen Staatsminiſters, Excellenz erlaſſen:

„Hochgebohrner Graf

„Inſonders hochgeehrter Herr

„Geheimder Etaats-Miniſter

„Was Ihro Königlichen Majeſtät höchſten Intention gemäß auf erhalte„nen allergnädigſten Befehl Ew. Excellenz an mich gelangen zu laſſen beliebet, „iſt zu recht eingegangen; Es kann nicht anders als mit äuſſerſt rührend zu „Gemüthe gehen, daß Ihro Königliche Majeſtät bey Höchſtdero faſt ohnedem „unüberſehlichen Affairen, meine ſonſt getreue Ritterſchaft überhaupt zu be„helligen, noch mehr aber durch dem Anſcheine und Vermuthen nach ſehr un„gleiche Inſinuationen und Vorſtellungen wegen der geſchehenen Repartition „in Anſehung derer von Ihro Königlichen Majeſtät an mein Fürſtenthum ge„machten Anforderungen gegen mich beſchwerend um Interpoſition des höch„ſten Vorworts allerunterthänigſt anzugehen, ſich haben beykommen laſſen „mögen: Ich habe bey geſchehener Anforderung eine ungefähre Repartition „nach dem etwanigen Verhältniß meines kleinen Fürſtenthums und Ländchens „zu Aufbringung der anverlangten ſtarken Krieges-Erforderniſſe verfüget, und „weilen bekannter Maaſſen bey Fortdauer eines Krieges und während deſſelben „gemeiniglich eine ſchnelle Aufbringung des anverlangten erfordert wird, da „ſich dann nicht jederzeit eine ganz genaue und accurate beſtimmte egalité aus„findig machen läßt, ſondern darüber mehrmalen viele Zeit verlohren gehen „würde; So habe ich, zumal da Ihro Königlichen Majeſtät hohes Intereſſe „möglichſter Maaſſen zu befördern mich allezeit habe angelegen ſeyn laſſen, „meinen ſämmtlichen Unterthanen und auch meiner getreuen Ritterſchaft bey „einer hinkünftigen genauen Berechnung allen Prägravationen abzuhelfen

1760. Dec. „und eine völlige Parification zu treffen gnädigſt zugeſichert, wie denn auch „nicht dem geringſten Unterthanen, geſchweige meiner geſamten getreuen Rit„terſchaft darunter einige Ueberlaſt inferiren zu laſſen, gemeynet bin, vielmehr „meine landesväterliche Sorgfalt allemal auf derſelben Conſervation richten, „und dahin allen möglichſten Bedacht nehmen werde. Weswegen ich auch „um ſo zuverläſſiger zu verſichern das Vergnügen habe, daß Ihro Königlichen „Majeſtät allergnädigſt verliehenes höchſtes Vorwort bey mir wird ohnver„geſſen ſeyn, und ich es derſelben merklich werde zu ſtatten kommen laſſen; „Ja wann wider mein Verhoffen dieſelbe mit Recht einige Prägravation „dürfte darlegen können, ihr jederzeit gerecht ſeyn und bleiben werde. In „welcher Zuſicherung ich mit aller Hochachtung verbleibe

1761. Jan. - Mai.

„Ew. Excellence

„Cöthen den 14. Jan. „1761.

„ganz ergebenſter Diener
„C. G. L. F. z. Anhalt."

* V. Als hierauf die Ritterſchaft nochmals vorſtellte, was die ſelbſtredenden Umſtände der Sache erforderten; ſo ward von des Herrn Grafen von Finkenſtein Excellenz unterm 25. Jan. 1761. folgendes an Se. hochfürſtliche Durchlaucht erwiedert:

„Durchlauchtiger ꝛc.

„Ew. Durchl. gnädiges Schreiben vom 14. dieſes habe ich mit vielem „Reſpect erhalten, und erſtatte hierdurch unterthänigen Dank, daß Hoch„dieſelben auf dasjenige, ſo ich auf meines allergnädigſten Königs und Herrn „Majeſtät expreſſen hohen Befehl wegen Dero geſammten Ritterſchaft unter „dem 5ten dieſes an Ew. Durchlaucht zu erlaſſen die Gnade gehabt, zu re„flectiren die gnädigſte Verſicherung zu geben geruhen wollen. Ich werde „auch nicht ermangeln, ſolches bey Höchſtgedachter Seiner Königlichen Ma„jeſtät beſtens geltend zu machen.

„Immittelſt aber hat ſich gedachte Ritterſchaft wieder von neuem gemel„det, und nochmals vorgeſtellet, wie Sie zwar mit unterthänigem Dank „erkenneten, daß Ew. Durchlauchten zu Abhelfung ihrer Beſchwerden bey „einer hinkünftigen genauen Berechnung die gnädigſteu Verſicherungen zu „geben geruhen wollen; Wenn es ihnen aber, in Betracht, daß ſie bereits „zu denen von Seiner Königlichen Majeſtät an das Fürſtenthum Cöthen ge„thanen Anforderungen ein beträchtliches beygetragen, faſt ohnmöglich fiele, „ohne ſich ihres gänzlichen Ruins auszuſetzen, dasjenige aufzubringen, was „ihnen nach der gemachten ungleichen Repartition zugeſchrieben ſey, ſo würde „es ihre Dankbegierde verdoppeln, wenn Ew. Durchlauchten noch vor Ablie„ferung der letzten Anforderung die Repartition abzuändern und nach den „Kräften des Landes einzurichten, auch die ihnen ſo oft verſprochene Parifi„cation zu bewürken die Gnade haben wollten. Ew. Durchlauchten erlau„ben alſo, daß bey obangeführten Umſtänden ich mir, mit Beziehung mei-

„nes

„nes letzten Schreibens, nochmals die Freyheit nehme, obiges Geſuch zu „Hochderoſelben gnädigen Entſchlieſſung unterthänig zu empfehlen, und zu„gleich ganz gehorſamſt anheim zu ſtellen, ob Ew. Durchlauchten nicht geru„hen möchten, auf die Conſervation Hochderoſelben getreuen Ritterſchaft ein „gnädiges Auge zu werfen, und allenfalls zu gänzlicher Abhelfung ſolcher „Beſchwerden mit derſelben einen billigen Vergleich einzugehen, als worzu „ſie die Hand zu bieten hoffentlich nicht entſtehen werden. Ich verharre mit „tiefem Reſpect ꝛc. Leipzig den 25ten Jan. 1761. 1760. Dec. 1761. Jan. - Mai.

„Ew. hochfürſtlichen Durchlaucht ꝛc.

„Gr. von Finkenſtein."

Es iſt aber dieſes alles für die bedrängte Ritterſchaft nicht von der geringſten Würkung geweſen.

§. 94.

Um der Ritterſchaft nur noch mehrere Schwierigkeiten in Weg zu legen, ward ſchon in der unterm 16. Dec. 1760. ertheilten Fürſtlichen Reſolution (§. 91. I.) der Befehl eingerückt; „daß diejenigen von der „Ritterſchaft, ſo irgends worüber Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht Vor„trag zu thun ſich berechtiget erachteten, ihre Exhibita namentlich unter„ſchreiben, ſolch auch vom Concipienten mit unterſchreiben laſſen, oder „gewärtigen ſollten, daß ihnen ſolche ohne alle Reſolution retradiret, „auch nach Befinden gegen ein oder andern das rechtliche verfüget wer„de." Hernach ward in zwey Regierungs-Reſcripten vom 31. Jan. 1761. noch deutlicher ausgedrückt: „daß künftig keine ſub nomine col„lectivo der geſammten Ritterſchaft des Fürſtenthums Anhalt-Cöthniſchen „Antheils angenommen werden ſollten." Und da würklich am 16. Febr. 1761. eine Ritterſchaftliche Bittſchrift aus ſolcher Urſache zurückgegeben wurde, die Ritterſchaft aber darauf in einer durch Notarien und Zeugen anderweit überreichten Bittſchrift geziemende Vorſtellung that; ſo gieng die Regierung unterm 18. Febr. 1761. gar mit der Sprache heraus: „als „ob es ein unerfindlicher Vorwand ſey, daß die Anhalt-Cöthniſche Rit„terſchaft ein beſonderes Corpus conſtituire."

Neue Hinderniſſe, ſo der Ritterſchaft wegen Unterzeichnung ihrer Schriften gemacht wurden.

1761. Febr.

Nun iſt es der Geſammtung, vermöge deren die geſammte Land- und Ritterſchaft aller vier Anhaltiſchen Fürſtenthümer ein einiges Corpus ausmacht, zwar allerdings gemäß, daß billig die Ritterſchaft aus allen vier Fürſtlichen Landes-Antheilen gemeine Sache machen ſollte. Wie aber dadurch nicht aufgehoben iſt, daß nicht in Sachen, die nur einen Landes-Antheil betreffen, dergleichen inſonderheit gegenwärtiger Fall

 iſt,

1760. Dec. 1761. Jan. - Mai.

iſt, auch die Ritterſchaft eines jeden Landes-Antheils für ſich in corpore handeln könnte, geſtalt vielmehr von je her in der Anhaltiſchen Verfaſſung hergebracht iſt, daß nicht nur die Ritterſchaft aus allen vier Antheilen zuſammen ihre Schreiben mit der Unterſchrift: „Geſammte Ritterſchaft des Fürſtenthums Anhalt,“ durch Canzleyhand verſehen, und durch den adelichen Unterdirector mit dem landſchaftlichen Siegel bedrücken laſſen, ſondern eben dieſes auch bey jedem Vorfalle von der Ritterſchaft jeden einzelnen Landes-Antheils geſchehen iſt; So hat oftgedachte Anhalt-Cöthniſche Ritterſchaft auch hievon abzugehen, ſich nicht ermächtigen können, ohne eines ihrer weſentlichſten Vorrechte Preis zu geben. Es ſcheinet auch, daß man von Seiten hochfürſtlicher Regierung endlich ſelbſt ſich hierunter begriffen, indem man doch ſeitdem wieder nomine collectiuo abgefaßte Schriften angenommen. Man ſiehet aber auch hieraus, auf welche bedenkliche Art man der Ritterſchaft von allen Seiten beyzukommen geſucht, um den Zweck zu erreichen, den man aus allen dahin übereinſtimmenden Mitteln nicht anders, als in der gänzlichen Zernichtung oder Entkräftung der Ritterſchaft errathen kann.

Viertes Hauptſtück
von dem, was vom Oct. 1761. bis zum Auguſt 1762. vorgefallen.

I. Abſchnitt,
von der in dieſer Zeit vorgefallenen vierten Mehl- und Fourage-Lieferung, nebſt Wagenſtellungen, Recrouten und Artillerie-Pferden.

§. 95.

1) Wagenſtellungen, und deren executiviſche Beytreibung mit allerley Exceſſen; 1761. Oct.

Mit dem Eintritte des Winters 1761. eröffneten ſich mit jeder neuen Forderung auch neue Auftritte von Beſchwerden, die nunmehro bis zu Ende des Krieges, ja ſo gar noch nach geſchloſſenem Frieden, zur unerſchwinglichen Laſt der Anhalt-Cöthniſchen Ritterſchaft von einer Stuffe zur andern fortgeführt wurden.

Den Anfang machte diesmal eine Wagenſtellung zu einer vom Preuſ-

Preuſſiſchen Feld-Kriegs-Commiſſariate unterm 27. Oct. 1761. ausgeſchriebenen Anzahl von 100. Wagen, ſo zum Mehl- und Fourage-Transport gebraucht werden ſollten. Wenn aber die der Ritterſchaft wieder nach Willkühr anbefohlne Wagen nicht gleich alle bey der Hand wären; ſo ward nunmehro nicht erſt abgewartet, bis etwa Preuſſiſche Erinnerungen oder Executionen erfolgten; viel weniger ward der Ritterſchaft Zeit und Gelegenheit gegönnet, durch Entrepreneurs oder ſonſten ein leichteres Abkommen zu treffen; Sondern es ſchien, als ob man ſich ein Geſchäffte daraus machte, den Verfügungen des Königlich Preuſſiſchen Feld-Kriegs Commiſſariats mit der gröſten Eilfertigkeit zuvorzukommen, indem von der Fürſtlich Anhalt-Cöthniſchen Schloß-Garde Mannſchaften auf Commando ausgeſchickt wurden, um die Wagen von den Rittergütern mit gewaffneter Hand abzuholen. Wie dieſes in den erſten Tagen des Novembers 1761. inſonderheit auf den dreyen mit Ober- und Untergerichten verſehenen Rittergütern, Crüchern, Wörpzig und Frenz, geſchehen, und was hiebey für Exceſſe vorgefallen, da z. E. ein Unterofficier mit 8. Mann von gedachter fürſtlich Cöthniſcher Schloß-Garde, ohne Vorweiſung einiges Befehls, bey nächtlicher Zeit auf den Ritterſitz zu Frenz mit offenbarer Gewalt eingebrochen ꝛc., davon könnten weitläuftige Regiſtraturen beygebracht werden, wenn man es für nöthig hielte, ein Verfahren, deſſen bloſſe Erwehnung nicht ohne Widerwillen geſchehen kann, noch in ein helleres Licht zu ſetzen.

1761. Oct. - Dec.

1761. Nov.

§. 96.

Als am 23. Dec. 1761. das Preuſſiſche Feld-Kriegs-Commiſſariat eine anderweite Forderung von 500. Wiſpel Mehl, 1000. Wiſpel Gerſte, 1000. Wiſpel Haber, 5000. Centner Heu, und 1000 Schock Stroh, als die vierte Mehl- und Fourage-Lieferung, an die Anhalt-Cöthniſchen Lande ergehen ließ; gewann es anfangs wiederum einigen Schein, als ob man in Anſehung der Ritterſchaft nunmehro andere der landſchaftlichen Verfaſſung gemäſſere Wege einſchlagen wollte.

11) Vierte Mehl- und Fourage-Lieferung, und darüber anfangs gefordertes Gutachten, 1761. Dec.

Denn Se. hochfürſtliche Durchlaucht von Anhalt-Cöthen geruheten diesmal unterm 29. Dec. 1761., nebſt abſchriftlicher Mittheilung des Preuſſiſchen Ausſchreibens, der Ritterſchaft Gutachten und Berathung in folgenden Ausdrücken zu verlangen:

P. P. „Welchergeſtalten vom Königlich Preuſſiſchen Feld-Krieges-Com„miſſariate zu Torgau ſub dato Torgau den 23. und praeſ. den 28ten m. c. „abermaln eine anſehnliche Natural-Lieferung reſp. nach Torgau und Lom-

1762. Jan. „matſch anverlanget worden, werdet ihr aus der abſchriftlichen Anlage des „mehrern erſehen. Es iſt Uns dieſes Anſinnen um deſto ſchmerzhafter zu „vernehmen, da Unſre Lande und Unterthanen durch den bisherigen landver„derblichen Krieg, dazu geleiſtete verſchiedene groſſe Lieferungen, Kriegesund Vorſpanns-Fuhren, gehabte Einquartierungen und ſo weiter, der„geſtalt enerviret worden, daß deſſen völliger Ruin, falls der dermalen ge„forderten Lieferung kein Abkommen gegeben werden ſollte, ohnvermeidlich „ſeyn wird, mithin Uns aus Chriſtfürſtlicher und Landesväterlicher Fürſorge „oblieget, hierunter alles mögliche, obſchon obangeregtes Schreiben des „Commiſſariats zum guten Erfolg wenig Hoffnung übrig läßt, anzuwenden, „wo nicht den völligen Remiß, doch wenigſtens eine anſehnliche Minderung „mehrgedachter Natural-Lieferung zu bewürken; Wie Wir aber hierüber, „und auf was Maaſſe am beſten hierzu zu gelangen ſeyn möge, Unſerer ge„treuen Ritterſchaft aufrichtiges Gutachten gerne und gnädigſt vernehmen „wollen; Als habet Ihr derſelben nebſt Communication der Anfuge, Unſere „gnädigſte Geſinnung nicht nur forderſamſt bekannt zu machen, ſondern „auch aufzugeben, Uns in dieſer ſo wichtigen, Unſere ganzen Lande betref„fenden ſchweren Lieferungs-Sache, deren treue Berathung ohne Anſtand „zugehen zu laſſen. Hieran geſchiehet Unſer gnädigſter Wille und Wir ver„bleiben Euch mit Fürſtlichen Gnaden ſtets gewogen. Datum Cöthen den „29. December 1761."

„Carl G. L. F. z. Anhalt."

„An Unſere Landes-Regierung
„zu Cöthen."

§. 97.

aber bald darauf erfolgte willkührliche Vorſchrift und militariſche Execution.

Wie aber dieſes Gutachten eigentlich nur darüber: Auf was Maaſſe am beſten zu völliger oder doch einiger Erlaſſung dieſer Forderung zu gelangen ſeyn möchte? ertheilet werden ſollte; wobey gleichwohl ſelbſt zu erkennen gegeben wurde, wie wenig Hoffnung dazu vorhanden ſey; ſo erſtattete zwar die Ritterſchaft das ihr anbefohlne Gutachten am 10. Jan. 1762. Jan. 1762. dahin: „daß Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht weiſen Vorſicht und „Landesväterlicher Sorgfalt unterthänigſt zu überlaſſen ſeyn werde, in „wie weit es von Höchſtdenſelben möglich zu machen, daß, wo nicht eine „gänzliche Erlaſſung, jedoch eine anſehnliche Minderung erhalten werde."

Allein wie erſtaunlich war jetzt auf einmal der Abfall, da, an ſtatt nunmehro in dem eingeſchlagenen Wege der Communication mit der Ritterſchaft fortzufahren, gleich darauf am 12. Jan. 1762. eine anderweite hochfürſtliche Verfügung erfolgte, worinn ohne die mindeſte weitere Rückfrage, nach der von Anfang an gebrauchten deſpotiſchen Willkühr

quaſi

quaſi re bene geſta für bekannt angenommen ward, daß von obgedachter Forderung ungefähr die Hälfte, als 235. Wiſpel Mehl, 470. Wiſpel Gerſte, 470. Wiſpel Haber, 2350. Centner Heu und 470. Centner Stroh, auf die Ritterſchaft fiele; wovon alſo derſelben weiter nichts, als die forderſamſte Berichtigung dieſes ihr ſo widerrechtlich aufgebürdeten Antheils von beſagter Forderung übrig gelaſſen wurde; mit dem leeren Beyfügen, daß bey künftiger Aequiparation, falls die Ritterſchaft in Vorſchuß geſetzt würde, darauf reflectirt, und überall eine billige Gleichheit getroffen werden ſollte; ꝛc. jedoch ſo, daß auch zugleich angekündiget wurde, wie Se. hochfürſtliche Durchlaucht ſich gleichfalls vorbehielten, Dero bereits gethane (in der That bisher unbekannte) ſehr anſehnliche Vorſchüſſe in Abrechnung zu bringen, und zum Theil ſo gar gleich jetzo mit Zinſen von der Ritterſchaft beyzutreiben ꝛc. 1762. Jan.

Dem mochte aber ſeyn, wie ihm wollte, ſo ward auch diesmal die der Ritterſchaft gethane Auflage mit militariſcher Execution, ſo von Preuſſiſchen Truppen auf die Rittergüter verhänget wurde, mit ſolcher Strenge durchgeſetzet, daß z. E. dem einzigen Rittergute Trinum dieſe Execution über 1200. Rthlr. gekoſtet, und daß am Ende der geſammten Ritterſchaft nichts weiter übrig blieb, als mittelſt abermaliger Aufborgung ſchwer zu verzinſender Capitalien das angeſetzte Quantum bis auf die letzte Metze durch Lieferanten und Commiſſionairs abliefern zu laſſen, und ſich nur ihre Gerechtſamen und den Regreß wider Se. hochfürſtliche Durchlaucht dabey vorzubehalten.

§. 98.

Eben ſo gieng es der Ritterſchaft bey einer am 2. Jan. 1762. vom Königlich Preuſſiſchen Flügel-Adjudanten von Anhalt angebrachten Forderung von 300. Recrouten und 400. Artillerie-Pferden, ingleichen bey verſchiedenen Vorſpannen vor Pulver- und Munitions-Wagen, und bey einer unterm 31. März 1762. nochmalen gemachten Forderung von 400. Artillerie-Pferden, da nicht nur die jedesmal willkührlich vorgeſchriebenen Antheile geleiſtet werden mußten, ſondern auch bey jeder Gelegenheit neue Exceſſe vorgiengen. III) Recrouten, Pferde und Wagen. 1762. Jan. Mart.

* I. Unter andern ward inſonderheit bey der Mannſchafts-Stellung wieder manche Probe von der fürſtlichen Schloß-Garde abgelegt, wie man nunmehro mit den Rittergütern umzugehen geſonnen ſey. So ſollten z. E. von dem freyherrlich Endiſchen Gute zu Trinum drey Brüder, Namens Weſtphal, die daſelbſt als Pferdeknechte dienten, durch ein Commando von der Schloß-Garde abgeholet werden, weil ſie bey einem Amtsdorfe, woraus

1762. Febr. — Mart.

ſie gebürtig ſeyn ſollten (wiewohl ſich ſolches nachher irrig befunden,) ſich nicht geſtellet hätten. Dieſes Commando ward, ohne an die freyherrlich Endiſchen Gerichte zuvor das geringſte gelangen zu laſſen, mit der ſchriftlichen Ordre nach Trinum abgeſchickt: „Die Gebrüdere Weſtphale nicht nur „ſogleich verabfolgen zu laſſen, ſondern auch zu deren Arretirung den erfor„derlichen Vorſchub zu thun; im widrigen Fall, und falls einer oder mehrere „davon zu entſpringen Gelegenheit haben ſollten, Ihro hochfürſtliche Durch„laucht ſich an des Amtsverwalter Bodens eigner Perſon zu halten keinen „Umgang nehmen könnten." Wie nun dieſer Amtsverwalter Bode, der das Rittergut Trinum in Pacht hatte, eben verreiſet war, und das Commando, nachdem es das ganze Gut gewaltſamer Weiſe durchviſitirt, obige Knechte gleichwohl entſpringen ließ, ſo ſchleppte es zur größten Ungebühr einen Candidatum theologiae, der bey dem Pachter Informator war, nebſt einem Gerichtsſchöppen und einem alten Kühhirten, nach Cöthen auf die Hauptwache, wo ſie ſo lange ſitzen und auf eigne Koſten zehren mußten, bis Se. hochfürſtliche Durchl. ſie nach und nach wieder loszugeben geruheten.

* II. Die Ritterſchaft zeigte überhaupt mittelſt beglaubter Liſten, daß in denen mehrentheils geringfügigen adelichen Dörfern bey weitem nicht ſo viele junge Mannſchaft, als ſie ſtellen ſollte, vorhanden war. Wenn aber auch angeſeſſene Leute angegriffen werden mußten, mithin die adelichen Dörfer allenfalls zum Theil wüſte wurden; ſo konnte man von hochfürſtlicher Seite nach der einmal gegen die Ritterſchaft angenommenen Geſinnung deſto gleichgültiger dabey ſeyn, da die Ritterſchaft nach der beſonderen Anhaltiſchen Landesverfaſſung gleichwohl für das volle Steuerquid der adelichen Hinterſaſſen zu haften hatte.

II. Abſchnitt,

von gütlichen Unterhandlungen im Febr. und März 1762.

§. 99.

Gütliche Unterhandlungen dieſer Zeit. 1762. Febr. Mart.

Während dieſer fortwährenden und immer mit neuen gehäuften Beſchwerden that die Ritterſchaft nochmals alles mögliche um nur billige gütliche Unterhandlungen wieder in Gang zu bringen. Und wie ſie auf unverhofften widrigen Fall zu wiederholten malen nunmehro deutlich zu erkennen gab, daß ſie ſonſt ihre ſo offenbare Beſchwerden dem allerhöchſten Richter im Reiche zur gerechteſten Entſcheidung vorzulegen genöthiget und entſchloſſen ſey; ſo ward zwar in Gefolg deſſen, was bereits unterm 8. May 1761. zugeſichert ward (§. 91. IV.), auf vielfältiges

fältiges Anhalten das Commiſſionswerk in zwey Seſſionen den 8. Febr. und den 15. März 1762. wieder fortgeſetzt. Aber leider ſo billig die Ritterſchaft in ihren Landesverfaſſungsmäſſigen Anträgen und Anerbietungen ſich finden ließ, ſo lief auch diesmal am Ende alles wieder fruchtlos ab, und man hatte nur immer tiefer verfallende und von der wahren Landesverfaſſung gänzlich abweichende Geſinnungen wahrzunehmen. 1762. Febr. Mart.

* I. Um nur einige Proben anzuführen, ſo erklärte ſich z. E. die fürſtliche Commiſſion, beſage Protocolls vom 8. Febr. 1762.: „Das ius collectandi „eiusque modus gehöre ad regalia principis, worinn ſich Ziel und Maaß „vorſchreiben zu laſſen, keiner der Anhaltiſchen Landes-Receſſe mit ſich bringe.“ Und in der den 15. März 1762. gehaltenen Conferenz ließ ſie ſich ferner vernehmen: „Die vormaligen Landes-Receſſe könnten der Ritterſchaft keinesweges zu ſtatten kommen, indem ein jedes pactum rebus ſic ſtantibus zu „verſtehen und anzunehmen, auch der modus contribuendi den durchlauchtigſten Fürſten von Anhalt nach allen ſolchen Receſſen und Abſchieden beſtändig „unverwehrt geblieben, und wäre es eine allzudreiſte Anfechtung der landesherrlichen Gerechtſame um über das ius collectandi eiusque modum ſich zu „formaliſiren; zumal vielmehr, wenn es die Nothdurft erfordere, mit weit „beſſerem Grunde aus den Reichsgeſetzen und anderen dahin einſchlagenden „Staatsrechts-Lehrern zu behaupten ſtehe, daß bey Kriegeszeiten und offenbaren Landes-Nöthen auf Reverſalien und Freyheitsbriefe eben keine Attention genommen zu werden pflege; als wovon ſich auch ſchon in vorigen „Zeiten im Fürſtenthume Anhalt Beyſpiele vorfänden, und beſonders der „Landtags-Receß de 1628. klar belehre, daß ſchon zu der Zeit bey den harten „Kriegs-Bedrängniſſen mit Zurückſetzung des Steuerfuſſes die Repartition „nach der Hufen- und Morgen-Zahl bewilliget und angenommen ꝛc.“ — und daß alſo „bey ſolchen auſſerordentlichen Vorfällen, wie die jetzigen ſeyen, auf „keine Weiſe und in keinem der älteren Landes-Receſſe einem Landesfürſten die „Hände gebunden worden, die zu ſolchen erforderlichen Mittel **nach eignem** „**Willen** zu determiniren. ꝛc.“

* II. Man will hier nicht wiederholen, was von der Beſchaffenheit des hier angezogenen Landtagsabſchiedes vom Jahre 1628., und wie derſelbe durch das feyerlichſte Anhaltiſche Landesgrundgeſetz von 1652. aufgehoben worden, bereits anderwärts ins Licht geſetzt iſt (a). Gnug aber, daß, was damals auſſerordentlich geſchah, doch auf einem förmlichen Landtage bewilliget, und gewiß nicht von den durchlauchtigſten Fürſten **nach eignem Willen** determiniret wurde. Und wenn irgend Landes-Receſſe dem landesherrlichen iuri & modo collectandi Ziel und Maaß geben, ſo können die Anhaltiſchen gewiß zum Muſter dienen (b). Wie denn auch den Reichsgeſetzen, und der allge-

A a meinen

(a) Grundfeſte der Anhaltiſchen Landes- und Steuerverfaſſung §. 34. ſq. p. 37. ſq.
(b) Grundfeſte der Anhaltiſchen Landes- und Steuerverfaſſung §. 6. ſq. p. 14. ſq.

1762. Febr. Mart. meinen Verfaſſung des Teutſchen Reichs und aller darunter begriffenen beſonderen Staaten nichts gemäſſer iſt, als dieſes landesherrliche Regal durchaus nicht uneingeſchränkt, und auf das bloſſe arbitrium principis, d. i. auf einen offenbaren deſpotismum ankommen zu laſſen (c). Allein ein ſolches ius publicum, das in iure & modo collectandi ſich kein Ziel und Maaß vorſchreiben, das pacta allenfalls rebus ſic ſtantibus verſtehen, das alles nach eignem Willen determiniren läßt, iſt freylich mehr nach dem Geſchmack ſolcher Rathgeber, die nichts als einen am Ende dem Herrn ſelbſten wenig Nutzen ſchaffenden deſpotismum im Schilde führen. Deutlicher, als in dieſen Conferenz-Protocollen, hätten wenigſtens die eigentlichen Grundſätze, ſo die Ritterſchaft als die Quellen ihres Unglücks anſehen kann, nicht an Tag geleget werden können!

(c) Grundfeſte der Anhaltiſchen Landes- und Steuerverfaſſung §. 1. ſq. p. 1. ſq.

* III. In der Hauptſache erbot ſich nun die Ritterſchaft zwar am 8. Febr. 1762. wieder zu Uebernehmung des ſechſten Theils der Lieferungen. Sie fand aber damit in beyden Conferenzen weiter kein Gehör, auſſer daß am Ende darüber ad Sereniſſimum zu berichten verſprochen ward. Und als hierauf unterm 22. May 1762. eine fürſtliche Reſolution des Inhalts erfolgte:

„Daß, wenn die Ritterſchaft vor der Hand **den dritten Theil** „zu den bisherigen und ferneren Lieferungen an Fourage, Artillerie-„Pferden, Wagenſtellungen, **Einquartierungen, und was dem** „ſonſt anhängig, entrichten würde, ſie mit Vorbehalt künftiger „Aequiparation mit fernerem Beytrage verſchonet bleiben ſolle;“

So konnte die Ritterſchaft zwar nicht umhin, dem hier abermals eingemengten Puncte der **Einquartierungen** die ſo klare Verordnung des Landtags-Abſchiedes vom Jahre 1687., vermöge deſſen die Ritterſchaft „von Heer- und „Durchzügen, Still-Lagern und Einquartierungen, und was dazu gehöret, „ihrer adelichen Propergüter wegen“ frey geſprochen wird, zu Erhaltung dieſer ihrer Gerechtſame entgegen zu ſetzen. Wegen des übrigen aber that ſie in der deshalber unterm 11. Jun. 1762. eingereichten Bittſchrift das billige Anerbieten: „Daß ſie mit Vorbehalt einer künftigen Peräquation, und unter „Verwahrung, daß es nicht zur Conſequenz, noch ihren Gerechtſamen zum „Nachtheil gereichen ſolle, bis zu einer Receßmäſſigen Contributions-Regu-„lirung vorläufig mit Zuziehung der neu acquirirten fürſtlichen Rittergüter „Biendorf und Coſa, wenigſtens pro praeterito zu Ertragung des fünften „Theils als eines averſional-quanti ſich verſtehen wollte.“

* IV. Wenn es alſo fürſtlicher Seits nur einiger Ernſt geweſen wäre, ſich nur irgend auf billige Bedingungen zum Vergleiche einzulaſſen; ſo würde es gewiß nicht ſchwer gefallen ſeyn, durch ferner Bieten und Gegenbieten zum Schluß zu kommen. Aber ſo bald die Ritterſchaft ſolche Erklärungen gethan hatte, daß ſich mit Billigkeit faſt nichts darauf erwiedern ließ; ſo erfolgte

weiter

weiter gar keine Gegenerklärung, ſondern die ganze Sache ward damit auf einmal wieder abgebrochen. 1762. Febr. Mart.

* V. Da inzwiſchen Se. hochfürſtliche Durchlaucht bey dieſer Gelegenheit mittelſt der auf Ein Drittheil gerichteten Erklärung doch ſo viel ſelbſt zu erkennen gaben: Daß der Ritterſchaft durch die derſelben bisher aufgebürdete Hälfte der ausgeſchriebenen Lieferungen zu viel geſchehen ſey; (wie denn auch aus einem bereits unterm 8. März 1761. erlaſſenen Schreiben des Oberſt-Lieutenants von Marwitz zu vernehmen geweſen, wie der fürſtliche Regierungs-Aſſeſſor Werth gegen denſelben ſich erkläret habe: „Daß Se. hochfürſtliche „Durchlaucht geneigt wären, zwey Drittheile von denen bisher ausgeſchrie„benen Lieferungen zu übernehmen, wenn Dero Ritterſchaft den übrigen „dritten Theil abtragen wollte;" wiewohl damals unmittelbar an die Ritterſchaft von dieſem Antrage noch nichts gelanget war;) So ermangelte die Ritterſchaft nicht, in obgedachter Bittſchrift vom 11. Jun. 1762. dieſes einsweilen danknehmigſt zu acceptiren. Und wie demnach nach ſolchem eignen fürſtlichen Geſtändniſſe bey jeder Lieferung, ſo die Ritterſchaft zur Hälfte gethan, derſelben vorerſt wenigſtens Ein Sechstheil zu Gute gehen muß, welches in Betracht derer ſo viele Tonnen Goldes betragenden Lieferungen doch ſchon beträchtliche Summen ausmacht, die ſolchemnach ſchon jetzo ohne alles weitere Erkenntniß für liquide angenommen werden können; So ſtehet billig zu hoffen, daß, wenn der Ritterſchaft nur erſt zu einsweiliger geſchwinder Erſetzung eines ſolchen ganz liquiden Theils von ihren ſo auſſerordentlich ungeheuren Prägravationen verholfen, mithin einiger Maaſſen vorerſt ihrem völligen Umſturze dadurch vorgebeuget wird, der weitere Betrag, wie weit nach dem wahren Verhältniſſe eigentlich noch weiter herunter zu gehen ſey, ſich demnächſt in progreſſu cauſſae gar leicht ergeben werde.

Fünftes Hauptſtück
von dem, was ſeit dem Auguſt 1762. vorgefallen.

§. 100.

Unterm 30. Aug. 1762. ergieng vom Preuſſiſchen Feldkriegs-Commiſſariate ein abermaliges Ausſchreiben zur fünften und letzten Mehl- und Fourage-Lieferung von 500. Wiſpel Mehl, 1000. Wiſpel Gerſte, 1000. Wiſpel Haber, 5000. Centner Heu und 1000. Schock Stroh; worauf vermöge einer unterm 11. Sept. 1762. von Sr. hochfürſt- 1) Fünfte Mehl- und Fourage-Lieferung 1762. Aug. Sept.

1762. Sept. fürſtlichen Durchlaucht an Dero Regierung erlaſſenen Verfügung, ohne die mindeſte Rückſicht auf die bereits ſelbſt anerkannte Billigkeit, wenigſtens bis auf Ein Drittheil herunter zu gehen, der Ritterſchaft abermals beynahe die Hälfte, nehmlich das derſelben bisher immer aufgebürdete, aber mit dem Namen eines bisher angenommenen Repartitions-Fuſſes ſehr übel gerechtfertigte Quantum von 235. Wiſpel Mehl, 470. Wiſpel Gerſte, 470. Wiſpel Haber, 2350. Centner Heu, 470. Schock Stroh, auf die nunmehro faſt zur Gewohnheit gewordene willkührliche einſeitige Art Befehlsweiſe aufgelegt wurde. Und obgleich die Ritterſchaft unterm 24. Sept. 1762. nicht nur das ſchon auf einen ſo hohen Grad der Billigkeit getriebene Anerbieten, den fünften Theil dieſer Lieferung zu übernehmen, wiederholte, ſondern, im Fall Se. hochfürſtliche Durchlaucht von Dero ſämmtlichen Rittergütern, wie es an ſich billig, mit beytreten würden, ſelbſt den vierten Theil auf ſich zu nehmen ſich erklärten; So war doch alles dieſes nicht von der mindeſten Würkung; ſondern es mußte auch diesmal die Ritterſchaft alles vorgeſchriebene bis auf den letzten Halm liefern.

§. 101.

II) Recrouten-Stellung 1762. Nov. Nicht beſſer gieng es der Ritterſchaft bey der letzten Recrouten-Stellung, die unterm 17. Nov. 1762. auf 200. Mann ausgeſchrieben ward, wobey ſich noch der beſondere Umſtand ereignete, daß dieſesmal die fürſtliche Landes-Regierung den adelichen Dorfſchaften nicht wie bisher zum dritten Theile incluſiue Biendorf und Coſa $66\frac{2}{3}$ Mann, oder excluſiue dieſer beyden Dörfer $62\frac{2}{3}$ Mann, ſondern wiederum ganz eigenbeliebig 69. Mann zutheilete, ohne Zweifel in der unrühmlichen Abſicht, dieſe beyde neu acquirirte gleich den übrigen fürſtlichen Rittergütern nunmehro der Mitleidenheit gänzlich zu entziehen, und die Uebertragungs-Laſt denen wenigen Ritterſchaftlichen Dorfſchaften noch gröſſer zu machen. Weil nun dieſer Zuwachs der Partheylichkeit allzu deutlich in die Augen fiel, und die Dorfſchaften, welche bereits im äuſſerſten Grade beläſtiget waren, darüber ein Geſchrey erregten; So veränderte die Regierung unterm 10. Dec. 1762. dieſe arbitrariſche Subrepartition, indem ſie 1. Mann darinnen ausſtrich, welches jedoch die Rittergüter, deren Dorfſchaften dieſe Veränderung zu gute kam, als eine beſondere Gunſt und Gefälligkeit, worauf ſie in künftigen Fällen keine Rechnung zu machen hätten, aufnehmen ſollten.

§. 102.

§. 102.

Desgleichen ward unterm 22. Nov. 1762. der Ritterſchaft eine neue Forderung von 480. Artillerie-Pferden, mit der Auflage 229. Stück dazu zu liefern, bekannt gemacht. Und die hierwider eingebrachte rechtliche Vorſtellung war ſo wenig als alle vorige von einiger Würkung. Vielmehr enthielt das darauf unterm 8. Dec. 1762. ertheilte Regierungs-Reſcript folgende merkwürdige Stelle:

III) Zu 480. Artillerie-Pferden 229. Stück. 1762. Nov. Dec.

„Obwohl nicht zu leugnen ſtehet, wasgeſtalten dieſe „fortwährende Forderungen ſämmtlichen Landes-Unterthanen, mithin auch einer getreuen Ritterſchaft höchſtbeſchwerlich und Mitleidenswürdig fallen mögen; So wollen „jedoch ſolche nach diesmaligen Zeitläuften ſo wenig abzuwenden, als wenig deren Repartirung halber von denen „bereits vorhin in dieſen und anderen dergleichen Fällen „gegebenen hohen landesherrlichen Vorſchriften abzu„gehen und abzuändern ſtehen. ꝛc."

Dieſes hieß doch endlich deutlich gnug: Stat pro ratione voluntas! Wenn es in Landes-Anlagen und Repartitionen, die von Rechtswegen nicht anders als mit Bewilligung der Landſtände ſtatt finden, erſt ſo weit gekommen iſt, daß man ſtatt deren nur hohe landesherrliche Vorſchriften zum Grunde zu legen, und ſolche als unabänderlich anzuſehen hat; ſo iſt es freylich mit dem bisherigen Teutſchen Staatsrechte und mit der ſo feyerlich errichteten Anhaltiſchen Landesverfaſſung gethan. Nur ſolche Grundſätze machen endlich begreiflich, wenn eine fürſtliche Landes-Regierung, wie ebenfalls der Inhalt obigen Reſcripts noch lautet, auf Vorſtellungen einer Ritterſchaft, die nichts als Landesverfaſſung in den gemäſſigteſten Ausdrücken in Erinnerung bringen, ſolche für unanſtändig und Reſpectswidrig erkläret, und „ſolche Freyheit zu einer „nachdrücklichen ſtrafbaren Ahndung zu ziehen" drohet.

§. 103.

Zum Beſchluß ereigneten ſich gegen das Ende des Krieges, und ſelbſt nach dem endlich am 15. Febr. 1763. geſchloſſenen Frieden, noch einige merkwürdige Vorfälle bey Gelegenheit der letzteren Wagenſtellungen. Denn als I) im Jan. 1763. noch 150. vierſpännige Wagen geſtellt werden mußten, wurde durch eine fürſtliche Regierungs-Verordnung vom 20. Jan. 1763. der Ritterſchaft über alles Verhältniß nicht

IV) Wagenſtellungen nach ganz willführlicher Vertheilung 1763. Jan.

nur wiederum Ein Drittheil davon aufgebürdet; ſondern auch eine ſo unrichtige bloß nach Willkühr erdachte Subrepartition gemacht, daß man gar nicht wußte, was man daraus machen ſollte. Einige Rittergüter wurden aus unbekannt gebliebenen Urſachen gänzlich übergangen; von andern waren bloß die Anſpänner, von andern nur das adeliche Properquid, und noch von andern die Anſpänner und das Properquid zuſammen in Anſchlag gebracht. Und die in der hohen Grafſchaft Warmsdorf liegenden Rittergüter wurden den übrigen Rittergütern gänzlich entzogen und den fürſtlichen Anſpännern zu gute gerechnet. Zugleich aber ward in beſagter Regierungs-Verordnung die Clauſel angehängt: „Man verſähe ſich hierunter einer promten Geſtellung ungezweifelt, da ſonſt, welche nicht um 6. Uhr frühe auf den 23. Jan. mit „ihren Wagen und Geſpannen bey Grenzſch gegenwärtig, durch ein Commando von der fürſtlichen Garde abgeholet zu werden ſich nicht befremden laſſen möchten.“ Wollte alſo die Ritterſchaft den Inſolenzen der unter des Unterofficiers Witſchen Commando ſtehenden Schloß-Garde (§. 47. ſq.) ſich nicht anderweit bloß ſtellen; ſo mußte ſie mit Vorbehalt ihres Regreſſes blinden Gehorſam leiſten, die Repartition möchte gemacht ſeyn, wie ſie wollte.

§. 104.

und mit widerrechtlicher Execution und Beſtrafung. 1763. Mart.

Als hernach II) am 2. März 1763. zum Transport der Preuſſiſchen Truppen nach Deſſau einige Ritterſchaftliche Anſpänner aus den Liebehniſchen, Cöſitziſchen, Reinsdorfiſchen und Wörbzigiſchen Gerichten beſtellet, aber ausgeblieben waren; So lieſſen Se. hochfürſtliche Durchlaucht Tags darauf militariſche Executionen von Dero Garde ohne Vorwiſſen der Gerichtsherrſchaften in vorbenannte adeliche Gerichte einrücken, und nicht nur die auf ſelbige repartirten Wagen annoch beytreiben, ſondern auch für jeden Wagen eine Geldſtrafe von 50. Rthlrn. an den fürſtlichen Cabinets-Secretär Lorber, wiewohl ohne Quitungen dafür zu erhalten, erpreſſen; da doch 1) wenn etwas Straffälliges vorgegangen, wenigſtens eine ſummariſche Unterſuchung und Erkenntniß vor der Execution hätte vorhergehen müſſen, und da 2) unbegreiflich iſt, wie man hiebey die erſte Inſtanz derer mit Ober- und Untergerichten beliehenen Gerichtsherrſchaften ſowohl in Anſehung des Erkenntniſſes, als ſelbſt in Anſehung derer zu den fructibus iurisdictionis gehörigen Strafen vorbeygehen können; ohne zu gedenken, wie 3) dieſe Executions-Commando ſich nicht einmal mittelſt Vorweiſung ſchriftlicher Befehle bey den Gerichtsherrſchaften gemeldet, ſondern ſich ſo gleich in die Häuſer der ade-

lichen

lichen Unterthanen auf Execution eingelegt, und von ſelbigen auſſer der freyen Bekóſtigung überaus hohe und in Friedenszeiten ganz ungewóhnliche Executions-Gebühren erpreſſet.

§. 105.

Ueber alles dieſes unterließ die Ritterſchaft zwar nicht geziemende Vorſtellungen an Se. hochfürſtliche Durchlaucht gelangen zu laſſen, und nach nunmehro hergeſtelltem Frieden um gütliche Erórterung und Herſtellung ihrer ſo unendlich gehäuften Beſchwerden zu bitten. Allein obgleich zum Schein wieder eine Conferenz auf den 20. Jun. 1763. angeſetzt und gehalten ward; ſo lief doch auch diesmal, da die fürſtlichen Commiſſarien mit keiner näheren Inſtruction verſehen zu ſeyn ſich erklärten, alles fruchtlos ab; ſo wie ſeitdem alle Wünſche, Bitten und Bemühungen der Ritterſchaft ſchlechterdings vergeblich geweſen ſind. V) Vergebliche Conferenz 1763. Jun.

Sechſtes Hauptſtück.

Rechtliche Folgerungen aus der bisher vorgetragenen Geſchichts-Erzehlung.

§. 106.

Wenn man nunmehro alles das, was die bisher vorgetragene Actenmäſſige Geſchichts-Erzehlung in ſich faſſet, mit dem, was ſowohl nach der beſondern Anhaltiſchen Landes-Verfaſſung, als nach der allgemeinen Verfaſſung der Teutſchen Fürſtenthümer, Rechtens iſt, in rechtliche Vergleichung ſtellet; ſo iſt zuförderſt im ganzen Teutſchen Reiche, und zumal in Fürſtenthümern, die mit Landſtänden verſehen ſind, ein ganz ausgemachter unſtreitiger Rechtsſatz: I) Den Rechten nach ſind 1) neue Auflagen nie ohne Bewilligung der Landſtände zu machen;

> Daß, auſſer dem, was von Reichs- und Kreys-Steuern, ſodann von Beyträgen zu Beſatz- und Erhaltung nóthiger Veſtungen, und endlich von Erhebung derer zu Reichs-Deputations- und Kreys-Conventen nóthigen Legations-Koſten, in Reichsgeſetzen verordnet iſt, kein Teutſcher Reichsſtand von ſeinen Landſtänden und Unterthanen wider deren Willen Steuern erheben, oder ohne ihre Einwilligung neue Auflagen vorſchreiben kann.

Man würde in ein längſt verworfenes monſtrum arbitrarii iuris territorialis verfallen, wenn man daraus, weil das ius collectandi einen Theil der Landeshoheit ausmache, daſſelbe in ſeiner Ausübung für uneingeſchränkt ausgeben, und bloß auf eines jeden Fürſten Willkühr ankommen laſſen wollte. Und wenn je beſondere Landesgeſetze dieſes noch genauer befeſtigen, ſo trifft es vorzüglich in dem geſammten Fürſtenthum Anhalt ein, deſſen ältere und neuere Landes-Receſſe ohne Ausnahme dahin übereinſtimmen:

> Daß kein Fürſt von Anhalt jemals ohne ausdrückliche Bewilligung der Land- und Ritterſchaft Steuern in ſeinem Lande ausſchreiben könne;

Wie dann jedesmal, ſo oft Anlagen aufs Land gemacht werden müſſen, ſolches mittelſt gütlicher Vergleichung und Vereinigung mit der Landſchaft, und mit deren von der Landesherrſchaft dankbar erkanntem guten Willen geſchehen; hingegen mehrmalen von den ſämmtlichen durchlauchtigſten Fürſten von Anhalt die verbindlichſte Verſicherung ertheilet und von der Landſchaft feyerlichſt angenommen worden:

> Daß die Landſtände ſammt und ſonders mit allen Steuern, wie die Namen haben, es ſey Landſteuer, Trankſteuer oder andere, nicht weiter beleget, noch ferner darum angelanget werden ſollten (a).

(a) Man darf ſich hier nur Kürze halber auf die ſchon mehrmalen angeführte Grundfeſte der Anhaltiſchen Landes- und Steuer-Verfaſſung beziehen, worinn man hiervon den vollſtändigſten Beweis aus dem übereinſtimmenden Inhalte aller Anhaltiſchen Landes-Receſſe und Reverſalien finden wird, als inſonderheit §. 6. p. 14. aus den Abſchieden und Reverſalien von 1547. und 1555.; §. 9. 10. p. 16. ſq. aus dem Landtags-Abſchiede 1579.; §. 14. p. 22. aus dem Abſchiede 1611.; §. 28. p. 32. aus dem Anhaltiſchen Hauptgrundgeſetze 1652.

§. 107.

Auch im Nothfall iſt doch das Verfaſſungsmäſſige Verhältniß zu beobachten, und die Vertheilung landſchaftlich zu behandeln;

Wenn aber auch ein ganz auſſerordentlicher Fall, als inſonderheit eine in Kriegszeiten vorfallende wahre Landes-Noth oder drohende höhere Macht, eine Landes-Auflage zur unumgänglichſten Nothwendigkeit macht; ſo hänget doch weder die Beſtimmung des Verhältniſſes, nach welchem jede Landes-Mitglieder Antheil daran nehmen ſollen, noch die würkliche Vertheilung ſolcher Anlagen von des Landesherrn oder deſſen nachgeſetzter Regierung Willkühr ab; Sondern es muß theils das in jedem Lande durch Grundgeſetzmäſſige Verträge oder Herkommen bereits feſtgeſetzte Verhältniß nothwendig zum Grunde geleget, theils die würk-

liche Vertheilung mit der Landſchaft Vertrags- und Verfaſſungs-mäſſig verabhandelt werden. Auch davon darf man den überzeugendſten Beweis nach der beſonderen Anhaltiſchen Landesverfaſſung nur aus dem einzigen Landtags-Abſchiede vom Jahre 1628. hernehmen. Denn da gewiß eine Kriegsnoth, und die gröſte Gefahr einer gänzlichen Landesverwüſtung wohl nie gröſſer ſeyn kann, als ſie in den damaligen höchſtverderblichen Zeiten des dreyſſigjährigen Krieges geweſen, und im Anhaltiſchen damals würklich eingetreten; ſo kann doch nurgedachter Abſchied allenfalls alleine ſchon zur Probe dienen, wie gleichwohl die damaligen durchlauchtigſten Fürſten von Anhalt ſich nicht in Sinn kommen laſſen, die zu der damaligen Krieges-Noth erforderlichen Beyträge eigenmächtig vorzuſchreiben und zu vertheilen, ſondern alles auf förmlichem Landtage mit Berathung und Bewilligung der Landſchaft vorgenommen und geſchloſſen worden (a).

(a) Grundfeſte der Anhaltiſchen Landes- und Steuerverfaſſung §. 34. p. 37.

§. 108.

Ja geſetzt auch, daß man bey einer auſſerordentlichen ganz eiligen und dringenden Noth einem Landesfürſten die Macht einräumen wollte, in der Geſchwindigkeit einsweilen ſolche durch die Noth erzwungene Anlagen proviſoriſch ins Land zu vertheilen; ſo iſt doch kein Zweifel, daß, ſo bald nur irgend die Umſtände es erlauben, ſolche proviſoriſche Verfügungen demnächſt der Landſchaft zur Berathſchlagung vorgelegt werden müſſen, um durch nunmehrige Vereinigung zwiſchen dem Fürſten und der Landſchaft nach Befinden entweder zur Genehmigung oder zur Abänderung derſelben zu gelangen; da ſie ſonſt an ſich von keiner verbindlichen Rechtskraft ſeyn können. Hierzu iſt aber auch nicht der rechte Weg, daß von Seiten des Landesherrn eine einſeitige Commiſſion ernannt, und von ſelbiger oder auch von der fürſtlichen Regierung bloß in dem Tone eines Obern, der nur zu befehlen hat, geſprochen werde. Sondern es verſteht ſich von ſelbſten, daß, wie in allen ſolchen landſchaftlichen Sachen, nichts als per modum pacti inter principem & ordines prouinciales verhandelt werden könne, mithin alles auf mutuum conſenſum, und auf beyderſeitige deshalber zu pflegende Tractaten, aber keinesweges auf Befehlsweiſe zu ertheilende Ausſprüche und Vorſchriften ankomme.

Selbſt proviſoriſche Verfügungen müſſen demnächſt mit den Landſtänden ausgeglichen werden.

§. 109.

Hiernächſt iſt wohl in ganz Teutſchland kein Fürſtenthum, wo nicht in Anſehung der Steuerbarkeit oder Schatzpflichtigkeit zwiſchen Ritter- und

2) Ritter- und Bauern-Güter ſind nicht

auf einerley Art zu behandeln.

und Bauern-Gütern ein Unterſchied gemacht, und jenen, wo nicht eine völlige Steuerfreyheit, doch ein ſolcher Vorzug geſtattet würde, daß ſie nur freywillige und im Verhältniß weit geringere Beyträge zu den Landes-Auflagen thun dürfen. Wenn es aber auch in keinem andern Lande ſo wäre; ſo würde doch der klare Inhalt der Anhaltiſchen Landtagsabſchiede und Grundgeſetze für die Anhalt-Cöthniſche Ritterſchaft hierinn keinen Zweifel übrig laſſen, da nicht nur von je her dieſe Ritterſchaftliche Steuer-Freyheit bey jeder Gelegenheit von den jedesmaligen Fürſten von Anhalt vielfältig feyerlich anerkannt (a), ſondern ſo gar nur gewiſſe Fälle als namentlich „Reichs-Kreys- und Türkenhülfe, Reichs-Steuern, und „wenn ein Fürſt von Anhalt in Kriegsläuften für die Wohlfahrt des „Reichs gefangen würde," ausdrücklich beſtimmet ſind, in welchen Fällen alleine der Anhaltiſchen Ritterſchaft ſolle zugemuthet werden können, „auf der Fürſtl. Landesherrſchaft gnädiges Erſuchen und vorhergehende „Abhandlung, Chriſtmitleidentlichen Beytrag zu thun, und ſolchen nach „dem Quanto, ſo hiebevorn ihre Vorfahren freywillig beliebet, unter „ſich ſelbſten zu vergleichen und einzutheilen" (b). Wie dann ſelbſt zu den Fräulein-Steuern, die übrigens auch in den Anhaltiſchen Landes-Receſſen eingeführet ſind, die Ritterſchaft von ihren Gütern, oder von dem hier ſo genannten Properquid nicht das mindeſte beyträgt (c), auch bisher nie beſtritten worden, daß die Ritterſchaft nicht nur ihre eignen Beyträge, im Fall ſie dergleichen von ihren Propergütern bewilliget, unter ihre Mitglieder repartiret, ſondern auch die von ihren Hinterſaſſen zu erlegenden Landes-Steuern unter ſelbige vertheilet (d).

(a) Grundfeſte der Anhaltiſchen Landes- und Steuerverfaſſung §. 12. p. 19.

(b) Grundfeſte der Anhaltiſchen Landes- und Steuerverfaſſung §. 25. ſq. p. 29. ſq.

(c) Grundfeſte der Anhaltiſchen Landes- und Steuerverfaſſung §. 24. p. 29.

(d) Grundfeſte der Anhaltiſchen Landes- und Steuerverfaſſung §. 29. p. 33.

§. 110.

II) De facto hat Anhalt-Cöthen die Anlagen im letzten Kriege Befehlsweiſe vorgeſchrieben, und den Rittergütern, wie den Bauerngütern, aufgebürdet;

Gegen alles dieſes iſt nun klar am Tage, daß Se. hochfürſtliche Durchlaucht von Anhalt-Cöthen ſeit dem Anfange des letzten Krieges I) den von der Cöthniſchen Land- und Ritterſchaft zu tragenden Antheil an denen durch den Krieg veranlaßten Forderungen, ohne die mindeſte Rückſprache mit der Ritter- und Landſchaft, bloß für ſich feſtgeſetzt und Befehlsweiſe vorgeſchrieben. Wobey II) der Ritterſchaft nicht nur keine Immunität zugeſtanden, ſondern deren Güter vielmehr mit einem willkührlich vorgeſchriebenen Antheile zu Einem Drittheile oder gar zur

Hälfte

Hälfte von der aufs ganze Land fallenden Laſt beſchweret, auch III) zum Theil die Repartition davon wieder einſeitig und willkührlich vorgeſchrieben, und IV) mehrmalen ausdrücklich erkläret worden, daß zwiſchen den Ritter- und Bauern-Gütern gar kein Unterſchied zu machen ſey.

§. 111.

ohne einigen Rechtsgrund oder Entſchuldigung für ſich zu haben.

Dabey ergiebt ferner der Verlauf der Acten, daß man I) von Lands-Receſſen nichts wiſſen, zum Theil ohne alle Urſache ſo verfahren, auch daher nicht im Stande geweſen, irgend etwas zu Rechtfertigung dieſes Verfahrens vorzubringen, als bloß das Principium: Stat pro ratione voluntas, geltend zu machen. Wie man denn II) nur die Sache ſelbſt darf reden laſſen, was von der bisweilen zur Entſchuldigung angebrachten Eile zu halten ſey, da man theils bey einzelnen Lieferungen ganze Monathe Zeit gehabt, theils insgeſammt hier von ſolchen Beſchwerden, die mehrere Jahre nach einander fortgewähret und immer auf einerley Art wiederholet worden, die Rede iſt. Und wenn III) der Vorſchlag, der den 17. Jan. 1758. vom engern Ausſchuß dahin geſchehen, daß die Repartition auf die Hufen- und Morgen Zahl geſchehen möchte, als ein feſtgeſetzter modus contribuendi ausgegeben werden wollen; ſo iſt ſchon mehrmalen dargegen aufs unwiderleglichſte gezeiget worden, wie ſolches weder in des engern Ausſchuſſes Macht geſtanden, noch würklich demſelben jemals in Sinn gekommen, da er vielmehr ohne Concurrenz der übrigen Ritter- und Landſchaft dergleichen ſich nicht ermächtigen zu können, ausdrücklich erkläret, und da übrigens ſein Vorſchlag auf die zugleich zu bewürkende Verhältnißmäſſige Mitleidenheit aller übrigen Landes-Mitglieder, als eine conditionem ſine qua non, wovon man aber Fürſtlicher Seits nie etwas wiſſen wollen, gegangen; ohne zu gedenken, daß dieſer Vorſchlag doch erſt nach der bereits zuvor ganz einſeitig gemachten Anlage der erſten Lieferung geſchehen, welche als der Anfang und die Quelle aller nachfolgenden Beſchwerden anzuſehen iſt. Wenn auch endlich IV) eine künftig zu machende Peräquation bald zu Vertröſtung und Hinhaltung der bedrängten Ritterſchaft, bald zu Ablehnung erhaltener Vorſprachen vorgeſpiegelt werden wollen; ſo darf man ſich nur auf den Verlauf aller darüber verhandelten Actenſtücke beziehen, um zu Tage zu legen, wie ernſtlich zwar auf Seiten der Ritterſchaft darnach geſtrebet worden, und wie wenig hingegen von Fürſtlicher Seite nur das mindeſte jemals in der That zu erhalten geweſen.

§. 112.

Folglich iſt A) die Hauptbeſchwerden ſelbſt betreffend, 1) alles, was gegen die Landes-Receſſe geſchehen, als null u. nichtig aufzuheben.

Nimmt man nun dieſes alles zuſammen, ſo kann man, ohne blind zu ſeyn, nicht anders urtheilen, als daß Se. hochfürſtliche Durchlaucht von Anhalt-Cöthen und Dero nachgeſetzte Regierung mit allem Vorbedacht der letztern unglücklichen Kriegszeiten ſich bedienet, um die Anhaltiſchen Landes-Receſſe, und inſonderheit das ſo feyerlich errichtete, ſelbſt vom Kayſer und Reich beſtätigte Anhaltiſche Landes-Grundgeſetz vom 29. Nov. 1652., mithin ſowohl die dem allgemeinen Teutſchen Staatsrechte ſo gemäſſe Landes-Verfaſſung überhaupt, als ins beſondere die Ritterſchaftlichen Freyheiten und Vorrechte gefliſſentlich hindan zu ſetzen, und mittelſt eigenmächtig vorgeſchriebener, willkührlich repartirter und widerrechtlich exequirter Anlagen ipſo facto auſſer Gang zu bringen.

Gleichwie aber alles, was ſolchergeſtalt gegen die in vim pacti errichteten, mithin nicht anders, als mutuo diſſenſu zu hebenden Landes-Receſſe und Reverſalien, via facti unternommen, und mit höherer Gewalt einer auswärtigen Kriegsmacht oder auch eigner militariſchen Execution durchgeſetzt worden, an ſich ſelbſt als null und nichtig zerfällt, und weder fürs Vergangene noch fürs Zukünftige von einiger Rechtsverbindlichkeit ſeyn kann; So hat die bedrängte Anhalt-Cöthniſche Ritterſchaft zwar ihres Orts ſchon bey jeder Gelegenheit, ſo oft ſie der Gewalt weichen müſſen, mittelſt feyerlichſter Proteſtationen ihre Gerechtſame beſtens zu verwahren nicht unterlaſſen. Es erfordert gleichwohl theils Recht und Billigkeit, theils die für künftige Zeiten nöthige mehrere Sicherheit, daß vor allen Dingen nunmehro durch einen Allerhöchſtrichterlichen gerechteſten Ausſpruch alles, was ſeit dem Jahre 1757. von Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht von Anhalt-Cöthen und Dero nachgeſetzten Regierung oder ſonſt auf Dero Befehl oder mit Dero Genehmigung wider die in Receſſen und Reverſalien oder rechtlichem Herkommen gegründete Anhaltiſche Landes-Verfaſſung und Ritterſchaftliche Vorrechte zur Ungebühr und zur Beſchwerde der Ritterſchaft vorgenommen worden, überhaupt für null und nichtig erkläret, und, daß ſolches alles nicht nur fürs Gegenwärtige und Vergangene von keiner Rechtskraft und Verbindlichkeit, ſondern auch fürs künftige von keiner Conſequenz oder Nachtheil ſeyn ſolle, aufs feyerlichſte verſichert, mithin inſonderheit das von Kayſer und Reich beſtätigte Anhaltiſche Landesgrundgeſetz vom Jahre 1652. ferner aufrecht erhalten werde.

§. 113.

Was hernach die beſonderen Gegenſtände dieſer Ritterſchaftlichen Beſchwerden anbetrifft, ſo iſt hiebey unſtreitig zum Grunde zu legen, daß mit allen einſeitig und Befehlsweiſe vorgeſchriebenen Beyträgen ſowohl zu den Mehl- und Fourage-Lieferungen, als zu den Wagen- Pferde- und Mannſchafts-Stellungen der Ritterſchaft, als welche nach der Anhaltiſchen Landes-Verfaſſung zu nichts dergleichen ohne ihre Einwilligung verbunden iſt, zu viel und unrecht geſchehen. Wie ſich aber die Ritterſchaft mehrmalen und beſtändig dahin bereits erkläret hat, daß ſie bey den auſſerordentlichen Kriegs-Laſten nichts weniger als ganz frey zu gehen verlange, ſondern von dem, was dem ganzen Lande zur Laſt falle, ihren Verhältnißmäſſigen Antheil nach Billigkeit zu tragen bereit ſey, wie ſie ſich denn ſo gar ſchon bis zur Uebernehmung des fünften Theils vom ganzen Landes-Beytrage erboten; So iſt ſie zwar an dieſen Anerbietungen, ſo ſie in den zerſchlagenen gütlichen Unterhandlungen gethan, vorjetzo im Wege Rechtens in der That nicht mehr gebunden. Sie kann es aber getroſt auf die Erörterung und Entſcheidung des höchſten Richters ankommen laſſen, zu welchem Antheile ſie die bisherige Laſten mit tragen ſolle, da von dieſem Ausſpruche nicht anders als eine unzertrennliche Folge ſeyn kann, daß der Ritterſchaft zu der bereits würklich getragenen Uebermaaſſe ſofort durch oberſtrichterliche Hülfe verholfen werde. Denn da dieſe der Ritterſchaft zu ſo offenbarer Beſchwerde gereichende Uebermaaſſe lediglich auf Sr. hochfürſtl. Durchlaucht und Dero nachgeſetzter Regierung widerrechtlichen Verfügungen beruhet; So kann es in puncto iuris keinen Anſtand haben, daß höchſtgedachte Se. hochfürſtliche Durchlaucht zu Erſtattung deſſen, was Sie von Dero Ritterſchaft zur Ungebühr erheben laſſen, rechtlich anzuhalten ſind. Se. hochfürſtliche Durchlaucht haben ſich ſelbſt ſchon dieſes Urtheil geſprochen, da Sie ſich in der Antwort auf die Königlich Preuſſiſche Vorſprache ſchriftlich erkläret: „Daß, wenn die Ritterſchaft mit „Rechte einige Prägravation würde darlegen können, Sie ihr jederzeit „gerecht ſeyn und bleiben würden" (§. 93. IV.). Es iſt auch nicht das erſtemal, daß ſo erkannt wird. Man darf ſich deshalber nur auf das bekannte Urtheil beziehen, ſo am 13. Apr. 1722. faſt in ähnlichen Umſtänden in Sachen der Mecklenburgiſchen Ritter- und Landſchaft wider den Herzog zu Mecklenburg-Schwerin ergangen, da nehmlich in puncto liquidationis ſuperexactionum von Ihro Kayſerlichen Majeſtät auf den Ihro beſchehenen allerunterthänigſten Vortrag zu Recht

2) Der Ritterſchaft iſt die ihr aufgebürdete Uebermaaſſe zu erſtatten.

erkannt ward: „Daß an den Portions- und Monath-Geldern vom „1. Aug. 1717. bis vlt. Apr. 1719. die Summe von 939. Rthlr. 45. ßl., „ingleichen an den contributionibus von anno 1714. die Summe von „99830. Rthlr. 13. ßl. 3. Pf. als ein ſchlechterdings vollſtändig erwie„ſenes Capital auf- und anzurechnen, und demnach der Herr Herzog „ſelbiges Capital, und zwar nach Mecklenburgiſchem valore, den Klä„gern und Liquidanten bey Vermeidung der Hülfe abzuſtatten ſchuldig „ſey." (a)

(a) Iuſtiſſimae deciſiones imperiales in cauſſis Mecklenburgicis (edit. 3. 1746. fol.) num. 303. p. 327.

§. 114.

und zwar ſelbſt von Sr. Hochfürſtl. Durchl. von Anhalt-Cöthen;

Man könnte vielleicht hiebey auf die Gedanken kommen, ob nicht allenfalls, wenn die Anhalt-Cöthniſche Ritterſchaft in den letzteren Krieges-Lieferungen eine Prägravation erlitten, deren Ausgleichung von den übrigen Landſtänden und Unterthanen dieſes Fürſtenthums zu ſuchen und zu erwarten ſey. Allein es iſt I) ganz natürlich, daß ſich die Ritterſchaft an denjenigen hält, der ihnen die Beſchwerde zugefüget, und der ganz unſtreitig für ſeine widerrechtlichen facta und für allen dadurch verurſachten Schaden haften muß, ohne daß die Ritterſchaft ſich darum zu bekümmern hat, ob und wo allenfalls von ſelbigem ein anderweiter Regreß zu nehmen ſeyn möchte. Es iſt aber II) auch in facto annoch zu merken, daß wegen der Städte und Amts-Unterthanen im Fürſtlich Cöthniſchen Landes-Antheile währenden Krieges noch eine beſondere Contributions-Caſſe theils durch baare Geldbeyträge der Unterthanen, theils durch erborgte Capitalien errichtet worden, ohne daß auch hiebey im geringſten, wie ſich gebühret hätte, an Landſchaftliche Bewilligung gedacht, noch auch von dem bey der Eintheilung dieſer Geldbeyträge beobachteten Verhältniſſe ſo wenig, als von der Verwendung dieſer Gelder die mindeſte Rechenſchaft abgeleget worden. Ob nun gleich die Ritterſchaft nicht Urſache hat, wegen derer auch hieraus für ihre Mitſtände und die übrigen Unterthanen des Fürſtenthums erwachſenen Beſchwerden denſelben vorzugreifen; ſo kann ſie doch hier wenigſtens ſo viel unberühret nicht laſſen, wie ſie ihres Orts eben nicht vermuthe, daß ihre Prägravation den übrigen Ständen und Unterthanen jedesmal zu gute gekommen ſey, oder zur ſonderlichen Erleichterung gedienet habe. Hingegen iſt III) ganz unleugbar, daß die Fürſtlichen Cammergüter und Rittergüter völlig frey durchgegangen. Und wenn man

man vollends darüber einiges Nachdenken anſtellet, wie es zugegangen ſeyn möge, daß Se. jeztregierende hochfürſtliche Durchlaucht, da Sie Dero Regierung mit einer angeerbten groſſen Schulden-Laſt angetreten, nicht nur den gröſten Theil dieſer Schulden, (vielleicht über 400. tauſend Rthlr.,) abgetragen, ſondern auch noch währenden Krieges für 200. bis 300. tauſend Gulden Rittergüter erkauft haben; So wird gewiß kein rechtlicher Zweifel übrig bleiben, daß einzig und alleine Se. Hochfürſtliche Durchlaucht von Anhalt-Cöthen es ſelbſt ſeyen, die, nach Höchſtdero eignem Ausdrucke, der prägravirten Ritterſchaft wegen der derſelben aufgebürdeten Uebermaaſſe gerecht werden müſſen.

§. 115.

3) Die fürſtlichen Rittergüter müſſen zum Ritterſchaftlichen Quanto mit beytragen.

Unſtreitig muß hiebey ins beſondere mit in Anſchlag gebracht werden, was die in Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht Hände gekommenen Rittergüter zu dem überhaupt auf die Ritterſchaft fallenden Quanto nach dem vorhin in Anſehung ſothaner Rittergüter begründet geweſenen Verhältniſſe hätten beytragen müſſen. Denn wie es an ſich bekannten Rechtens iſt, quod res transeat cum onere; ſo kann der auf einem Rittergute haftende Beytrag, auf den in jedem auf die Ritterſchaft insgeſammt fallenden Quanto mit gerechnet wird, unmöglich dadurch, daß es in fürſtliche Hände kömmt, von dieſem nexu reali, zu deſto gröſſerer Ueberlaſt der übrig bleibenden Rittergüter befreyet werden; wie dann auch die ausdrückliche Verordnung der Anhaltiſchen Landes-Receſſe und Grundgeſetze hierinn klare Ziel und Maaſſe geben. (a).

(a) Siehe oben §. 14. p. 13. und die Grundfeſte der Anhaltiſchen Landes- und Steuer-Verfaſſung §. 51. p. 49. ſq.

* Auch hierinn kann das in den Iuſtiſſimis deciſionibus in cauſſis Mecklenburgicis Num. 492. p. 49. ſq. befindliche Kayſerliche Erkenntniß vom 23. März 1733. zum Muſter dienen, vermöge deſſen „die an den Herrn „Herzog und deſſen Cammer gekommenen adelichen Güter ſich des Beytrages „zu den Ritterſchaftlichen oneribus und anderen Anlagen ſowohl bey Kriegesals Friedens-Zeiten nicht weiter entziehen, ſondern ermeldte Fürſtliche „Cammer davon die behörige Ratam ſolcher Ritterſchaftlicher onerum und „Amts-Anlagen abtragen ſolle.“

§. 116.

4) Die Executions-Koſten, Strafgelder und Schäden ſind ebenfalls zu erſetzen.

Auch in Anſehung deſſen, was in der Art und Weiſe, wie die der Ritterſchaft aufgebürdete Lieferungen und andere Kriegs-Praeſtanda von derſelben widerrechtlich beygetrieben worden, müſſen Se. hochfürſtliche Durchlaucht unſtreitig für alles, was auf Hochdero Befehl oder mit Dero Genehmigung geſchehen, der Ritterſchaft gerecht werden. Mithin ſind Höchſtdieſelben zu Erſtattung aller der Ritterſchaft verurſachten Executions-Koſten, wie auch der widerrechtlich beygetriebenen Strafgelder, und aller verurſachten Schäden und Koſten, nach vorgängiger derſelben Liquidation und höchſtrichterlicher Ermäſſigung, in Rechten anzuhalten.

§. 117.

B) Den modum betreffend wäre 1) zur Liquidation eine Commiſſion ex officio zu erkennen.

Um alles dieſes, ſo gewiß über eine Million Rthlr. betragen wird, auf eine liquide Summe zu bringen, dürfte ſchwerlich anders, als mittelſt einer ex officio zu erkennenden höchſtpreislichen Reichshofraths-Commiſſion, zu bewürken ſeyn. Wenn aber vor einer ſolchen Commiſſion gewöhnlicher Maaſſen beyde Theile mit gebührender Inſtruction und Vollmacht verſehen zu erſcheinen und die Liquidation rechtlicher Art nach vorzunehmen angehalten werden; So wird die Ritterſchaft nicht ermangeln, alles aufs genaueſte zu liquidiren, und mit erforderlichen Beweiſen ſo fort zu belegen.

* Zu geſchwinder Einſicht können vorerſt hier ſchon einsweilen folgende Tabellen dienen, wiewohl deren Ergänzung noch hin und wieder vorbehalten bleibt.

I. Sum-

Lieferungs-Quanta, welche von Jhro Königl. Majeſtät in Preuſſen gefordert worden.	Quanta, welche von des Herrn Fürſten von Anhalt-Cöthen Hochfürſtl. Durchl. der Ritterſchaft zugetheilet, und von derſelben abgeliefert worden.								
	Mehl			Gerſte	Hafer	Heu		Stroh	
	Wiſpel	Centner	Pfund	Wiſpel	Wiſpel	Centner	Pfund	Schock	Bund
I. Lieferung pro Ao. 1758.									
16363 Centner 66 tb. Mehl	. .	8181	$88\frac{1}{3}$						
3300 Wiſpel Hafer	. .	. .	. .	. .	1650				
30436 Centner Heu	. .	. .	. .	. .	. .	15218	$16\frac{2}{3}$		
3487 Schock Stroh	. .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	1743	50
II. Lieferung pro Ao. 1760.									
500 Wiſpel Mehl	235	. .	. .						
1000 Wiſpel Gerſte	. .	. .	. .	470					
1000 Wiſpel Hafer	. .	. .	. .	. .	470				
5000 Centner Heu	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .		
1000 Schock Stroh	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	470	. .
III. Lieferung pro Ao. 1761.									
500 Wiſpel Mehl	235	. .	. .						
1000 Wiſpel Gerſte	. .	. .	. .	470					
1000 Wiſpel Hafer	. .	. .	. .	. .	470				
5000 Centner Heu	. .	. .	. .	. .	. .	2350	. .		
1000 Schock Stroh	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	470	. .
IV. Lieferung pro Ao. 1762.									
500 Wiſpel Mehl	235	. .	. .						
1000 Wiſpel Gerſte	. .	. .	. .	470					
1000 Wiſpel Hafer	. .	. .	. .	. .	470				
5000 Centner Heu	. .	. .	. .	. .	. .	2350	. .		
1000 Schock Stroh	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	470	. .
V. Lieferung pro Ao. 1763.									
500 Wiſpel Mehl	235	. .	. .						
1000 Wiſpel Gerſte	. .	. .	. .	470					
1000 Wiſpel Hafer	. .	. .	. .	. .	470				
5000 Centner Heu	. .	. .	. .	. .	. .	2350	. .		
1000 Schock Stroh	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	470	. .
Summa aller fünf Lieferungen									
2000 Wiſpel 16363 Centner 66 Pfund Mehl	940	8181	$88\frac{1}{3}$						
4000 Wiſpel Gerſte	. .	. .	. .	1880					
7300 Wiſpel Hafer	. .	. .	. .	. .	3530				
50436 Centner Heu	. .	. .	. .	. .	. .	22268	$16\frac{2}{3}$		
7487 Schock 40 Bund Stroh	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3623	50

Datum der von Ihro hochfürſtl. Durchl. einſeitig gefertigten Repartitionen und ergangenen Verordnungen.	Anzahl der Pferde, welche von Ihro Königl. Majeſt. in Preuſſen gefordert worden.	Anzahl der Pferde, welche der Ritterſchaft zugetheilet, und von derſelben abgeliefert worden.		Geld-Ertrag		
				Rthlr.	Gr.	Pf.
Den 5ten Dec. 1760.	400 Stück	60 Stück	à 65 Rthlr.	3900	: :	: :
Den 4ten Jan. 1762.	400 : :	192 : :	à 100 Rthlr.	19200	: :	: :
Den 5 und 6ten Apr. 1762.	400 : :	192 : :	à 111 Rthlr.	21312	: :	: :
Den 22ſten Nov. 1762.	480 : :	229 : :	à 135 Rthlr.	30915	: :	: :
Summa -	1680 Stück	673 Stück	: : :	75327	: :	: :

III. Sum-

III. Summariſches Verzeichniß derer Wagenſtellungen exclusive dererjenigen Wagen, welche auf das beſonders ergangene Requiſitions-Schreiben des Königlich Preuſſiſchen Feld-Kriegs-Commiſſariats den 3. Febr. 1760. von der Ritterſchaft allein geſtellet worden.

Datum der Fürſtlichen oder Regierungs-Verordnungen, wegen der Wagen-Geſtellungen.	Anzahl der Wagen oder angeſchirrten Pferde, welche angeblich von Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen verlanget worden.		Anzahl der Wagen oder Pferde, welche der Ritterſchaft einſeitig zugetheilet worden.		Nachricht, wozu das Fuhrwerk gebrauchet worden.
	vier- oder ſechsſpännige Wagen	Pferde	vier- oder ſechsſpännige Wagen	Pferde	
Nov. 1759.	. . . .	. . .	28 vierſpännige	. .	
Den 30 Dec. .	100 vierſpänn.	. . .	21 . . .	. .	zum Mehl-Transport von Acken nach Torgau.
Den 7 Jan. 1760.	100 . . .	. . .	36 . . .	. .	
Den 20 April .	200 . .	. . .	67 . . .	. .	nach Leipzig zum Magazin-Transport.
Den 18 Octob. .	30 . . .	. . .	10 . . .	. .	nach Pötnitz.
Den 26 . . .	80 . . .	. . .	26 . . .	. .	nach Deſſau.
Den 31 Oct. 1761.	50 . . .	. . .	17 . . .	. .	nach Delizſch zum Magazin-Transport.
Den 3 Dec. . .	56 . . .	. . .	19 . . .	. .	
Den 28 Jan. 1762.	. . . .	. . .	. . . .	96	zum Transport einiger Pulverwagen.
Den 17 Febr. .	. . . .	102	. . . .	34	zu dergleichen.
Den 24 . . .	. . . .	102	. . . .	34	zum Retour-Transport.
Den 24 April :	50 . . .	. . .	17 . . .	. .	zum Magazin-Transport nach Lommatzſch von Torgau.
Den 8. 10. Dec.	34 ſechsſpänn.	. . .	11 ſechsſpännige	. .	zum Brücken-Bau nach Meiſſen.
Den 24 Dec. .	. . . .	. . .	10 . . .	. .	
Den 7 Jan. 1763.	36 . . .	. . .	12 . . .	. .	
Den 20 . . .	150 vierſpänn.	. . .	50 vierſpännige	. .	nach Leipzig.

IV. Sum-

IV. Summariſches Verzeichniß derer Recrouten, Stück-Knechte, Schanz-Arbeiter und Holzhauer, ſo geſtellt werden müſſen.

Datum der Fürſtlichen oder Regierungs-Verordnungen wegen der Mannſchafts-Geſtellungen.	Anzahl der Mannſchaften, welche angeblich von Jhro Königl. Majeſtät in Preuſſen gefordert worden.	Anzahl der Mannſchaften, welche der Ritterſchaft einſeitig zugetheilet worden.
Den 13 März 1758. : :	. . . .	68 Recrouten.
Den 20 : : : : : :	. . . .	52 Recrouten.
Den 7 Dec. : : : : :	. . . .	Recrouten.
Den 5 Dec. 1760. : : :	300 Stückknechte . .	94 Stückknechte.
Den 4 Jan. 1762. : : :	300 Recrouten . . .	94 Recrouten.
Den 17 Nov. : : : : } 10 Dec. : : : : }	200 Recrouten . . .	62 Recrouten.
Den 23 Sept. 1759. : :	200 Schanzarbeiter . .	69 Schanzarbeiter.
Den 23 Oct. : : : : :	150 Schanzarbeiter oder 700 Rthl. . .	54 Schanzarbeiter oder 252 Rthlr.
Den 12 Febr. 1761. : :	200 Holzhauer . . .	40 Holzhauer.
Den 13 März : : : :	. . . .	39 Holzhauer.

§. 118.

Um die thunlichſte Art und Weiſe ausfündig zu machen, wie der Ritterſchaft am beſten zu ihrem Rechte verholfen werden könnte, wäre vielleicht wiederum der bereits oben angezogene ähnliche Fall zwiſchen der Mecklenburgiſchen Ritter- und Landſchaft und dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin als ein Muſter anzunehmen. Nach Maaßgebung einer allerhöchſten Kayſerlichen Verordnung vom 21. May 1723. ward die Mecklenburgiſche Ritter- und Landſchaft, bis ſie wegen derer ihnen zuerkannten 583249. Rthlr. völlig befriediget, unterm 24. Nov. 1723. von denen zur Kayſerlichen Commiſſion ſubdelegirten Räthen in die fructus der ſämmtlichen Fürſtlich Mecklenburg-Schweriniſchen Cammergüter immittirt und eingeſetzt (a); Und eine andere Kayſerliche Verordnung vom 23. März 1733. gieng dahin: „Daß zu einiger Befriedigung der Mecklenburgiſchen Ritter- und Landſchaft in ſpecie in „die von dem Landesherrn nach und nach an ſich gebrachten adelichen „Güter ohne Unterſchied, jedoch vor diesmal nur auf 500. tauſend Rthlr. „executiue verfahren werden möge" (b). Nach den Umſtänden gegenwärtiger Sache würde es ebenfalls die ſchicklichſte Auskunft ſeyn, der Anhalt-Cöthniſchen Ritterſchaft nur die in Sr. hochfürſtl. Durchl. Händen befindlichen Rittergüter zu ihrer Befriedigung anzuweiſen. 2) die Ritterſchaft in die fürſtl. Rittergüter zu immittiren;

(a) Iuſtiſſimae deciſiones imperiales in cauſſis Mecklenburgicis Num. 351. p. 380. und Num. 869. p. 513.

(b) Eben daſelbſt Num. 492. p. 50.

§. 119.

Da alle bisher vorgebrachte Beſchwerden mit unwiderſprechlichen Actenſtücken beleget, und die Rechte theils ohnehin bekannt, theils, ſo viel die beſondere Anhaltiſche Verfaſſung betrifft, ebenfalls aus denen in extenſo beygebrachten Landtags-Abſchieden und Reverſalien unumſtößlich erſichtlich ſind; mithin überzeugend vorauszuſehen iſt, daß Se. hochfürſtliche Durchlaucht von Anhalt-Cöthen weder in facto noch in iure darwider etwas erhebliches vorbringen können; ſo gehöret dieſer Rechtsfall unſtreitig mit zu denen, da (mit der 3) die Hauptſache per mandatum S. C. einzuleiten;

Cammergerichts-Ordnung part. 2. tit. 23.

zu reden,) „die Sache und Handlung an ihr ſelbſt von Rechts- und „Gewohnheitswegen verboten, auch ohne einige weitere Erkenntniß für „Strafwürdig und unrechtmäſſig zu halten," wie ſie dann auch überdies von ſolcher Beſchaffenheit iſt, „daß die dem anrufenden Theile zugefügte

„Beſchwerde ſonſt nie wieder zu bringen“; auch gewiß die Sache „wider den gemeinen Nutzen“ läuft, und, in Betracht des davon ohne Rettung abhangenden völligen Unterganges einer geſammten Ritterſchaft in einem anſehnlichen Fürſtenthume, auch ſonſt täglich weiter zu erwartenden eben dahin abzielenden Folgen, „keinen Verzug leidet; Mithin auf alle Weiſe vermöge der Rechte a praecepto mittelſt eines allergerechteſt zu erkennenden mandati de non contraueniendo receſſibus & reuerſalibus Anhaltinis in vim pacti legumque fundamentalium conditis, caſſando omnes iam factas contrauentiones, & de reſtituendo indebite perceptas ſuperexactiones vna cum damnis & expenſis angefangen werden kann.

§. 120.

ohne darüber erſt Bericht zu fordern, u. vielmehr mit einer anzuhängenden proviſoriſchen Verfügung.

Dargegen iſt zwar nicht unbekannt, daß vermöge der Reichsgeſetze auf Anrufen der Unterthanen wider ihre Obrigkeit nicht leichtlich ohne vorgängige Berichts-Forderung Mandate erkannt werden ſollen. Es verſtehet ſich auch von ſelbſten, daß inſonderheit in puncto liquidationis ſuperexactionum dem hohen Gegentheile das rechtliche Gehör nicht zu verſagen iſt.

Inzwiſchen treten hier die beſonderen Umſtände ein, daß die wider ihren Willen endlich zu klagen nothgedrungene Ritterſchaft, nachdem ſie bisher nur den mindeſten Anſchein einiger Hoffnung zur gütlichen Auskunft ſich ganze Jahre hinhalten laſſen, nunmehro in ſolchen Umſtänden ſich befindet, daß, wenn ihr nicht ſchleunige Hülfe wiederfähret, ſie von ihrem gänzlichen Untergange nicht mehr zu retten ſeyn wird. Die vielen Rittergüter, ſo erſt ſeit der Zeit, da dieſe Beſchwerden in Gang gekommen, an Se. hochfürſtliche Durchlaucht verkauft ſind, können alleine zum Beweiſe dienen, wie ſehr bereits dadurch das Corpus der Ritterſchaft entkräftet worden, und was noch täglich weiter zu gewarten ſeyn würde, wenn ſich nicht endlich eine höhere Hand für die Erhaltung einer auf ſolche Art untergrabenen Ritterſchaft ins Mittel legte.

In dieſem Betrachte wird niemand zweiflen, daß, wenn jemals ſolche Fälle ſich ereignen können, welche die Geſetzgeber bewogen haben, obige Verordnungen der Reichsgeſetze, dahin: daß nicht leichtlich ſolche Proceſſe ohne Bericht erkannt werden ſollen, einzurichten, mithin doch Ausnahmen von dieſer Regel offen zu laſſen, gewiß der gegenwärtige Fall von der Art iſt, daß wenigſtens das mandatum de non contra-

tra-

traueniendo receſſibus & reuerſalibus Anhaltinis & reſp. caſſatorium S. C. ohne Anſtand erkannt werden kann.

Und wenn gleich das eigentliche reſtituendum von den erhobenen ſuperexactionibus noch auf weiterer Liquidation beruhet; ſo iſt doch vom hohen Gegentheile ſelbſten ſchon ſo viel eingeräumt, daß an ſtatt der von den Mehl- und Fourage-Lieferungen der Ritterſchaft aufgebürdeten Hälfte derſelben nur Ein Drittheil aufzulegen ſey; Wannenhero dieſe Differenz, ſo ſchon mehr als 100 tauſend Rthlr. beträgt, vorerſt ohne weiteres Erkenntniß ſchon als liquide angenommen werden kann.

Wann nun Kayſerlicher Majeſtät und dem Reiche nicht gleichgültig ſeyn kann, eine ſo auſſerordentlich bedrängte Ritterſchaft eines angeſehenen Fürſtenthums zu Grunde gehen zu laſſen, wie hier ſelbſt alsdenn, wenn erſt nach weitem Umſchweife eines langwierigen Proceſſes rechtliche Hülfe erſcheinen ſollte, geſchehen würde; So zeigt ſich hier ein Mittel, wie nach Recht und Billigkeit der ſchon am Rande des Verderbens ſtehenden Ritterſchaft noch zu rechter Zeit geholfen werden könnte, wenn an ſtatt der über eine Million Rthlr. betragenden Summe, wie ſich die der Ritterſchaft zur Laſt fallende Uebermaaſſe am Ende zeigen wird, vorerſt mittelſt allergerechteſter proviſoriſchen Verfügung einsweilen eine Summe von Ein hundert tauſend Rthlr. auf Abſchlag der von Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht ſelbſt anerkannten Differenz von der Hälfte zu einem Drittheile der Mehl- und Fourage-Lieferungen allergnädigſt zugebilliget, und bis auf ſolche Summe einsweilen die Immiſſion in die Nutzungen der in Fürſtlichen Händen befindlichen Rittergüter gerechteſt erkannt würde; ſo wie abermals in der bereits oben (§. 118.) angeführten Kayſerlichen Verordnung vom 23. März 1733. in der Mecklenburgiſchen Sache ein ähnliches Beyſpiel enthalten iſt, da auch ſelbiges mal vorerſt zu einiger Befriedigung der Ritter- und Landſchaft nur auf eine beſtimmte Summe von 500. tauſend Rthlr. in die Fürſtlichen adelichen Güter executiue zu verfahren geſtattet worden.

§. 121.

Eben ſo dringend iſt die Beſchwerde der Ritterſchaft wegen des derſelben bisher verſagten Lehensherrlichen Conſenſes zu denen Capitalien, welche die Ritterſchaft und ihre Mitglieder zu erborgen genöthiget worden, um nur die ihnen aufgebürdete und mittelſt militariſcher Executionen erzwungenen Lieferungen möglich zu machen. Wie nun auch

C) Nebenbeſchwerden 1) wegen verſagten Lehensherrlichen Conſenſes;

darüber das nöthige aus den Anhaltiſchen Landes-Receſſen beygebracht worden (§. 89.), ſo daß auch hierinn nicht die mindeſte rechtliche Einwendung von Seiten des hohen Gegentheils ſtatt finden kann; zugleich aber auch in dieſem Stücke wegen des ſonſt nicht abzuhaltenden Andringens der Ritterſchaftlichen Creditoren die gröſte Gefahr auf dem Verzuge haftet; So kann es keinen Anſtand haben, auch hierüber ein mandatum de impertiendo conſenſu ad aes alienum ſumma neceſſitate in bonis impetrantium equeſtribus contractum S. C. allergerechteſt zu erkennen (a).

(a) Man hat auch hierinn ſchon das Muſter eines Kayſerlichen Erkenntniſſes vor ſich, da am 19. Oct. 1724. der Herr Herzog von Mecklenburg-Schwerin angewieſen worden, Dero Conſens nicht zu weigern, in den iuſtiſſ. deciſ. imp. in cauſſ. Mecklenb. Num. 382. p. 418. membr. VIII.

§. 122.

2) wegen der Proceſſe mit den Hinterſaſſen über die Subrepartition;

Nicht weniger iſt endlich das Gehör, welches Se. hochfürſtliche Durchlaucht von Anhalt-Cöthen und Dero nachgeſetzte Regierung den Ritterſchaftlichen Hinterſaſſen wider die auf ihre Güter nach dem hergebrachten Steuerfuſſe gemachte Subrepartition geſtattet (§. 88.), von ſolcher Beſchaffenheit, daß es ſowohl der Anhaltiſchen auf Receſſe und Herkommen beruhenden Landes-Verfaſſung widerſtreitet, als der Ritterſchaft äuſſerſt zur Laſt fället, und der Verwirrung, worinn ſie ſich über alle dieſe höchſtbeſchwerlichen Umſtände befindet, noch den gröſten Druck mit giebt; Dahero auch dieſerhalben die bedrängte Anhalt-Cöthniſche Ritterſchaft der rechtlichen Zuverſicht lebet, daß auch darwider ſofort eine allergerechteſte Verfügung erfolgen werde, damit nicht jede Mitglieder der Ritterſchaft mit ihren Hinterſaſſen hierüber in ſolche unüberſehliche Proceſſe verwickelt werden.

§. 123.

3) über andere demnächſt näher zu erörternde Beſchwerden.

Wenn die Anhalt-Cöthniſche Ritterſchaft, nebſt dem, was bisher bloß auf Veranlaſſung des letztern Krieges vorgegangen, auch ihre übrige Beſchwerden zu Allerhöchſtrichterlicher Erörterung anheim zu ſtellen ſich erkühnen darf; ſo wird ſie in den Abzugsgeldern, womit ſie beym Verkauf ihrer Güter beſchwert wird, ingleichen in neu angelegten Zöllen, die auch zu ihrer Beſchwerde gereichen, und in mehreren dergleichen Dingen noch Stoff gnug finden, die einmal in Gang gebrachte höchſtrichterliche Erörterung noch mit mehreren erheblichen Gegenſtänden zu beſchäfftigen, zu deren weiterer Erläuterung dermalen quaevis competentia vorzubehalten hinreichend ſeyn wird.

Actenmäßiger Verlauff derer von des Fürsten v. Anhalt-Göthen ... Durchl.
der ... Ritterschaft des Fürstenth. Anhalt ... zugefügten Beschwerden

S.l. 1765

2 Ded. 460,20
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324888-9
VD18 14745615-001